GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEIN-KREIS: 1844

Baden

Verordnungs-blatt



Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

1 8 4 4.



Freiburg.
Comtoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 1. Samstag den 6. Januar 1844.

Die Inserate in das Anzeigeblatt für den Oberrheinkreis betr.

Nro. 23928. Die Redaction des oberrheinischen Anzeigeblattes hat abermal beschwerend dahier vorgestellt und zugleich nachgewiesen, daß Aemter, Amtsrevisorate und Bürgermeisterämter des Kreises sehr häufig öffentliche Vorladungen und Bekanntmachungen in die Lokalblätter einrücken lassen, und dabei die vorgeschriebene Aufnahme derselben in das Kreisanzeigeblatt ganz umgehen. Wir sehen uns daher unter Bezug auf die an sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate schriftlich erlassene Generalverfügung vom 20. April 1841 Nro. 7864 wiederholt veranlaßt, die Aemter und Amtsrevisorate des Regierungsbezirkes auf die hohe Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1810 (Rggsbltt. Nro. XXI) und auf die §§. 275, 854 und 915 der Prozeßordnung und die Bürgermeisterämter insbesondere auf die §§. 16 und 45 der höchsten Verordnung vom 29. März 1832 (Rggsbltt. Nro. XXI) zu verweisen und aufzufordern, künftig alle Verfügungen und Bekanntmachungen, welche sich zur Aufnahme in das Kreisanzeigeblatt nach den bestehenden Vorschriften eignen, in solches auch einrücken zu lassen, bei Vermeidung des Ersatzes des der Redaktion des Anzeigeblattes durch vorschriftswidrige Unterlassung von Einrückungen zugehenden Schadens.

Damit ist die gleichzeitige Insertion der fraglichen Verfügungen und Bekanntmachungen in die Lokal-Verkündungsblätter keineswegs untersagt; nur soll die Einrückung in das Kreisanzeigeblatt nicht umgangen werden.

Freiburg den 1. Dezember 1843.

Großherzogliche Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Würth.

Die Registraturordnung für die Amtsrevisorate betr.

Das Großh. Justizministerium hat eine Amtsrevisorats-Registraturordnung erlassen, wovon jedem Amte 2 Exemplare zukommen werden; das eine für den eigenen Gebrauch, das andere zur Abgabe an das Amtsrevisorat. Amt und Amtsrevisorat haben unverweilt für den Eintrag derselben in die Inventarien mit 18 kr. Werth per Stück Sorge zu tragen, und an die Amtskasse und das diesseitige Controlbureau Anzeige zu erstatten, unter welcher Nummer der Eintrag vollzogen wurde, damit die Einträge von genannten Stellen gleichmäßig erfolgen.

Außerdem steht es jedem Notar, Assistenten und Theilungs-Incipienten frei ein Exemplar dieser Registratur-Ordnung um den Preis von 18 kr. von dem diesseitigen Expeditamt zu beziehen.

Zum Vollzug der mehrgedachten Registraturordnung hat das Großherz. Justizministerium mit Erlaß vom 14. Dezember Nro. 6756 folgendes angeordnet:

1) Dieselbe tritt am 1. Januar 1844 in Wirksamkeit.

2) Von diesem Zeitpunkt an ist die laufende Registratur nach Maßgabe der Registraturordnung einzurichten, auch die Abtheilung I. der Specialakten darnach anzulegen.

3) Die stehende Registratur muß binnen 3 Jahren (bis 1. Januar 1847) nach Vorschrift derselben umgearbeitet und eingerichtet, auch die Aufstellung der Repertorien darnach vollendet seyn.

4) Die Amtsrevisoren erhalten für diese Umarbeitung keine besondere Vergütung, da die Ordnung und Repertorisirung der Akten zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, auch die neue Vorschrift so einfach und von den schon bestehenden Ordnungen so wenig abweichend ist, daß in dem gegebenen Termin ohne Schwierigkeit der Auftrag vollzogen werden kann.

5) Man wird aber bei Ertheilung von Remunerationen diejenigen Amtsrevisoren vorzugsweise berücksichtigen, welche vor Ablauf der Frist ihre Registraturen vollständig nach der neuen Vorschrift geordnet haben.

6) Die Kreisregierungen sind ermächtigt, die Kosten für neue Aktengestelle und Schränke, wo sie nach §. 9 der Amtsrevisorats-Registratur-Ordnung nöthig sind, ferner für den Einband der Grund- und Pfandbuch-Auszüge und der Repertorien auf die Amtskasse zu dekretiren.

7) Bei jeder Uebergabe eines Amtsrevisorats, welche innerhalb der unter Nro. 3 bestimmten Frist erfolgt, ist genau zu ermitteln, ob der abgehende Amtsrevisor nach Verhältniß der Zeit, in welcher er seit dem 1. Januar 1844 den Dienst begleitete, die Einrichtung der Registratur bewirkt habe. Das Nachholen des Versäumten ordnet die Kreisregierung auf Kosten des Säumigen an.

8) Wird nach Ablauf gedachter Frist eine Registratur übergeben, welche sich nicht in Ordnung befindet, oder erfährt die Aufsichtsbehörde sonst, daß die Ordnung nicht statt fand, so läßt sie die Einrichtung ebenfalls auf Kosten des Säumigen durch einen Kommissär vollziehen.

9) Bei den Prüfungen der Rechtspolizei-Inzipienten ist auf genaue Kenntniß der Amtsrevisorats-Registraturordnung Rücksicht zu nehmen.

Sämmtliche Amtsrevisorate werden beauftragt, der Einrichtung ihrer Registraturen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, alsbald — wenn die Anschaffung neuer Aktengestelle und Schränke nothwendig wäre — unter Anschluß der von der Bau-Inspektion geprüften Kostenüberschläge, Bericht anher zu erstatten, und bis Ende Dezember 1844 anzuzeigen, wie weit das Geschäft der Einrichtung vorangeschritten sey.

Freiburg den 27. Dezember 1843.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Hahn.

Den Ansatz von Collationirungs-Gebühren betr.

Nro. 24672. Zufolge einer Entschließung Großherz. Justizministeriums vom 2. Dezember d. J. Nro. 6502 wird verfügt:

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 dürfen in den hier bezeichneten Fällen keinerlei Gebühren, außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten, angesetzt werden. Von der Schreibgebühr ist aber nach §. 24 und 26 des Tarifs ganz verschieden die Collationirungsgebühr; die erstere besteht in einer Auslage des Amtsrevisors, für welche ihm auch in jenen Fällen Ersatz gebührt, die zweite dagegen ist eine eigentliche Geschäftsgebühr, welche demjenigen zufällt, der eine Abschrift zu beglaubigen und zu diesem Zweck vorher zu collationiren hat (§. 7 Nro. 2 und §. 8 Nro. 2 der Vollzugs-Verordnung vom 25. November 1841) sie kann daher eben so wenig, als irgend eine andere Geschäftsgebühr, in den oben gedachten Fällen gefordert werden.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 12. Dezember 1843.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 2. Mittwoch den 17. Januar 1843.

Die Prüfung der Zehntschuldentilgungs-Rechnungen betreffend.

Nro. 25462. Mit Bezug auf die Verordnung vom 14. v. M. Nro. 22939. (Kreis-Verordnungsblatt Nr. 28) bringt man hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Großh. Ministerium des Innern mittelst Entschließung vom 5. d. M. Nro. 13013. ausgesprochen hat, es sey auch dann, wenn eine Vermittelung der Gemeinde bei einer Zehntablösung nicht eintritt, sondern die Gesammtheit der Zehntpflichtigen die Ablösung übernimmt, die Rechnungsführung von dem Amtsrevisorat zu beaufsichtigen und zu prüfen, sobald die Zehntpflichtigen, und zwar deren Gesammtheit oder Einzelne, eine solche Prüfung verlangen. Von Amtswegen soll diese jedoch nicht eintreten.

Verlangen nun Zehntpflichtige, daß ihre Rechnung regelmäßig abgehört werde, so ist rücksichtlich des Rechnungsumfangs sowie deren Stellung und Einsendung an das Amtsrevisorat die obenangeführte Verordnung vom 14. v. M. Nro. 22939. in allen Punkten maßgebend, wird aber nur in einzelnen Fällen eine Prüfung gewünscht, so wird sich das Amtsrevisorat lediglich hierauf beschränken.

Hiernach haben sich sämmtliche Amtsrevisorate des Oberrheinkreises zu achten.

Freiburg den 22. Dezember 1843.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Bauer.

Nro. 25632. Die Katholischen Bezirksschulvisitaturen haben die Ortsschulinspectionen anzuweisen, wenn ein Schüler, welcher noch zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet ist, die Schule deßhalb verläßt, weil er seinen Wohnort verändert, den Ortsschulinspector des neuen Wohnorts davon in Kenntniß zu setzen, damit er den Schüler zum ferneren Schulbesuche an seinem neuen Wohnort anhält. Dabei sind dieselben auf die hohe Ministerial-Verordnung vom 6. Dezember 1839 Nro. 13590 aufmerksam zu machen, wornach die Ortspolizeibehörden die Verbindlichkeit haben, daß sie alle jungen Inländer beiderlei Geschlechts, welche noch schulpflichtig sind, jeweils sogleich bei ihrer Ankunft im Orte in welchem sie ihren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, zur Anmeldung bei dem betreffenden Ortspfarrer anhalten.

Karlsruhe den 22. Dezember 1843.

Großherzoglich Katholischer Oberkirchenrath
Siegel.

vdt. v. Kleudgen.

In Gemäßheit Erlaßes Großherz. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember l. J. Nro. 12886. werden die Ortsschulinspectionen angewiesen, wenn ein Schüler, welcher noch zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet ist, die Schule verläßt, weil er seinen Wohnort ändert, den Ortsschulinspector des neuen Wohnorts davon in Kenntniß zu setzen, damit er den Schüler zum ferneren Schulbesuch in seinem neuen Wohnorte anhalte. Ohnehin haben schon die Ortspolizei-Behörden nach der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1839 Nro. 13590 die Verbindlichkeit, daß sie alle jungen Inländer beiderlei Geschlechts, welche noch schulpflichtig sind, jeweils sogleich bei ihrer Ankunft im Orte in welchem sie ihren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen zur Anmeldung bei dem betreffenden Ortspfarrer anhalten; weswegen letztere darauf sehen werden, daß diesem überall Genüge geschehe.

Karlsruhe den 15. Dezember 1843.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Baumüller. Le Pique.

Den Gebührenansaz für Eröffnung von Pflegrechnungen betr.

Nro. 110. Das Großh. Justizministerium hat unterm 23. Dezember 1843 Nro. 6957 nachstehendes verfügt:

Nach §. 6 der Instruktion für Waisenrichter sollen dieselben „bei Gelegenheit der Stellung der Pflegrechnung durch die Scribenten" dem Rechnungssteller alles anzeigen, und vorschlagen, was sie als vortheilhaft für die Waisen ansehen.

Zur Stellung von Pflegrechnungen ist also nicht nur der Rechner, sondern auch der Waisenrichter beizuziehen, und es gehört die Verkündung der Rechnung an Leztern ebenso zu den „gewöhnlich mit dem Geschäft verbundenen Verrichtungen" als die Eröffnung an den Rechner selbst.

Für diese Eröffnung kann daher in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 keine besondere Gebühr angesezt werden, wogegen das Eröffnungsprotokoll als Bestandtheil der Rechnung nach §. 19. des Gebührentarifs in die Bogenzahl mit eingerechnet werden darf.

Eine Ausnahme kann nur dann stattfinden, wenn die Rechnung nicht von einem Theilungskommissär gestellt ist, und das Amtsrevisorat nöthig findet, die Eröffnung an den Waisenrichter, welche in der Regel durch den Bürgermeister zu geschehen hat, einem Notar oder Assistenten aufzutragen.

Hievon werden die Amtsrevisorate in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 2. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Würth.

Die Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria für die durch besonderes Unglück verarmten Katholiken im Betrage zu 80 fl. betr.

Nro. 36307. In Folge der öffentlichen Bekanntmachungen in den Anzeigeblättern des Ober- und Mittelrheinkreises vom 4. August d. J. Nro. 22642 in rubricirtem Betreff wurden von der für das Jahr 18⁴²/₄₃ verfallenen Unterstützungsquote von 80 fl.

a) dem fast erblindeten Leonhard Haßel von Neuweier (Amts Bühl) der vier noch minderjährige Kinder zu ernähren hat, und dessen Frau im Laufe dieses Jahrs nach einer langjährigen Krankheit der linke Fuß abgenommen werden mußte, die Hälfte mit 40 fl.;

b) dem durch Krankheit seiner Kinder schwer heimgesuchten Schullehrer Thome von Vormberg Gemeinde Sinzheim (Amts Baden) die andere Hälfte mit 40 fl. verliehen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 19. Dezember 1843.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Baumgärtner. vdt. Neumann.

Die Auslieferung der Pflegrechnungen an die volljährig gewordenen Pfleglinge betr.

Nro. 25668. Da nach §. 11 der neuen Amtsrevisorats-Registraturordnung die Pflegrechnungen der volljährig gewordenen Pfleglinge nicht mehr bei den Amtsrevisorats-Acten aufbewahrt, sondern, sobald keine besonderen Anstände obwalten, dem Rechnungsherrn verabfolgt werden sollen, so hat sich das Großh. Justizministerium veranlaßt gesehen, nachstehende Verfügung zu erlassen, welche andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Wenn eine Schlußrechnung gestellt und das Vermögen dem bisherigen Pfleglinge ausgeliefert ist, ohne daß sich dabei Streitigkeiten über die Verwaltung ergeben, so werden die Pflegrechnungen mit Beilagen gegen ausführliche Bescheinigung dem volljährig gewordenen Pflegling behändigt.

2) Ergeben sich bei der Auslieferung Streitigkeiten, so geschieht die Einhändigung der Rechnungen erst, wenn entweder der gewesene Pfleger sie bewilligt, oder wenn die Streitigkeiten durch rechtskräftiges Urtheil erledigt sind.

3) Bei Pflegschaften, welche vor dem 1. Januar 1844 durch Auslieferung des Vermögens an den Pflegling beendigt waren, erfolgt die Rechnungsabgabe an den Pflegling nur mit urkundlicher Einwilligung des gewesenen Pflegers oder der Erben desselben.

4) Bei Abwesenheits-Pflegschaften werden die Rechnungen unter der Voraussetzung der Absätze 1 und 2 dieser Verfügung behändigt:

a) dem Abwesenden, wenn die Pflegschaft durch dessen Heimkehr sich geendigt hat;
b) den gesetzlichen Erben, wenn die fürsorgliche Einweisung für endgültig erklärt oder der Tod des Abwesenden erwiesen ist (Landrechtssatz 129, 129 a und 130). In dem Fall der Landrechtsätze 129 und 129 a wird jedoch eine Doppelschrift der letzten Rechnung bei dem Amtsrevisorate bewahrt.

Freiburg den 27. Dezember 1843.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Verordnung.

Das Abholen der Briefe und Zeitungen durch Private auf dem Postbüreau betreffend.

Nro. 12752. In Folge erhaltener Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird hiemit verordnet:

§. 1.

Das regelmäßige Abholen der angekommenen Briefe und Zeitungen zu bestimmten Stunden auf dem Postbüreau ist Jedermann auf besonderes Verlangen gestattet.

§. 2.

Die Abgabe geschieht am Schalter, so oft des Tages eine neue Briefaustheilung stattfindet und werden die dazu bestimmten Stunden öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Für die auf solche Weise abzugebenden Briefe und Zeitungen ist die verordnete Bestellungsgebühr von Briefen zu einem Kreuzer für jedes Stück, und von Zeitungen zu zwanzig Kreuzer, wenn solche ein- oder zweimal wöchentlich, und von dreißig Kreuzer, wenn sie öfter oder täglich erscheinen, für das Exemplar und das halbe Jahr zu entrichten.

§. 4.

Das Porto und die Bestellungsgebühr für Briefe wird in der Regel sogleich bei der Abgabe bezahlt, doch kann solchen Privat-Personen, welche hinreichende Sicherheit gewähren, die Zahlung in Monatsterminen bewilligt werden.

5.

Für jede Person, welche von dieser Bewilligung Gebrauch macht, wird eine besondere Rech-

nung geführt, und es muß der schuldige Betrag jeweils am lezten Tag des Monats bezahlt werden.

§. 6.

Von jedem Gulden des creditirten Portos ist eine Gebühr von einem Kreuzer zu entrichten.

§. 7.

Diejenigen Personen welche an Orte wohnen, wohin die Postverwaltung die Bestellung nicht selbst besorgt, und daher genöthigt sind, die Briefe und Zeitungen auf der Post selbst abzuholen, haben die in §. 3. gedachte Bestellungs-Gebühr nicht, wohl aber, wenn sie von der im §. 4. erwähnten Bewilligung Gebrauch machen, die durch §. 6 festgesetzte Gebühr zu bezahlen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar l. J. in Kraft, und haben sich die Großherzoglichen Postanstalten genau darnach zu benehmen.

Vorstehende Bestimmungen werden andurch mit dem Anfügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß — mit Ausnahme der öffentlichen Behörden — jeder Fachinhaber, welcher von der im §. 4 erwähnten Acontirung Gebrauch zu machen wünscht, durch Hinterlegung einer dem monatlichen Porto-Betrag entsprechenden Summe in baarem Gelde, in inländischen Staatspapieren oder mittelst Stellung eines annehmbaren Bürgen der Postanstalt die nöthige Sicherheit zu leisten hat.

Carlsruhe den 30. Dezember 1843.

Direction der Großherzogl. Posten und Eisenbahnen.

Mollenbec.

vdt. Gock.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 3. Samstag den 20. Januar 1844.

Die Ausfertigung der Versicherungs-Urkunden über die den Gemeinden zugewiesenen Zehntablösungs-Capitalien geistlicher Pfründen betreffend.

Nro. 316. Vermöge einer Entschließung Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom vom 23. Dezember v. J. Nro. 6959 sollen die Amtsrevisorate bei Ausfertigung von Pfandurkunden über solche Zehntablösungskapitalien geistlicher Pfründen, welche Gemeinden in verzinsliche Verwaltung gegeben werden, des nachstehenden Formulars sich zu bedienen, wo nicht die Partheien andere Bedingungen verabredet haben.

Die Amtsrevisorate des diesseitigen Regierungsbezirks haben sich hiernach zu achten.

Freiburg den 5. Januar 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Würth.

Formular

für

Schuld- und Pfand-Urkunden

von

Ablösungs-Kapitalien.

I. welche den Gemeinden nach Maasgabe des §. 5 Satz 4 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 durch förmliches Erkenntniß zur Verwaltung überwiesen werden.

Bei dem Großh. Badischen . . . Amtsrevisorate N. erschienen heute an unten bemerkten Ort und Tag nachbeschriebene Vertreter der Gemeinde N. N., als:

1. der Gemeinderath . . . .

2. der Bürgerausschuß . . . .

sämmtlich von N. N. und erklären:

Der [kath.] Pfarrei [Kaplanei ꝛc. ꝛc.] stehe vom Ablösung . . . .
. . . .

fl. kr. ein Kapital von
—:· mit Worten

zu

Dieses Kapital sei der Gemeinde N. N. durch Erkenntniß Großherzoglicher Regierung des N. Kreises nach §. 5 Satz 4 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 mit der Verbindlichkeit überwiesen worden, dasselbe in besondere Verwaltung zu übernehmen, genügend zu sichern, und dem Pfründnießer vom Tage der Auszahlung des Kapitals an mit 5 Procent zu verzinsen.

Diesem zufolge haben oben gedachte Vertreter der Gemeinde N. N. zur Sicherheit der Pfarrei [Kaplanei ꝛc. ꝛc.] für Hauptsumme und Zinse, auch etwaigen Schaden und Kosten bei der Pfandschreiberei N. N. laut der hier beiliegenden, von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschriebenen und in gleichlautender Ausfertigung bei dem Großh. . . . . . Amtsrevisorate aufbewahrten Auszug aus dem Pfandbuch gedachter Gemeinde vom . . ten . . . . . 18 Nro. . . . . Theil . . . . nachbeschriebene rein eigenthümliche Liegenschaften der Gemeinde zu Unterpfand bewilligt, als:

1. . . . . tarirt zu . . . . fl. . . . kr.

2. . . . . „ „ . . . . „ . . . . „

ꝛc. ꝛc.

zusammen im Werth von . . . fl. . . . kr.

.mit Worten

Bedingungen.

1.

Die Gemeinde darf das Kapital bei Vermeidung doppelter Zahlung nur gegen Rückgabe dieser Schuldurkunde, oder in Ermanglung derselben, nur gegen einen von Großherzogl. [Katholischen] Oberkirchenrathe ausgestellten Tödtungsschein rückbezahlen und eben so wenig ohne besondere Ermächtigung von dieser Stelle Stückzahlungen an diesem Kapitale leisten.

2.

Dieselbe hat das Kapital solange auf die im §. 3 bezeichnete Weise in Verwaltung zu behalten, als der Großh. [Katholische] Oberkirchenrath eine anderweite Verwendung nicht für thunlich findet, in welchem Falle jedoch der Letztere die Aufkündigung ein Jahr vor der zu geschehenden Zahlung anzusagen hat. Auch steht es dieser Behörde zu, einen beliebigen Theil des Kapitals auf die erwähnte Weise rückzuziehen und den Rest der Gemeinde unter denselben Verbindlichkeiten, wie das ganze Kapiual zu belassen.

3.

Das Kapital darf ohne höhere Genehmigung von Seiten der betreffenden Staatsbehörden weder zur Tilgung von Gemeindeschulden, noch zu sonstigen Gemeindezwecken verwendet werden, und es hat sich die Gemeinde hinsichtlich der Verwaltung desselben sowie hinsichtlich der Zahlung der Zinse überhaupt nach Maaßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. August 1840 Nro. 9053 [Verordnungsblatt des N. Kreises von 1840 Nro. . . .] zu verhalten.

Auf den vorbemerkten Liegenschaften ist im Grundbuch wegen Kaufschillings-Rests, Vorbehalts- und Eigenthumsrückfall, und im Pfandbuch wegen Vorzugsrechten und Unterpfandslasten eingetragen . . . .

. . . .

Ich der unterzeichnete Amtsrevisor [Staatsschreiber] und Bezirksnotar habe diese bedungene Pfandverschreibung nach ihren Rechtserfordernissen in Ansehung der Vertragspersonen sowohl, als der gepfändeten Güter geprüft und unmangelhaft gefunden, diesemnach habe ich den Eingangs

gedachten Personen diese Urkunde wörtlich vorgelesen, und sie ihnen, soweit nöthig, erklärt und nachdem sie alles gut geheißen, und genehmigt, haben sie diese Fertigung vor mir selbst eigenhändig unterschrieben.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Dienstsiegels.

So geschehen zu . . . . den . . ten 18

Großh. Bad. . . . . Amtsrevisorat — Betheiligte:

T. — 1 der Gemeinderath

(L. S.) — . . . .

2 der Bürgerausschuß

. . . .

Den Empfang des Kapitals mit . . . . fl. kr.

mit Worten:

bescheinigt

den ten 18

Gemeindsverrechner . . .

Gemeinderath . . .

II. Von Ablösungskapitalien, welche von den Gemeinden nach Maaßgabe des §. 5 Satz 4 des Zehntablösungsgesetzes freiwillig in Verwaltung übernommen werden.

Hier ist die Urkunde in gleicher Weise auszufertigen, wie die vorstehende, nur ist statt des Absatzes „dieses Kapital sei der Gemeinde N. N. durch Erkenntniß Großherzogl. Regierung des N. Kreises rc. rc." zu setzen:

„ die Gemeinde habe laut Gemeindebeschlusses vom . . . . 18 . .
„ beschlossen, dieses Kapital nach Maaßgabe des §. 5 Satz 4 des Zehntablösungsgesetzes vom
„ 15. November 1833 in Verwaltung zu übernehmen, genügend zu sichern, und dem Pfründ-
„ nießer die 5 procentigen Zinse vom Tage der Auszahlung des Kapitals an, zu entrichten,
„ womit sich der Großherzogl. [Katholische] Oberkirchenrath laut Beschlusses vom . . ten
„ . . . . 18 . . Nro. . . . einverstanden erklärt hat."

An sämmtliche Physicate.

Die Abschließung von Verträgen über ärztliche Behandlung mit Gemeinden gegen ein jährliches Aversum betreffend.

Nro. 236. Wir haben aus amtlichen Berichten ersehen, daß manche practische Aerzte, welche mit Gemeinden Verträge über ärztliche Behandlung der Ortsarmen, oder auch sämmtlicher Orts-Bürger gegen ein jährliches Aversum abgeschlossen haben, die Kranken nicht immer mit dem Fleiße und der Aufmerksamkeit besorgen, welche die Wichtigkeit des betreffenden Falles erfordert.

Um zu ermitteln, welche practische Aerzte solche Verträge mit Gemeinden abgeschlossen haben, und ob sie die damit übernommene Verpflichtung, besonders bei armen Kranken, gewissenhaft erfüllen, findet man sich veranlaßt, sämmtliche Physicate aufzufordern, das, was im Laufe dieses Jahrs hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt, in einem Beiberichte zur nächsten Sanitäts-Diener-Tabelle der diesseitigen Stelle mitzutheilen.

Karlsruhe den 12. Januar 1844.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Gock.

An sämmtliche Physicate.

Die Ordination und Abgabe solcher Arzneien, von welchen verschiedene Sorten in den Apotheken vorräthig sind, betreffend.

Bei der Revision von Medicamenten-Rechnungen haben wir häufig wahrgenommen, daß die Aerzte bei Ordination solcher Arzneimittel, von welchen zwei oder mehrere, im Preis sehr verschiedene, Sorten, wovon wir hier nur das Castoreum, den Zimmt, die Chinarinde, die Rhabarberwurzel und die Sennesblätter bezeichnen, in den Apotheken vorräthig sind, zu bemerken unterlassen, welche Sorte abgegeben werden solle.

Um den mancherlei Nachtheilen, welche hieraus hervorgehen, abzuhelfen, werden sämmtliche Physicate angewiesen, den in ihrem Bezirke domicilirenden practischen Aerzten urkundlich zu eröffnen: „Sie haben bei Verordnung solcher Arzneimittel, von welchen verschiedene Sorten in den Apotheken vorräthig sind, jedesmal zu bemerken, welche Sorte abgegeben werden solle."

Den Bezirksapothekern ist aufzugeben, in Fällen, wo dieses vom ordinirenden Arzte dennoch unterlassen werden sollte, denselben, in so ferne es ohne großen Zeitverlust geschehen kann, darüber zu befragen, resp. das Fehlende im Recept von ihm ergänzen zu lassen, und dabei zu bemerken, daß bei Revision von Medikamenten-Rechnungen auf öffentliche Kassen nur der Preis der wohlfeileren Sorte solcher Arzneimittel genehmigt werden kann, wenn auf dem Recepte nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß die bessere Sorte abzugeben seye.

Carlsruhe den 12. Jänner 1844.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. vdt. Gock.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 4. Mittwoch den 7. Februar 1844.

Die Vorlage ärztlicher Zeugnisse betreffend.

Nro. 888. Sämmtliche ev. Dekanate, Pfarr-Ministerien und Bezirksschulvisitaturen werden hierdurch angewiesen, zur Begründung ihrer Anträge, hinsichtlich der Pfarrer und Schullehrer, stets nur solche ärztliche Zeugniße vorzulegen, die entweder von dem Physikat selbst ausgestellt, oder von demselben, nach eigener Untersuchung des Betreffenden, als wahrheitsgetreu bestätigt sind, da man bei Beurtheilung derselben, sich nur an das Gutachten der Staats-Aerzte halten darf.

Carlsruhe den 12. Jänner 1844.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Baumüller.

Le Pique.

Den Bezugstermin für die Gehalte, welche vorübergehend auf den Besoldungsetat gewiesen sind betr.

Das Großherzogliche Finanz-Ministerium hat unterm 17. November v. J. Nro. 8614 folgende Vorschrift ertheilt:

Wenn Stellen, für welche die Dotationen im Besoldungsetat enthalten sind, zeitweise durch nicht wirklich angestellte Diener versehen werden, so finden auf die denselben aus dem Besoldungsetat bewilligten Gehalte die nemlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Bezahlung der Besoldungen bestehen. Sie sind daher vom 1. November des einen bis zum lezten Oktober des andern Jahres zu bezahlen, und unter die Rubrick für die Besoldungen zu verrechnen.

Uebersteigen die einzelnen Gehalte nicht den Betrag von 800 fl., so können sie in Monatsraten bezogen werden, andernfalls findet ein vierteljähriger Bezug statt.

Bei der monatlichen Berichtigung ist die Rate für den Monat November auf Verlangen im Monat Dezember vorschüßlich zu bezahlen, nach dem Eintritt des darauf folgenden Rechnungsjahres aber sogleich die definitive Verrechnung vorzunehmen.

Die Amtskassen werden zufolge Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Dezember v. J. Nro. 13590 zu ihrem Benehmen hiervon in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 9. Januar 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Hahn.

Die Ablösung der Zehntbaulasten zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen betreffend.

Nro. 537. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 29. Dezember v. J. Nro. 14048 mit Ermächtigung Großh. Höchstpreislichen Staatsministeriums den Schlußsatz des Art. 7 der höchsten Verordnung vom 27. Februar 1834 Reg. Blatt Nro. X. dahin näher bestimmt, daß die Ablösungsverhandlungen über kirchliche Gebäudelasten, nachdem deren Leitung in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 25. Merz 1841 Reg. Blatt Nro. XI. den Aemtern zugewiesen worden ist, künftig auch nicht mehr durch die Kreisregierungen, sondern unmittelbar von den Aemtern den Oberkirchenräthen vorzulegen sind.

Hiervon werden sämmtliche Aemter des Kreises zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 9. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. v. Andlaw.

Die Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehren für Wald- und Jagdhüter betr.

Nro. 476. Zur Beseitigung verschiedener Anstände und Zweifel, welche sich in Bezug auf die Bewaffnung der Wald- und Jagdhüter ergeben haben, wird in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember v. J. Nro. 1285 nachstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bloßen Waldhütern, dieselben mögen für Staatswaldungen oder von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Gemeinden, Korporationen, oder Privaten angestellt worden seyn, ist das Tragen von Schießgewehren unbedingt untersagt, mit Ausnahme folgender zwei Fälle:

a) Wenn der Waldhüter vom Fache ist und seine Qualifikation hiezu durch eine Aufnahmsurkunde nachweisen kann;

b) Wenn der Waldhüter in demselben Distrikt auch zugleich Jagdaufseher ist und der Jagdinhaber bei dem Amt die Bewilligung zum Tragen eines Schießgewehrs für den Jagdaufseher erhalten hat.

In diesen beiden Fällen wird das Tragen von Schießgewehren von den Aemtern mit Zustimmung des betreffenden Forstamts gestattet, in dem leztern jedoch nur bis auf Widerruf.

In allen andern Fällen kann nach Maßgabe hoher Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Aprill 1836 Nro. 3275 nur von der diesseitigen Stelle nach Antrag des Forstamts und des Amts den Waldhütern die Erlaubniß zum Tragen eines Schießgewehres ertheilt werden, jedoch muß nachgewiesen werden, daß der Waldhüter mit lebensgefährlichen Angriffen bedroht oder überhaupt seine persönliche Sicherheit in Gefahr ist.

Verpflichteten Jagdaufsehern ist das Tragen von s. g. Jagdflinten nach Antrag des Jagdinhabers und mit Genehmigung des Forstamts von dem Amt zu gestatten.

Sämmtliche Aemter haben den Vollzug dieser Verordnung genau überwachen zu lassen.

Freiburg den 9. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. v. Andlaw.

Der Ansatz der Werthstaxe bei Verlassenschaften von Familiengliedern des vormals reichsunmittelbaren Adels betr.

Nro. 1123. Das Großherzogliche Justizministerium hat unterm 8. d. M. Nro. 127 Nachstehendes verfügt:

„Man erachtet das Gesetz vom 13. Oktober 1840 auch auf die Inventur und Theilung der Verlassenschaften von Mitgliedern des vormals reichsunmittelbaren Adels für anwendbar, da dessen Bestimmungen alle Gebührenansätze für derartige Geschäfte umfassen. Der Umstand, daß das Vermögen solcher Personen häufig großentheils aus Lehen- und Stamm-Gütern besteht, für deren Aufnahme kein Werthstaxenansatz Statt findet, und der weitere, daß wegen ihres priviligirten Gerichtsstandes zum Oeftern nicht der Distrikts-Notar sondern ein Amts- oder Regierungsrevisor, oder selbst ein Mitglied des Regierungscollegiums mit der Geschäftsvornahme beauftragt wird, verursacht indessen bei der Anwendung des Gesetzes einige Schwierigkeiten, weßhalb man sich zu folgenden Erläuterungen veranlaßt sieht:

I. Insofern das aufzunehmende Vermögen nicht aus Lehen- und Stammgütern besteht, wird die Werthstaxe in Ansatz gebracht.

II. Befinden sich unter dem Vermögen auch Lehen- und Stammgüter, so darf zwar für deren Aufnahme und Zuweisung keine Werthstaxe angerechnet werden [Art. 4 Abs. 3 b des Gesetzes vom 13. Oktober 1840], wohl aber sind dafür die durch die Aufnahme veranlaßten nothwendigen Kosten, — d. h. die Diäten und der Fuhrlohn des Geschäftsfertigers anzusetzen.

III. Wird die Inventur, was in der Regel geschieht, von einem Distriktsnotar vorgenommen, so bezieht dieser in dem unter I. bemerkten Falle seinen Antheil an der Werthstaxe und für die Aufnahme der Lehen- und Stammgüter den vollen Ansatz von Fuhrlohn und Diät.

IV. Wenn dagegen die Kreisregierung einen Revisor oder ein Collegialmitglied mit dem Geschäfte beauftragt, so beziehen diese für Aufnahme des Lehen- und Stammgutvermögens die Diäten und Fuhrlohn.

Auch für die Aufnahme des übrigen Vermögens haben sie blos Diät und Fuhrlohn anzusprechen; können solche mit 40 Prozent der angesetzten Werthstaxe nicht bestritten werden, so muß die Verlassenschaftsmasse das Fehlende besonders vergüten"

Hievon werden die Amtsrevisorate in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 16. Januar 1844.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Die Beiträge der Stiftungen zu den Stiftungs-Regiekassen betr.

Nro. 2105. Die Stiftungsvorstände, Kirchengemeinderäthe und Stiftungsverrechner, welche der diesseitigen, im Verordnungsblatt Nro. 26 erschienenen Weisung vom 11. Nov. v. J. noch nicht Folge geleistet, werden hiermit aufgefordert, dieses ungesäumt zu thun, insbesondere die Hälfte der pro 1842 — 43 bezahlten Regiekassen-Beiträge als Vorschuß-Zahlung für das Jahr 1843 — 1844 an die Kreis-Stiftungs-Regie-Kasse dahier einzusenden.

Freiburg den 27. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Würth.

Die im Oberrheinkreise im Jahr 1843 vorgekommenen Unglücksfälle betr.

Nro. 1349. Nach der Uebersicht, welche über die im leztverflossenen Jahre vorgekommenen Unglücksfälle aufgestellt worden ist, ergibt sich, daß im Ganzen 52 Personen gewaltsamer Weise ihr Leben verloren haben. Darunter befinden sich 11 Kinder und 41 Erwachsene.

Die Ersteren sind wieder meistens wegen Mangel an gehöriger Aufsicht verunglückt, und Viele der Leztern fanden ihren Tod durch Unvorsichtigkeit, zum Theil auch, weil die zur Verhütung von Unglücksfällen schon so oft angeordneten und öffentlich verkündeten Vorsichtsmaßregeln nicht überall beobachtet wurden.

Es sind nämlich
5 Personen durch Fuhrwerke und Pferde verunglückt;
20 Personen ertranken in Flüssen, Bächen und Gruben;
3 Personen sind erfroren;
1 Person ist verbrannt;
7 Personen sind durch Einstürzen von Steinbrüchen, Kies- und Lehm-Gruben verunglückt;
1 Person durch unvorsichtigen Gebrauch eines Schießgewehrs;
5 Personen sind theils im Kohlendampf erstickt, theils durch unvorsichtiges Baumfällen erdrückt worden;
10 Personen stürzten von Bäumen, Garbenlöchern und hohen Mauern herab.

Wir haben hier wieder die traurige Erfahrung gemacht, daß troz der schon längst und so oft getroffenen Vorschriften die Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben nicht gehörig abgehoben und ihre Borde so wie die Garbenlöcher nicht mit Sicherheitsgeländern umfaßt wurden, weßhalb diese Anordnungen bei diesem Anlasse wiederholt zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht werden.

Dieses wird bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht.

Freiburg den 18. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Die Ausstellung von Gewerbslegitimationsscheinen für Handelsreisende betr.

Nro. 1728. Das Großherzoglich Hochpreisliche Ministerium des Innern hat in obigem Betreff mittelst Erlasses vom 29. Dezember v. J. Nro. 14013 folgende Erläuterung anher erlassen:

Gewerbslegitimationsscheine für Handelsreisende können nur ausgestellt werden, entweder auf die Person der betreffenden inländischen Fabrikanten selbst, oder auf die Person von Handelscommis, die wirklich in Dienste eines solchen Fabrikanten sind, nicht aber auf Commissionsreisende, die sich nicht im Dienste eines inländischen Fabrikanten befinden, sondern selbstständig im Gewerbe den Commissionshandel betreiben, und zu diesem Ende ihren Wohnsitz im Auslande genommen haben.

Solche Gewerbtreibende sind nach dem Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835 da, wo sie ihren Wohnsitz haben, steuerpflichtig, und es kann ihnen, wenn sie Geschäfte außerhalb dieses Wohnsitzes betreiben, ein Gewerbslegitimationsschein nur von der Obrigkeit ihres Wohnsitzes ausgestellt werden.

Hievon werden sämmtliche Aemter des Kreises zur Nachachtung in Kenntniß gesezt.

Freiburg den 23. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Bauer.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 5. Samstag den 24. Februar 1844.

Die Ablösung der Zehntbaulasten, insbesondere der Brand-Versicherungs-Beiträge betreffend.

Nro. 1135. In Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1843 Nro. 13414 wird hiemit verfügt:

Nach dem provisorischen Gesetz vom 23. März 1843 Regierungsblatt Nro. VIII. vom 29. desselben Monats Art. 1 und 2 treten sämmtliche, in Folge des Gesetzes vom 30. Juli 1840 Regierungsblatt Nro. 28 durch die General-Einschätzungscommission ermittelten, in der Abschätzungstabelle bereits eingetragenen und gehörig beurkundeten Feuerversicherungs-Anschläge vom 29. März v. J. an, die übrigen Feuerversicherungs-Anschläge aber mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem ihr Eintrag nebst Beurkundung stattgefunden hat.

Alle diese Anschläge sollen sofort bei der Umlage der Brandschäden des Jahres 1843 erstmals beigezogen werden

In Folge dessen sind in jenen Zeitpunkten in Kraft getreten und treten in Kraft, die Anschläge für kirchliche Gebäude [Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäuser] und für den Inbau der Kirchen und zwar in dieser Beziehung für Kanzel, Taufstein, Altäre und Kirchenstühle.

Die für Abschätzung der Zehntbaulasten aufgestellten Sachverständigen haben hierauf zu achten; demgemäß überall, wo mit der Ablösung der Baupflicht zu Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäusern, dem Inbau von Kirchen zugleich die Ablösung der Brandkassen-Beiträge in Verbindung steht, und die Einschätzung zur Feuerversicherung nach obigem Gesetz in gedachter Vollständigkeit bereits statt gefunden hat, der Bemessung der Brandkassenbeiträge die hiernach ermittelten Feuerversicherungs-Anschläge, statt der Anschläge des frühern Brandkatasters zu Grunde zu legen, sofort nach §. 59 der mit höchster Verordnung vom 25. März 1841 Reggs. Blatt Nro. 11 ausgegebenen Instruction jeweils der im Zeitpunkte der Abschätzung bestehende Umlagebetrag, welcher dermalen gemäß des Ausschreibens vom 20. Mai 1843 Reggs. Blatt Nr. 14 = 10 kr. per 100 fl. Anschlag beträgt, in Ansatz zu bringen.

Freiburg den 16. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Verordnung.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nro. 3339. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlaß aus Gr. Geh.

Cabinet v. 17. d. M. Nro. 114 gnädigst zu genehmigen geruht, daß der §. 14 der Statuten für die Stulzische Waisen-Anstalt zu Lichtenthal abgeändert und dagegen die künftige Aufnahme von Zöglingen an die Bedingung geknüpft werde, daß die Heimathsgemeinde des aufzunehmenden Kindes statt dessen vollständiger Kleidung und Leibwäsche bei dessen Eintritt eine Aversalsumme von 15 fl. an die Anstalt zu entrichten hat, wogegen die mitgebrachten Kleidungsstücke zurückgegeben werden.

Rastatt den 30. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Baumgärtner. vdt. Neumann.

Nro. 1319. In Gemäßheit Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1836 werden von den Reveuüen des Schullehrer-Personalzulagefonds, einschließlich des Staatsbeitrags für das Rechnungsjahr 1844 bestimmt:

a) Zu Personalzulagen an verdiente und dürftige Volksschullehrer die Summe von	2400 fl.
b) Zu Unterstützungen an solche bei Krankheiten und ähnlichen Ereignissen	800 fl.
zusammen	3200 fl.

Karlsruhe den 23. Januar 1844.

Großherzoglich Katholischer Oberkirchenrath.

Siegel.

Den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern in den Katholischen Volksschulen betr.

Nro. 1823. Sämmtliche Katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern für die Volksschulen ihrer Bezirke, mit Angabe der Schülerzahl jeder einzelnen Schule und der etwa erforderlichen besondern Qualification der anzustellenden Lehrer, längstens innerhalb 4 Wochen hieher anzuzeigen, wobei, wie in frühern Jahren, zu bemerken ist, daß auch im künftigen Schuljahre nur für jene Schulen Unter- oder Hilfslehrer angestellt werden können, für welche gehörig nachgewiesen sein wird, daß die Bestellung derselben an solchen Schulen unumgänglich nothwendig ist.

Bei der Bitte um Anstellung eines Hilfslehrers ist jedesmal beizusetzen, auf wessen Kosten derselbe gehalten werde.

Karlsruhe den 29. Januar 1844.

Großh. Katholischer Oberkirchenrath.

Siegel.

vdt. Würth.

Prüfung der Aktuarien betr.

Nro. 1581. Johann Baptist Mathis von Reckingen,
Robert Haas von Staufen,
Adolph Dees von Ettenheim,
Franz Anton Müller von Atzenbach,
Johann Ruf von Mambach, und
Richard Albert Gißler von Pfullendorf

wurden nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Aktuariats-Scribenten aufgenommen.

Freiburg den 23. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. v. Andlaw.

Die Bekanntmachung der Aushebungs-Tagfahrten bei der Conscription betr.

Nro. 3437. Es ist nach Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 988 die Anordnung getroffen, daß künftig den Aemtern die Aushebungs-Tagfahrt jeweils schon zur Zeit der Ziehung bekannt gemacht werden soll, damit die Conscriptionspflichtigen schon bei der Ziehung und jedenfalls frühzeitig genug von der Zeit, wann die Aushebung Statt findet, in Kenntniß gesetzt werden können.

Zur Erreichung dieses Zweckes muß jedoch die Vertheilung der in den Conscriptions-Bezirken auszuhebenden Mannschaft von dem Großh. Ministerium des Innern möglichst beschleunigt werden, und diese Vertheilung hängt wieder von der rechtzeitigen Vorlage der Auszüge aus den Ziehungs-Listen ab.

Sämmtliche Aemter werden deßhalb unter Hinweisung auf §. 21 des Conscriptions-Gesetzes beauftragt, die Ziehungstagfahrten in Zeiten abzuhalten, und den Auszug aus der Ziehungsliste mit den Conscriptions-Acten zur Prüfung der Conscriptions-Arbeiten und zur weitern Vorlage der Auszüge an das Großh. Ministerium des Innern spätestens bis zum lezten September anher einzusenden.

Freiburg den 9. Februar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Das Färben und den Verkauf gefärbten Kaffee's betr.

Nro. 1608. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Januar Nro. 274 wird nachstehende Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sich an verschiedenen Orten des Großherzogthums Handelsleute mit dem Färben der Kaffeebohnen befassen, und daß häufig solche gefärbte Kaffeebohnen verkauft werden.

Wenn nun auch die zum Färben der Kaffeebohnen benuzten Stoffe der Gesundheit nicht nachtheilig sind, so kann doch diesem Färben nur der unlautere Zweck unterstellt werden, unansehnliche, weniger verkäufliche und weniger preiswürdige Waare um höhern Preis zu verkaufen, wornach solches Färben immerhin als eine im Sinne des §. 50 lit c. des Strafedikts polizeilich strafbare Waarenverfälschung sich darstellt.

Die Aemter und Polizeistellen, werden auf diese Waarenfälschungen aufmerksam gemacht, und haben dieselben die Contravenienten mit polizeilicher Strafe zu belegen.

Freiburg den 23. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölner Fahrniß-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Altbürgermeister Sebastian Danner zu Jestetten wurde als Agent der Kölner Fahrnißfeuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Jestetten bestätigt, was hiemit veröffentlicht wird.

Freiburg den 3. Februar 1844.

Großherzogliche Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Verbringung von Seelengestörten in die Heil- und Pfleganstalt Illenau betr.

Nro. 2216. Es ist neuerdings einigemal wieder vorgekommen, daß gefährliche seelengestörte Individuen mit Ketten geschlossen in die Heil- und Pfleg-Anstalt eingebracht worden sind.

Dieses inhumane Verfahren wurde durch Ministerial-Verfügungen vom 7. Dezember 1830 Nro. 12390 und 2. September 1834 Nro. 8860 aufs Strengste untersagt.

Die Aemter haben nach diesen Bestimmungen die gemessene Weisung solchen seelengestörten Personen, wenn sie in die Anstalt verbracht werden, nur die Zwangsjacke, welche unter den Requisiten jedes Amts sich befinden muß, anlegen zu lassen.

Indem man diese Bestimmungen, mit welchen der §. 21 des Statutes der Heil- und Pfleganstalt Illenau vom 18. Oktober v. J. Regsbltt. XXV übereinstimmt, den Aemtern in Errinnerung bringt, bemerkt man zugleich, daß die Derektion der Heil- und Pfleganstalt angewiesen ist, denjenigen Aemtern, welche etwa noch Zwangsjacken nöthig haben sollten, solche auf Verlangen und gegen Vergütung der Kosten aus der Amtskasse anfertigen zu lassen, und mit Gebrauchsanweisung zuzusenden.

Freiburg den 30. Januar 1844.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Die Gebühren für Ausstellung und Eintragung der Viehkaufurkunden betr.

Nro. 1104. Das Großh. Ministerium des Innern hat zur Beseitigung verschiedener Zweifel und Anstände, welche sich über die richtige Anwendung der Gebührenansätze für Ausstellung und Eintragung von Viehkaufurkunden ergeben haben, nachstehende Entschließung ertheilt:

Man muß in Beziehung auf die von den Viehkaufurkunden zu beziehende Gebühr zwischen der Protokollirung oder dem ersten Eintrag des Kaufs in die dafür bestimmten Protokollbücher und zwischen der Ausfertigung daraus unterscheiden. Für jene Protokollirung ist nach §. 6 c in der Gebührenverordnung vom 26. Okt. 1835 Regsblt. Nro. 53 sowie nach §. 3 der Ministerialverfügung vom 25. April 1840 die Protokollirung der Viehverkäufe betr. die Gebühr von 6 Kreuzer, für die Ausfertigung aber nach §. 7 der Gebührenverordnung und dem §. 8 der Ministerialverfügung vom 25. April 1840 die Gebühr von 2 Kreuzer für die Seite der aus den Protokollen zu machenden Abschrift oder Ausfertigung und überdies für den dabei zu gebrauchenden Stempel drei weitere Kreuzer zu erheben, so daß also eine Viehkaufurkunde im Fall der Ausfertigung auf 11 Kreuzer und im andern Falle blos auf 6 Kreuzer zu stehen kommt.

Man wird daher einverständlich mit Großh. Steuerdirektion auf die Formularien der Auszüge, welche durch diesseitige Verfügung vom 16. Mai d. J. Nro. 5210 vorgeschrieben sind,

die Protokollgebühr mit 6 Kreuzern
„ Schreibgebühr „ 2 „ und
Stempel „ 3 „

beisetzen lassen.

Dieses wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom 22. Mai 1840 im Verordnungsblatt Nro. 14 S. 86 und vom 1. August 1843 im Verordnungsblatt Nro. 18 S. 69 allgemein bekannt gemacht.

Freiburg den 16. Januar 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Großherzoglich-Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 6. Samstag den 9. März 1844.

Die polizeiliche Untersuchung bei Brandfällen an Gebäuden und die Schadensabschätzungen betr.

Nro. 25406. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat auf nachstehende Anfragen

1) Muß mit der Abschätzung eines Brandschadens durch die verpflichtete Taxatoren gleichzeitig die polizeiliche Untersuchung über den stattgehabten Brand verbunden werden?
2) Ist die Anwohnung des Beamten bei einer spätern Schadensabschätzung, wenn dieselbe nicht bei seiner ersten Anwesenheit auf der Brandstätte vorgenommen werden kann, ebenfalls nöthig oder nicht?
3) Sind zu den polizeilichen Untersuchungen über Brandfälle neben dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und den von der Feuerversicherungsanstalt und der betreffenden Gemeinde ernannten drei sachverständigen Taxatoren noch weitere Urkundspersonen beizuziehen?

folgende Entschließung ertheilt.

ad 1) der §. 41 des Gesetzes über die Gebäude-Versicherungsanstalt vom 30. Juli 1840 Regierungsblatt Nro. 23 pag 210 bestimmt als Regel, daß die Aemter innerhalb 3 Tagen nach Anzeige eines Brandfalls die Brandstätte besichtigen und den Schaden durch die im §. 24 bestimmte Abschätzungskommission in ihrer Gegenwart und ihrer Leitung vornehmen lassen sollen.

Durch den Ausdruck „in der Regel" wird im Gesetze auch die Ausnahme zugestanden, indem es oft nach Entfernungen bei der ganz eigenthümlichen Lage einzelner Amtsbezirke unmöglich ist, daß innerhalb des festgesetzten Termins von drei Tagen die entfernt wohnenden Taxatoren auf der Brandstätte erscheinen können, während es unbedingt nothwendig wird, daß der amtliche Augenschein in möglichst kurzer Frist vorgenommen werde.

ad 2) Nach §. 43 des Gesetzes darf vor geschehener Besichtigung, Taxation und Revision an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden. Die Anwohnung des Beamten bei der Schadensabschätzung, wenn dieselbe nicht bei seiner ersten Anwesenheit auf der Brandstätte vorgenommen werden kann, ist bei der spätern Abschätzung nur alsdann erforderlich, wenn etwa außergewöhnliche Umstände sie durchaus nöthig machen; die Schadenstaxation muß aber jedenfalls, wenn sie nicht sogleich geschehen kann, innerhalb der ersten 8 Tage nach dem ausgebrochenen Brande vorgenommen werden.

Zur Frage 3,

Zu den polizeilichen Untersuchungen über die Brandfälle bedarf es neben dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und den von der Feuerversicherungsanstalt und der betreffenden Gemeinde nach Maasgabe des §. 24 des Gesetzes über die Gebäudeversicherungs-Anstalt ernannten drei sachverständigen Taxatoren keiner weitern Urkundspersonen, es sey denn, daß die Taxatoren verhindert wären, denselben beizuwohnen, in welchem Falle neben dem Bürgermeister noch eine weitere Urkundsperson beizuziehen ist.

Dieses wird sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 22. Dezember 1843.

Großherzogliche Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Würth.

Die Benutzung der Briefladen für Lokal-Correspondenz durch Kanzleidiener betr.

Nro. 3435. Seit einiger Zeit hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß die bei den Großh. Postanstalten eingerichteten Briefladen von den Amts- und Kanzleidienern gr. Stellen dazu benuzt werden, um auch die, an andere, im Orte selbst befindliche großherzogliche Stellen bestimmten Briefschaften hineinzulegen, damit solche sofort durch die Postanstalt bestellt werden sollen.

Indem hiemit in Gemäßheit hoher Verfügung des großh. Ministeriums des Innern v. 26. v. M. Nro. 910 dieser Mißbrauch den Amts- und Kanzleidienern sämmtlicher der diesseitigen Kreisregierung unterstehenden Stellen ernstlich untersagt wird, werden diese Stellen aufgefordert, dieses ihren Amts-, Kanzlei- oder Bureau-Dienern insbesondere zu eröffnen.

Die Polizeibehörden aber haben angezeigt werdende Contravenienten mit angemessener Strafe zu belegen.

Freiburg den 9. Februar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Würth.

Die Gebührenforderungszettel der Bautaxatoren für Abschätzung von Brandbeschädigungen und Gebäulichkeiten betr.

Nro. 2273. Da die Forderungszettel der Bautaxatoren für Abschätzung von Brandbeschädigungen und Gebäulichkeiten häufig mangelhaft aufgestellt, und besonders darin die Wohnorte der Schätzer und die vorgeschriebenen Attestationen der Bürgermeister über die Entfernung der Taxatoren von ihrem Wohnort bis zur Brandstätte vermißt werden, so sieht man sich veranlaßt, nachstehendes Formular, wie diese Gebührenzettel eingerichtet seyn müßen, vorzuschreiben:

Gebührenverzeichniß

der Bautaxatoren des Amts . . . .

für nachstehende Brandabschätzung.

Namen der Schätzer	Wohnort der Schätzer	Namen und Wohnort des durch Brand Beschädigten.	Betreff der Abschätzung.	Datum der Abschätzung.	Entfernung vom Wohnort des Schätzers bis zur Brandstätte.	Gebühr. fl.	Gebühr. kr.	Bemerkungen.
Frz. Dürr	Weiler	Jakob Vogt in	Haus sammt Scheuer und Stallung	5. Jänner 1844	½ Stunde	8	—	
Jak. Müller	Au	ditto	ditto	ditto	2 Stunden	3	—	

Gefertigt . . . . den . . ten . . . . . 1844.
(Unterschriften.)
T. . . . .
T. . . . .

Die Richtigkeit der Abschätzung und der bezeichneten Entfernung
T. Bürgermeister . . . . .

Die Aemter haben dieses zur Kenntniß der Bürgermeister und Schätzer zu bringen, und künftig keine Gebührenzettel der Leztern anzunehmen, wenn sie nicht pünktlich nach obiger Vorschrift gefertigt sind.

Der Gleichförmigkeit wegen haben die Schäzer zu ihren Forderungszetteln nach obigem Formular sich lithographirter Impressen zu bedienen.

Freiburg den 30. Januar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. Näher.

Den Transport des Schießpulvers durch das Großherzogthums betr.

Nro. 3942. Es ist zur Anzeige gekommen, daß die würtembergischen Fabrikanten ihre Pulversendungen nach der Schweiz ohne Ueberfässer machen, und es sogar häufig vorgekommen seye, daß die Rottweiler Fabrik von Burkard und Flaiz ihr Pulver nach dem Großherzogthum und namentlich nach Freiburg ohne Ueberfässer in bloßen Säcken auf Fruchtwägen als Frucht deklarirt verschickt hätte.

Die Versendung dieser Fabrikate nach der Schweiz und besonders nach Basel sollen den Weg über Villingen, Donaueschingen, Hüfingen rc. nehmen.

Ebenso soll die Memminger Fabrik von Bösefelder das Pulver ohne Ueberfässer und selbst ohne Säcke durch den ganzen Seekreis nach Basel und dem Großherzogthum verschicken.

Indem man die Aemter hierauf aufmerksam macht, werden solche angewiesen, auf Handhabung der Verordnung vom 6. November 1840 im Regierungsblatt Nro. 37, genau zu wachen, desfalls eine Controle anzuordnen und die gegen die gedachte Verordnung Handelnden zur Strafe zu ziehen.

Freiburg den 16. Februar 1844.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Nro. 4111. In Folge Erlasses Großh. evangelischen Oberkirchenraths vom 30. Jänner d. J. Nro. 2287 ist dem Pfarrer Gerwig zu Hausen, seiner Bitte gemäß, die Bezirksschulvisitatur für das Amt Schopfheim unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste abgenommen und solche dem Dekan Kröll in Schopfheim übertragen worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 20. Februar 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Den Gebührenbezug der Bürgermeister und Ortsdiener für Zustellung der Verfügungen standes- und grundherrlicher Rentämter betr.

Nro. 4501. Das Großherzogliche Justizministerium hat unterm 23. v. M. Nr. 1005 verfügt:

„Auf die hieher gelangte Anzeige, daß Ortsvorgesetzte und Gemeindediener an einigen Orten Gebühren für die nach der Verordnung vom 13. Dezember 1827 (Regierungsblatt Nr. 2) zu bewirkenden Zustellungen erheben, findet man sich veranlaßt, unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 11. Jänner 1817 (Regierungsblatt Nro. 9), vom 30. März 1829 (Regierungsblatt Nro. 10) und auf die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Juli

1833, Nro. 7998, im Einverständniß mit letztgedachtem Ministerium, den Bezug irgend einer Gebühr für Ortsvorgesetzte oder Gemeindediener wegen Eröffnung oder Zustellung der in den §§. 2, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung vom 13. Dezember 1827 gedachten Zahlungsaufforderungen, es mögen nun solche Aufforderungen von landesherrlichen oder Stiftungs-Verrechnungen, standes- oder grundherrlichen Rentämter ausgehen, hiemit zu untersagen.

Zuwiderhandlungen sind mit doppeltem Ersatz des zur Ungebühr Bezogenen, und bei Wiederholungen mit angemessener Strafe zu ahnden".

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Bürgermeisterämter haben sich nicht nur allein strenge darnach zu achten, sondern auch den Ortsdienern diese Verordnung zur genauen Beobachtung besonders zu eröffnen.

Freiburg den 1. März 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Das Einbinden der öffentlichen Blätter vom Jahr 1843 betr.

Nro. 4552. Sämmtlichen Aemtern, Amtsrevisoraten und Physikaten des Oberrheinkreises wird aufgetragen, für das Einbinden der öffentlichen Blätter vom Jahr 1843 zu sorgen, und sich unter Vorlage der Kostenzettel durch Beisatz auf diese binnen 6 Wochen auszuweisen, daß solche im Inventar gehörig eingetragen sind. Als Werth ist hierbei durchgängig der Anschlag des Jahres 1842 wieder aufzunehmen.

Jene Aemter und Amtsrevisorate, welche die Anzeige über den Eintrag in die Registratur-Ordnung (Kreis-Verordnungblatt 1844 Seite 3) zu erstatten bisher unterlassen haben, werden erinnert, diesen Auftrag längstens mit der Berichtserstattung vorstehender Sache zu erledigen.

Freiburg den 24. Februar 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. Hahn.

Sämmtliche Bezirksschulvisitaturen werden hierdurch aufgefordert, das Bedürfniß an Unter- und Hilfslehrern in ihren Bezirken auf Ostern 1844 anzugeben, um hiernach die auf diese Zeit aus dem Schulseminar zu entlassende Zöglinge anweisen zu können. Dabei muß man bemerken, daß nur das dringende Bedürfniß befriedigt werden kann.

Man sieht den Vorlagen ohnfehlbar binnen drei Wochen entgegen.

Karlsruhe den 20. Februar 1844.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
Baumüller. Volz.

Nro. 1624. Mathias Meyer von Endingen wird nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. Januar 1844.

Großh. Badisches Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 7. Samstag den 6. April 1844.

Die mit den nordamerikanischen Staaten bestehenden Freizügigkeits-Verhältnisse betr.

Nro. 5129. Aus den Verordnungen und Bekanntmachungen vom 26. August 1817 und vom 26. Juni 1840. (Reg. Bl. von 1817. Nro. 21. und von 1840. Nro. 17) ergibt sich, daß in den nordamerikanischen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Pensilvanien und Ohio, Ausländer zur Erbschaft von Liegenschaften nicht zugelassen werden, und daß deßhalb die Großh. Regierung ein gleiches Verfahren gegen nordamerikanische Staatsangehörige festgesezt hat.

Da dessen ungeachtet in neuerer Zeit die Bemerkung gemacht worden ist, daß nordamerikanischen Bürgern, welche nicht in den beiden ausgenommenen Staaten wohnen, theils Liegenschaften, die zur Verlassenschaft badischer Unterthanen gehörten, theils Gleichstellungsgelder von solchen Liegenschaften zugewiesen wurden, statt daß diese Bestandtheile der Erbschaft den im Großherzogthum wohnenden Erben, und in deren Ermanglung, dem Staate zufallen sollten, so werden sämmtliche Amtsrevisorate und Notare des Kreises in Gemäßheit Erlasses Großh. Justizministeriums vom 29. v. M. Nro. 1099 zu genauer Befolgung gedachter Bestimmungen angewiesen.

Zugleich werden die Amtsrevisorate beauftragt, die Notare hievon schriftlich in Kenntniß zu setzen, und wie geschehen, anher anzuzeigen.

Auch werden die Aemter, in deren Bezirke Lokalblätter bestehen, aufgefordert, diese Verordnung in solche Blätter aufnehmen zu lassen.

Freiburg den 5. März 1844.

Großh. Badisches Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Kundschaftserhebung über den kaiserlich russischen Offizier von Backonine betr.

Nro. 5138 Die kaiserlich russische Gesandtschaft zu Karlsruhe hat von ihrer Regierung Papiere erhalten, welche dem Offizier von Backonine zuzustellen sind.

Sämmtliche Aemter des Kreises werden aufgefordert, sogleich Erkundigung einzuziehen, ob sich der gedachte Offizier dermalen etwa in einem Orte ihrer Bezirke aufhält, in welchem Falle die Anzeige davon anher zu machen ist.

Freiburg den 5. März 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Mangold.

Die Festsetzung der Steuermannslöhne auf dem Oberrheine betr.

Nro. 5102. Als höchster Betrag, welchen die Steuerleute für das Lenken eines Schiffes auf ihrer Stationsstrecke zu fordern berechtigt sind, wird bestimmt:

I. bei Thalfahrten

a) von Basel bis Breisach . . . . 10 fl. 48 kr.
b) von Breisach bis Straßburg . . . . 10 fl. 48 kr.
c) für eine besondere Untersuchung des Thalweges, wenn solche nöthig ist, und deren Vornahme nachgewiesen wird, weitere . . . . 5 fl. 24 kr.

II. bei Bergfahrten

a) von Breisach bis Neuenburg . . . . 8 fl. 6 kr.
b) von Neuenburg bis Basel . . . . 8 fl. 6 kr.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Freiburg den 5. März 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Die Uebersicht der im vierten Quartal 1843 eingekommenen Voranzeigen über schwere Verbrechen und andere wichtige Vorfälle betr.

Nro. 5378. Großherzogliches Ministerium des Innern hat unterm 28. v. M. Nro. 2151 anher eröffnet:

Aus der Vergleichung der Uebersicht über die, bei diesseitigem Ministerium eingekommenen, Voranzeigen über vorgefallene schwere Verbrechen mit der, von Großherzoglichem Justiz-Ministerium aufgestellten, Uebersicht geht hervor, daß viele Bezirks-Aemter diese Voranzeigen bei diesseitigem Ministerium nicht mit der Vollständigkeit machen, wie es von ihnen bei Großherzoglichem Justiz-Ministerium geschieht, daß ebenso von ihnen oft keine Anzeigen über andere wichtige Vorfälle einkommen.

Die Aemter werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 27. Dez. 1817 Rggbl. Nr. 1 vom Jahr 1818 angewiesen, diese Anzeigen künftig regelmäßig an Großh. Ministerium des Innern einzuliefern.

Freiburg den 8. März 1844.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Bauer.

Die Bildung der Notariats-Distrikte im Amtsrevisorat Ettenheim betr.

Nro. 5665. Mit Genehmigung Großherzogl. Justizministeriums durch Erlaß vom 8. d. M. Nro. 1253 ist das Amtsrevisorat Ettenheim in 3 Notariats-Distrikte, Ettenheim, Mahlberg und Kappel eingetheilt, und nach demselben Erlaß der Distrikt Kappel dem Assistenten Wilhelm Thurn unter Ernennung zum provisorischen Notar übertragen worden.

Die Distrikte sind nunmehr in nachstehender Weise formirt:

1) Distrikt Ettenheim: Stadt Ettenheim,
Ettenheimweiler,
Münchweier,
Münsterthal,
Schweighausen,
Dörlinbach.

2) Distrikt Mahlberg: Mahlberg,
Kippenheim,
Kippenheimweiler,
Altdorf,
Schmieheim,
Wallburg.

3) Distrikt Kappel: Ringsheim,
Rust,
Kappel,
Grafenhausen,
Orschweier.

Freiburg den 12. März 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Einrichtung der Gemeinde-Registraturen betr.

Nro. 6209. Um eine möglichst gleichförmige Ordnung der Gemeinde-Registraturen einzuführen und den Ortsvorgesetzten und Gemeinde-Rathschreibern eine Anleitung hiezu an die Hand zu geben, wird mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember v. J. Nr. 13014 die von der Regierung des Unterrheinkreises herausgegebene Gemeinde-Registraturordnung hiemit auch für die Orte sämmtlicher Gemeinden des Oberrheinkreises zum Vollzug eingeführt.

Jede Gemeinde erhält zu diesem Behufe durch das diesseitige Regierungs-Expeditorat ein Exemplar der im Verlag der Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals in Mannheim erschienenen Gemeinde-Registraturordnung, wofür 14 kr. per Stück gebunden aus der Gemeindekasse zu bezahlen sind.

Die Ortsvorgesetzten werden zugleich beauftragt:

a) in allen Gemeinden, wo die Registratur dermalen noch nicht gehörig geordnet ist, dieselbe nach dem Rubrikenschema und den Grundsätzen dieser neuen Registraturordnung einzurichten, oder durch einen Sachverständigen einrichten zu lassen.

b) Dabei steht den kleinen Landgemeinden natürlich frei, je nach ihren Bedürfnissen die einzelnen Rubriken der neuen Gemeinde-Registraturordnung, deren Betreffe gar nicht vorkommen, wegzulassen und demnach das vorgeschriebene Rubrikenschema abzukürzen.

c) Denjenigen Gemeinden, welche bereits eine wohlgeordnete Registratur nach irgend einem festen nicht offenbar unzweckmäßigen Plane besitzen, ist die Fortführung derselben nach dem bisherigen Plane gestattet und nur dann, wenn eine neue Einrichtung einer Gemeinde-Registratur nöthig fällt, muß derselben die gegenwärtige neue Gemeinde-Registraturordnung zu Grunde gelegt werden.

d) Die Aemter haben sich bei den Rügegerichten, Bürgermeisterwahlen und andern gelegenheitlichen Anlässen in den Amtsgemeinden von der Einrichtung und ordnungsmäßigen Führung der Gemeinde-Registraturen nach dem neuen Registraturplane zu verläßigen, die nöthigen Belehrungen und Weisungen an die Gemeindevorgesetzten und Rathschreiber in den einzelnen Fällen zu erlassen, und da, wo grobe Nachläßigkeiten sich zeigen, auf Kosten der säumigen Bürgermeister oder Rathschreiber die Gemeinde-Registraturen durch einen besonders abzuordnenden Commissär nach der neuen Gemeinde-Registraturordnung herstellen zu lassen.

Freiburg den 22. März 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Behandlung der Zuschüsse in den Staatsrechnungen betr.

Nro. 6558. Nach dem bisherigen Verfahren in der Buchung der Zuschüsse ist weder aus den Rechnungen der Centralkassen, welche die Zuschüsse leisten, noch aus den Rechnungen derjenigen Verwaltungszweige, welche solche empfangen, zu entnehmen, wieviel auf die ordentlichen und wieviel auf die außerordentlichen Dotationen des Jahres abgeliefert, beziehungsweise empfangen worden ist.

Das Großh. Finanzministerium verlangt aber in dieser Beziehung eine klare Uebersicht in den Staatsrechnungen, um namentlich ersehen zu können, welche Beträge von den ordentlichen und außerordentlichen Dotationen als disponible Credite aus dem ersten Jahr einer Büdgetperiode in das zweite übergehen, und ob die eröffneten Credite eingehalten worden sind.

Es wurde daher mittelst Ministerial-Verfügung vom 5. d. M. Nro. 1585 angeordnet, daß in den Rechnungen und Rechnungsauszügen der Amtskassen sowohl, als in jenen derjenigen Verwaltungszweige, welche ihre Dotationen aus Erstern empfangen, die Zuschüsse nach den Unterabtheilungen

a) auf die ordentliche Dotation

b) auf die außerordentliche Dotation

getrennt darzustellen sind.

Demnach werden nun die Amtskassen des Kreises sowie die hiesige Zuchthausverwaltung angewiesen, für 1844 und künftig in der Rechnung und den Rechnungsauszügen diese Trennung in Bezug auf die Zuschüsse in der Weise eintreten zu lassen, daß jede Unterabtheilung für sich abgeschlossen, sofort durch Zusammenstellung beider die Summe der erhaltenen Zuschüsse gezogen wird.

Die am Schlusse jedes Jahres auszuwechselnden Generalrecognitionen sind ebenfalls hiernach aufzustellen.

Freiburg den 26. März 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Hahn.

Nro. 1570½. An sämmtliche Physikate:

Die Erstattung der periodischen Berichte an die Sanitäts-Commission betr.

Die Physikate, und durch dieselben die praktischen Aerzte, Wund- und Thierärzte werden hiemit angewiesen, diejenigen Berichte, welche nicht zur vorgeschriebenen Zeit und erst nach erfolgten Erinnerungen und Strafverfügungen von Seiten der Großherz. Kreisregierungen erstattet werden, nicht directe an diesseitige Stelle, sondern an die betreffende Großh. Kreisregierung zu senden.

Karlsruhe den 28. März 1844.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. vdt. Bock.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 8. Samstag den 27. April 1844.

Die Ueberweisung von Pfarr-Zehnt- und Pfarr-Competenzkapitalien an die Gemeinden oder die Amortisationskasse betr.

Nro. 1256. Zur Erläuterung dessen, was unter außerordentlicher Ausgabe und Einnahme im Sinne des §. 10 der Verordnung vom 24. Mai 1841 Nro. 5850 (Verordnungsbl. für den Oberrheinkreis Nro. 14 von 1841) zu verstehen sey, wornach die Gemeinden die Uebernahme des Zehntlastenablösungskapitals auch bei dem Daseyn einer Umlage von 10 kr. von 100 fl. Steuerkapital nicht ablehnen könne, wenn das Ansteigen der Umlage bis auf diesen Betrag durch ein außerordentliches, nicht auf längere Zeit andauerndes, sondern nur durch ein vorübergehendes Bedürfniß veranlaßt sey, sowie zur Erläuterung des §. 11 derselben Verordnung, wornach die Gemeinden die Uebernahme des Kapitals bei einer Umlage von nicht 10 kr. ablehnen können, wenn dieselbe durch eine vorübergehende Einnahme auf diesen Betrag herabgesunken sey; — wird andurch die diesseitige Ansicht allgemein dahin ausgesprochen:

Ordentliche Ausgaben sind nicht bloß diejenigen, welche gerade in ihrer bestimmten Einzelheit regelmäßig jedes Jahr wiederkehren, sondern auch jene, welche durchschnittlich als regelmäßige Ausgaben eines Ganzen alljährlich vorkommen. Bei einem solchen Ganzen, z. B. Gebäuden, Brücken, Brunnen, Wegen, Aeckern, Wiesen, Waldungen 2c. ist diejenige Unterhaltungssumme die ordentliche, d. h. die regelmäßig und alljährlich auf diese Gegenstände zu verwendende Ausgabe, welche nach einem, in Uebereinstimmung mit §. 24 des Volksschulgesetzes und des §. 5 der Verordnung der Katholischen Sektion vom 12. Juni 1838 Nro. 10340 (Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis Nro. 21 von 1839) festgesetzten Durchschnitt von 10 dem Ansinnen der Kapitalübernahme zunächst vorhergehenden Jahre aufzuwenden und für keine Hauptverbesserungen, neue Bauten oder neue Anlagen nothwendig ist.

Was nicht in diese Klasse der Ausgaben fällt, gehört zu den außerordentlichen, und es muß der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen werden, wohin immer eine Ausgabe zu rechnen ist.

Carlsruhe den 3. Februar 1844.

Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Eichrodt.

Nro. 5637. Vorstehende Verordnung wird zur Maßnahme bei den Verhandlungen über die Verbindlichkeit zur Verwaltung der zu Pfarrcompetenzen gehörigen Zehntablösungs- und Zehntlastenablösungs-Kapitalien hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 12. März 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Muser.

Die gesundheits-polizeiliche Aufsicht über Schulhäuser betr.

Nro. 5951. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. November v. J. Nro. 22654, Verordnungsblatt von 1843 Nro. 27, machen wir in Folge Erlasses Großh. Evangel. Oberkirchenraths vom 23. Jänner l. J. Nro. 1707 zur Nachachtung bekannt, daß bei sämmtlichen Evangel. Schulhäusern, soweit es noch nicht geschehen, an den Fenstern der Schulzimmer Ventilatoren angebracht, und offen erhalten werden, damit in denselben jederzeit die erforderliche frische Luft vorhanden sey.

In gleicher Weise soll für Läden, Vorhänge oder Storn gesorgt werden, wo das Sonnenlicht auf das Schullocale fällt, und die Augen der Kinder darunter leiden müssen.

Endlich soll der höhern Intention gemäß, überall, wo es der Größe der Zimmer nach angemessen erscheint: der Ofen in der Mitte angebracht werden, und bei Neubauten die Aufnahme dieser Requisiten, so wie kleiner Abzugskanäle für die Luft in den Seitenwendungen durch die Decke (Plafond) der Schulstube statt der Ventilatoren in die Baupläne geschehen.

Freiburg den 15. März 1844.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. — vdt. Bauer.

v. p. 44. n. 78.

Nro. 6891. Nachstehende, von Großherzogl. Justizministerium den 21. d. M. Nro. 1566, erlassene Verordnung, die Aufnahme zum Rechtspolizeifache, den Austritt aus demselben, und die Anstellung von Amtsrevisorats-Assistenten betr., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 29. März 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. — vdt. Bauer.

Verordnung.

Die Aufnahme zum Rechtspolizeifache, den Austritt aus demselben und die Anstellung von Amtsrevisorats-Assistenten betr.

Nro. 1566. Bei Prüfung der Notariatstabellen hat man bemerkt, daß gegen die Bestimmung des §. 23 der Vollzugs-Verordnung vom 25. November 1841, welche nur die Aufnahme „junger Leute" gestattet, Personen von vorgerücktem Alter als Incipienten und als Theilungs-Kommissäre zugelassen werden, welche in Kurzem den Beschwerden des Dienstes nicht mehr gewachsen sind; ferner daß Scribenten, welche zwar früher aufgenommen waren, das Fach aber längst verlassen hatten, sich ohne neue Prüfung und Reception wieder bei einem Amtsrevisorat Eingang verschaffen; endlich daß Assistenten von Amtsrevisoren angestellt werden, ohne von dem frühern Amtsrevisoratsvorstand entlassen zu seyn.

Man sieht sich daher veranlaßt, zu bestimmen:

1) Wer das 25te Jahr überschritten hat, kann nicht mehr als Rechtspolizei-Incipient, und wer das 28te Jahr zurückgelegt hat, nicht mehr als Theilungs-Kommissär aufgenommen werden.

2) Theilungs-Kommissäre, welche sich auf längere Zeit einer der Rechtspolizei fremden Beschäftigung widmen, ohne dazu die ausdrückliche Genehmigung erhalten zu haben, sind als verzichtend auf die aus ihrer Reception begründeten Ansprüche zu betrachten, in der Liste zu streichen und wenn ihr Aufenthalt bekannt ist, von dem Strich zu benachrichtigen.

3) Ausgenommen hievon sind diejenigen Theilungs-Kommissäre, welche von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und den demselben unmittelbar untergeordneten Verwaltungsstellen zu Revidentenstellen berufen werden, indem bei diesen nach höchstem Staatsministerial-Erlaß vom 23. Januar 1841 Nr. 91—92 zwar nur die beim Theilungsfache zugebrachte Zeit über ihr Dienstalter als Theilungs-Kommissäre entscheidet, der Strich aus den Listen aber nicht erfolgt.

4) Kein Amtsrevisorat kann einen Rechtspolizei-Praktikanten oder einen Assistenten anstellen,

ohne vorher unter Vorlage der Dienstzeugnisse desselben die Genehmigung der Kreisregierung nachgesucht und erhalten zu haben.

Die Regierung ertheilt diese Genehmigung nur nach Prüfung der Receptionsurkunde des Anzustellenden und nach Einsicht der Entlassungsurkunde von Seiten der letzten Dienstbehörde, so wie unter Berücksichtigung der oben unter Nro. 2 ersichtlichen Vorschrift.

5) Die Beobachtung der Vorschriften des §. 42 der Notariats-Instruktion vom 4. Januar 1842 über Führung und Mittheilung der Dienstakten ist sorgfältig zu überwachen.

Großherzogl. Justiz-Ministerium.

Die Aufnahme von Kranken in das Freibad zu Baden betr.

Nro. 7558. Da ungeachtet der im Kreisverordnungsblatt Nr. 11 von 1842 S. 45 verkündeten Ministerial-Verfügung vom 5. April 1842 Nro. 3619 vielfach noch Kranke in das Armenbad aufgenommen wurden, welche nach jener Verfügung nicht dahin gehören, so hat sich das Hochpreisl. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, nach dem Antrage der Großh. Sanitäts-Kommission vermöge Beschlusses vom 26. v. M. Nro. 3154 folgende Bestimmungen über die Aufnahme in das Freibad zu Baden zu treffen.

1) Zur Aufnahme sind geeignet:

a) in erster Linie solche Personen, gegen deren Krankheit der innerliche und äußerliche Gebrauch der Heilquelle Badens durch die Erfahrung sich bereits als zuverläßig erprobt hat; hierher gehören chronische Gicht und ihre Folgen, chronischer Rheumatismus, Gelenksteifigkeit, Contrakturen nach Beinbrüchen, Folgen von schweren Verwundungen, gewisse Arten von Lähmung;

b) in zweiter Linie Personen, gegen deren Krankheit sich der innerliche und äußerliche Gebrauch der Heilquelle Badens wenigstens in einzelnen Fällen schon mehr oder weniger wirksam gezeigt hat. Hierher gehören skrophulöse Leiden, chronische Leberleiden, Stockungen im Pfortadersystem, fieberlose chronische Catarrhe, anhaltende Heiserkeit.

Die in erster Linie bezeichneten Kranken sind bei Verfügung der Aufnahmen immer vorzugsweise vor den Letztern zu berücksichtigen, die Letztern nur in soweit, als es die Raumverhältnisse in der Anstalt hiebei noch gestatten.

Bei wiederholten Aufnahmen ist der Erfolg der frühern Badekur ganz besonders in Berücksichtigung zu nehmen.

2) Es dürfen in das Freibad in keinem Falle aufgenommen werden: Personen mit ansteckenden oder eckelerregenden Hautausschlägen, mit syphilitischen Uebeln, mit Geschwüren, mit Lungen- oder Luftröhrenschwindsucht, mit Abzehrung, mit Hysterie und mit fieberhaften Krankheiten.

3) Die Dauer einer Brunnen- oder Badekur im Freibad ist im Allgemeinen auf 3 oder 4 Wochen festzusetzen. Findet der Hausarzt nach dem Verlaufe der Kur für nöthig, dieselbe um 8 oder 14 Tage zu verlängern, so ist er hiezu befugt, hat aber der Badanstalten-Kommission schriftliche motivirte Anzeige hievon zu machen. Eine weitere Verlängerung des Aufenthalts ist unzuläßig.

Die Physikate werden von diesen Bestimmungen mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß sie sich bei Ausstellung von Zeugnissen zum Behuf der Aufnahme ins Freibad pünktlich darnach zu achten, und denselben eine kurze Beschreibung der Krankheit und ihres Verlaufs mit Begründung des Antrags beizufügen, auch die in ihren Bezirken wohnenden praktischen Aerzte zur gleichen Beachtung alles dessen anzuweisen haben.

Die Aemter aber werden aufgefordert, bei den über Aufnahmen in das Freibad zu machenden Vorlagen darauf zu sehen, daß die ärztlichen Zeugnisse diesen Bestimmungen gemäß eingerichtet sind.

Freiburg den 9. April 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Mangold.

Anzeigeblatt 1836 p 145
Verordnungsblatt 1844 p. 31
Verordnungsblatt 1851 p 47. 84
" 1842 p 45
Anzeigeblatt 1836 p. 145
Verordnungsblatt 1852 p. 25

Die Auslegung der §§. 1 und 2 des Gebührentarifs für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betr.

Nro. 7992. Die von Großh. Justizministerium unterm 10. d. M. Nro. 1900 erlassene Verordnung wird nachstehend zum Vollzug hiedurch veröffentlicht.

Freiburg den 16. April 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Würth.

Verordnung.

Die Auslegung der §§. 1 und 2 des Gebührentarifs für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betr.

Ueber die Auslegung der §§. 1 u. 2 dieses Tarifs sind mehrfache Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung, unter Zurücknahme der diesseitigen Verfügungen vom 8. April und 24. Juni 1842 Nr. 1722 und 3259, im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium folgende Bestimmungen gegeben werden:

1) Für die Realtheilung einer Gütergemeinschaft ist die volle Werthstare vom inventirten eignen sowohl als Gemeinschafts-Vermögen anzusetzen.

2) Derselbe Ansatz findet Statt, wenn an die Stelle eines der Ehegatten, deren Gemeinschaft durch den Tod getrennt wird, mehrere Erben treten, wenn also eine Gemeinschaftstheilung mit einer Erbtheilung zusammentrifft.

Der Geschäftsfertiger ist in diesem Falle verbunden, beide Theilungen zugleich vorzunehmen, wenn nicht alle oder einzelne Erben, in einem darüber aufzunehmenden besondern Protokolle, auf die Erbtheilung verzichten. Eine Minderung der Gebühren hat jedoch ein solcher Verzicht nicht zur Folge.

3) Ebensowenig tritt eine Minderung der vollen Werthstare dann ein, wenn die Betheiligten dahin übereinkommen, nicht die ganze Verlassenschaft, sondern nur einen idealen Theil oder bestimmte Stücke der inventirten Erbmasse in Gemeinschaft zu behalten.

4) Wird in dem Falle, wenn die Betheiligten anfänglich auf die reale Theilung der Erbmasse verzichtet oder einen idealen Theil oder bestimmte Stücke derselben in Gemeinschaft behalten haben (Nro. 2 Abs. 2 und Nro. 3) später auf deren Verlangen hierwegen eine besondere Theilung vorgenommen, so ist dafür die halbe Werthstare (nach §. 2 Nro. 4 des Tarifs) in Ansatz zu bringen.

Carlsruhe den 10. April 1844.

Justiz-Ministerium.

(gez.) Jolly.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Eingaben an die Sanitäts-Kommission betr.

Nro. 1618. Da es häufig vorkommt, daß Gesuche und sonstige Eingaben an diesseitige Stelle in persönlichen Angelegenheiten nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, und noch öfter die Beilagen solcher Eingaben des Stempelpapiers ermangeln, so sieht man sich veranlaßt, an die bestehende Verordnung, wornach nicht nur zu den Eingaben, sondern auch zu den Beilagen Stempelpapier gebraucht oder beigelegt werden muß, mit dem Anfügen zu erinnern, daß Uebertretungen dieser Vorschrift unnachsichtlich mit der gesetzlichen Stempelbuße geahndet werden.

Carlsruhe den 1. April 1844.

Großherzogl. Sanitäts-Kommission.

Dr. Teuffel. vdt. Bock.

Nr. 5380. In Gemäßheit Erlasses Großh. Justizministeriums vom 4. d. M. Nr. 1156 wurde dem provisorischen Notar Sütterlin von Jestetten der Notariatsdistrikt Herrischried übertragen.

Freiburg den 8. März 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Würth.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 9. Mittwoch den 15. Mai 1844.

Verordnung.

Die Ausfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Baden, und die Durchfuhr durch dasselbe nach dem Königreich Baiern und dem Königreich Württemberg betr.

Nro. 5252. Mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums vom 2. Dezember 1843 Nro. 9060 wird hierüber, wie nachsteht verfügt:

§. 1.

Wer Branntwein aus dem Großherzogthum nach dem Königreich Baiern oder dem Königreich Württemberg ausführt, ebenso wer Branntwein durch das Großherzogthum nach den genannten Staaten durchführt, hat bei dem Untererheber des letzten Badischen Orts an der Grenze einen Ausfuhrschein zu lösen.

Bei der Ausfuhr nach dem Königreich Baiern muß dieser Ausfuhrschein der Controlstelle des ersten, im Königlich Baierischen Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Controlstelle befindet, dem Ortsvorsteher vorgewiesen werden.

Bei der Ausfuhr nach dem Königreich Württemberg geschieht die Vorweisung an den Accisor des zuerst berührten Königlich Württembergischen Orts, die Ablieferung des Ausfuhrscheins selbst aber an die Steuerstelle des Bestimmungsortes

§. 2.

Die Bescheinigung der Ankunft in dem Königlich Baierischen oder Königlich Württembergischen Gebiet erfolgt durch die im vorigen §. bezeichnete, zuerst berührt werdende Control- beziehungsweise Accisstelle, welche den die Ankunftsbescheinigung enthaltenden Abschnitt des Ausfuhrscheines ablöst und an die Ausfertigungsstelle zurücksendet.

§. 3.

Die Ausfuhr von Branntwein nach dem Königreich Baiern und dem Königreich Württemberg, sey derselbe im Großherzogthum selbst geladen, oder Behufs der Durchfuhr nach jenen Staaten aus einem anderen Vereinslande eingebracht worden, wird nur dann als erwiesen angenommen, wenn die Ankunftsbescheinigung an die Ausfertigungsstelle zurückgekommen ist.

§. 4.

Für die Ausstellung des Ausfuhrscheins hat der Exportant dem Untererheber des Badischen Grenzortes eine Gebühr von 3 Kreuzern zu entrichten und seine Deklaration in dem Ausfuhrregister zu unterzeichnen.

§. 5.

Die unterlassene Erhebung des Ausfuhrscheines wird auf Betreten mit einer Controlstrafe von 1 bis 10 Gulden geahndet.

Der Vollzug dieser Verordnung beginnt vom 1. Juni dieses Jahrs.

Carlsruhe den 16. April 1844.

Steuer-Direction.
Seltzam.   vdt. Lauter.

Die Gebührenansätze für rechtspolizeiliche Geschäfte betr.

Nro. 8498. Das Großh. Justizministerium hat zur Beseitigung einiger, zu seiner Kenntniß gekommenen, Unrichtigkeiten im Ansatze und der Verrechnung von Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte, mit Entschließung vom 16. d. M. Nro. 2026, Nachstehendes verfügt:

1) Die Pflegrechnungen verlieren ihren Charakter als solche dadurch nicht, daß während einer Rechnungsperiode der Entmündigte wieder zur Ausübung seiner Rechte zugelassen oder der Minderjährige volljährig geworden ist. Es unterliegen daher die sogenannten Endcuratel-Rechnungen dem §. 19 des Gebührentarifs und ⅗ der Gebühr werden für den Staatskasse verrechnet.

2) Versteigerungen gehören nach §. 5 Abs. e des Tarifs unbedingt zu den nach diesem Tarif zu tarirenden Geschäften, sobald sie von Notaren oder Assistenten vorgenommen werden. — Es ist also stets der Antheil der Staatskasse zu verrechnen.

3) Dasselbe gilt von Gantmassen-Rechnungen (Curatel-Rechnungen des Gantpflegers), wo eine solche Rechnung wegen Größe der Masse oder Dauer der Gant gestellt wird.

Die End-Vermögensberechnung oder Verzeichnung des nach der Gantmasse-Rechnung zu vertheilenden Vermögens bildet keinen Theil der Masserechnung, sondern einen Bestandtheil des Distributions-Geschäfts (§. 3 des Tarifs).

4) Inventuren und Theilungen unter großjährigen Erben müssen überall, wo ein nothwendiger Inventurfall vorhanden ist (Art. 1 und 2 der Verordnung vom 7. September 1841) oder wo die Betheiligten die Vornahme des Geschäfts durch das Amtsrevisorat verlangen, mit der Werthstare belegt werden. Nur wenn sie eine bloße Privat-Inventur in den dazu geeigneten Fällen errichten lassen, findet der §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 Anwendung; es darf aber der Notar eine solche Privat-Inventur nur mit schriftlich ertheilter Erlaubniß des Amtsrevisors errichten (§. 12 der Verordnung vom 25. Nov. 1841, §. 15 der Instruktion vom 4. Jänner 1842)

Hiernach haben sich die Amtsrevisoren, Notare und Assistenten zu achten.

Freiburg den 23. April 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck.

vdt. Saur.

Die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen an den Eisenbahnen und Bahnhöfen betr.

Nro. 8884. Wir haben wahrgenommen, daß vielfältig an den Sonntagen an der Eisenbahn gearbeitet wird, und sehen uns deshalb veranlaßt, sowohl die Wasser- und Straßenbauinspektionen als auch die Polizeibehörden auf unsere Bekanntmachung vom 2. Mai 1843 Nro. 8598 (Verordnungsblatt Nro. 11) aufmerksam zu machen, wonach solche Ausnahme von der Regel nur in dringenden Fällen und auf vorheriges Benehmen der Straßenbau-Inspektionen mit dem Pfarramte des Ortes stattfinden darf, in dessen Gemarkung die Arbeit vorfällt.

Freiburg den 30. April 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Reck. vdt. Bauer.

Die Beiträge der Stiftungen zu den Kreisstiftungs-Regiekassen pro 18⁴³⁄₄₄ betr.

Nro. 9021. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 11. d. M. Nro. 560 gnädigst die Ermächtigung zu ertheilen geruht, zur Bezahlung der Besoldungen der Kreisstiftungs-Revisoren für die zweite Hälfte des Jahres 18⁴³⁄₄₄ einen weitern Beitrag in der Größe eines bisherigen halbjährigen Beitrags zu den Kreisstiftungs-Regiekassen zu erheben.

Die Stiftungsvorstände, Kirchengemeinderäthe und Stiftungsverrechner des diesseitigen Kreises werden daher angewiesen, die zweite Hälfte eines bisherigen Jahresbeitrages pro 18⁴³⁄₄₄ unverzüglich an die Kreisstiftungs-Regiekasse dahier einzusenden und sich hinsichtlich der Art der Geld-

lieferung nach der diesseitigen Verfügung vom 30. Juni 1837 Nro. 10693, Kreis-Verordnungsblatt Nro. 17, zu benehmen.

Freiburg den 30. April 1844.

Großh. Regierung des Ober-Rhein-Kreises.

v. Reck. vdt. Bauer.

Die Bestimmung des Verköstigungs-Preises für das Freibad in Baden auf das Jahr 1844 betr.

Nro. 9076. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 4347 wird bekannt gemacht, daß die Preise für die Verpflegung der diesen Sommer in das Freibad aufzunehmenden Personen wie voriges Jahr auf tägliche

20 kr. für die gewöhnliche und
29 „ „ „ bessere Kost, sodann auf
7 „ „ einen Schoppen Wein

bestimmt worden seyen.

Zugleich wird wiederholt eingeschärft, daß den Einberufungen in das Freibad auf den bestimmten Tag Folge geleistet werde.

Freiburg den 3. Mai 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Saur.

Die Aufstellung von Vormündern betr.

Nro. 9082. In Gemäßheit hohen Justizministerial-Erlasses vom 27. v. M. Nro. 2259 werden die diesseitigen Aemter und Ortsvorsteher zur genauen Beobachtung des §. 15 des II. Einführungs-Edicts und des §. 2 der Waisenrichter-Ordnung über die Bestellung der Vormünder und zwar dahin angewiesen, daß das Bürgermeisteramt nach Erhebung des Gutachtens und Vorschlags der nächsten Verwandten und des Waisengerichts über die Wahl des Vormunds an das Amt zu berichten, dieses Letztere aber sodann den Vormund zu bestellen und zu verpflichten hat. Bei den durch Gesetz oder elterliche Verordnung berufenen Vormündern ist statt der Bestellung blos die amtliche Bestätigung erforderlich, worüber zwar ebenfalls die Ortsvorgesetzten nach Vernehmung der nächsten Verwandten und des Waisengerichts berichten, welche Bestätigung aber ohne gesetzlich begründete Ursachen nicht verweigert werden kann. Der Vater bedarf keiner Bestätigung als Vormund; auch wird er so wenig als andere Ascendenten verpflichtet.

Freiburg den 3. Mai 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Muser.

Nro. 8246. Nach Erlaß Großh. kathol. Oberkirchenrathes in Carlsruhe vom 29. v. M. Nr. 6236 wurde Pfarrer Karl Jäger von Oberwinden auf seine Bitte unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstführung und Verwaltung des landesherrlichen Dekanats und der Bezirksschulvisitatur Waldkirch enthoben und die provisorische Besorgung dieser Dienste dem Pfarrer Martin Walser in Jach übertragen; was hiemit veröffentlicht wird.

Freiburg den 19. April 1844.

Großh. Badisches Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Würth.

Die Notariats-Distrikte Herbolzheim und Schliengen betr.

Nro. 7996. In Gemäßheit Erlasses Großherz. Justizministeriums vom 12. d. M. Nro. 1953 wurde der provisorische Notar Gebhard in Herbolzheim nach Schliengen, dagegen der Notar Fischer in Schliengen nach Herbolzheim versetzt.

Freiburg den 16. April 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Bauer.

Die Achener und Münchener Fahrnißversicherungs-Gesellschaft betr.

Nro. 8223. Der Holzhändler J. B. Kienzle in Waldkirch ist an die Stelle des seitherigen Bezirksagenten obiger Gesellschaft für den Amtsbezirk Staufen Fridolin Metzger dort ernannt und von diesseits bestätigt worden; was hiemit veröffentlicht wird.

Freiburg den 19. März 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Würth.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 10. Samstag den 1. Juni 1844.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Stulzische Waisenanstalt in Lichtenthal betr.

Nro. 10132. Das Großherzogl. Ministerium des Innen hat mit Verfügung vom 19. Jänner d. J. Nr. 666 beschlossen, um über alle Verhältnisse der zur Aufnahme in die Stulzische Waisenanstalt vorgeschlagenen Kinder vollständige Nachricht zu erhalten, Fragebögen in nachstehendem Muster einzuführen.

Die Aemter des diesseitigen Kreises werden daher angewiesen, sich zur Begründung ihrer Aufnahmsanträge jeweils solcher Fragebögen, welche ihnen in angemessener Zahl unmittelbar von Großh. Regierung des Mittelrheinkreises nachträglich werden zugesendet werden, zu bedienen.

Freiburg den 17. Mai 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Muser.

Frage-Bogen.

Bei einem Gesuche um Aufnahme eines Kindes in die von Stulzische Waisenanstalt zu Lichtenthal sind folgende Fragen nach Vernehmung der Eltern, Pfleger oder Verwandten und zwar die Fragen Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 vom Gemeinderath und Pfarramt und die Fragen 6 und 7 zugleich vom Physikat nach Untersuchung des Kindes zu beantworten.

(Bestimmung der Anstalt: Aufnahmsfähig sind nach den Statuten vater- und mutterlose arme Kinder beiderlei Geschlechts; ferner solche Kinder, welche zwar noch eine Mutter haben, welche letztere aber durch unheilbare Gebrechen z. B. Blindheit, Lähmung &c. zu jeder Arbeit unfähig ist, mithin weder für die Pflege noch Erziehung ihrer Kinder sorgen kann. Gleiches gilt in Ansehung solcher Kinder, welche wegen moralischer Verdorbenheit ihrer Eltern, Waisen gleich zu achten sind. Für arm sind solche Kinder zu achten, welche zu ihrer Erziehung und Verpflegung aus Gemeinds- oder andern öffentlichen Mitteln unterstützt oder versorgt werden müssen. Die aufzunehmenden Kinder müssen das 5te Jahr zurückgelegt haben; und dürfen nicht über 9 Jahre alt sein.

Vermögliche Waisen, oder solche, für welche eine Gemeinde oder ein Wohlthäter den Verpflegungsaufwand der Anstalt vergütet, werden ebenfalls aufgenommen; für solche ist das jährliche Pfleggeld vorläufig auf 100 fl. festgesetzt.)

---

1) Namen und Alter des aufzunehmenden Kindes, dessen Geburtstag, Monat und Jahr, Geburts- und Heimathsort, Religion?

2) Namen und Todestag der Eltern (ehelich oder unehelich) oder wenn sie oder eines derselben noch am Leben ist, ihr Alter, Religion, Stand und Gewerbe, Wohnort, Amt und Kreis?

3) Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern, ihre Unterstützungs- und Erziehungsfähigkeit in Beziehung auf dieses Kind?

4) Zahl und Namen der Geschwister des Kindes, ihr Alter, Charakter und Erwerbsfähigkeit, und in wiefern sind sie im Stande und geneigt, dieses Kind zu unterstützen?

5) Hat das Kind noch Großeltern, oder sonstige Verwandte oder Wohlthäter, die es unterstützen, oder unterstützen können?

6) Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand des Kindes; dessen Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit und moralischer Charakter, Bildungsfähigkeit und etwaige besondere Fehler, Tugenden oder Talente?

7) Ist dasselbe geimpft und mit welchem Erfolg?

8) Dessen zeitheriger Schulbesuch und Erziehung? Ist es Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt?

9) Besitzt das Kind bereits anerfallenes Vermögen, oder hat es solches zu hoffen und wie viel?

10) Ist die Heimathsgemeinde vermöglich und im Stande, das Kind zu unterstützen, oder sind hierzu geeignete milde Fonds oder sonstige Stiftungen oder Wohlthäter vorhanden und welche? Wie viel ist hierin seither für das Kind geschehen?

Unterschriften:

Großherzogl. Physikat. Pfarr-Amt. Gemeinderath.

den 18

Belehrung über das Verfahren vor und bei der Beerdigung von Menschen, welche an den Pocken gestorben sind.

An sämmtliche Physikate.

Nro. 2296. Da über das sanitätspolizeiliche Verfahren bei den, an den Pocken (Blattern, Variolen oder Varioloiden) verstorbenen Menschen keine allgemein maasgebenden Vorschriften be-

stehen, und da wir bei den in neuester Zeit häufig vorgekommenen derartigen Sterbfällen aus den desfallsigen Berichten der Amtsärzte wahrgenommen haben, daß dieser Gegenstand bisher nicht immer ganz sachgemäß behandelt worden ist, so sehen wir uns veranlaßt, nach erfolgter Ermächtigung von Seiten des hohen Ministeriums des Innern hierüber nachstehende Belehrung mit dem Bemerken zu ertheilen, daß sich die Amtsärzte unter Communikation mit dem betreffenden Bezirksamte, so weit thunlich, darnach benehmen mögen, ohne übrigens in allen vorkommenden Fällen an die strenge Befolgung dieser Instruction in ihrem ganzen Umfange gebunden zu sein.

1) Wenn Jemand an den Pocken stirbt, so sollen die polizeilichen Absonderungs- und Sperrmaasregeln, wie sie bei Pockenkranken angeordnet sind, bis nach erfolgter Beerdigung des Verstorbenen fortbestehen. Unnöthige Besuche im Sterbhause sind daher nicht zu gestatten.

2) Der Verstorbene soll ohne vorherige Reinigung des Leichnams durch Waschen u. dgl., bloß mit einem Hemde bekleidet, in den Sarg gelegt, und es sollen zu diesem Geschäfte, wenn immer möglich, nur solche Personen verwendet werden, welche entweder die natürlichen Blattern gehabt haben oder revaccinirt worden sind.

3) Alle Diejenigen, welche mit einem solchen Verstorbenen in Berührung gekommen sind, sollen sich unmittelbar nachher einer Chlorgasräucherung unterziehen, und nachher noch durch wiederholtes Waschen mit warmem Seifenwasser reinigen.

4) Der hölzerne Sarg, in welchen der Leichnam gebracht wird, soll mit einem gut schließenden Deckel versehen sein, und innerhalb an den Fugen mit geschmolzenem Harz oder Pech so bestrichen (verpicht) werden, daß dadurch das Durchdringen von Flüssigkeiten verhütet wird, und auch nicht wohl Ausdünstung aus demselben statt haben kann.

5) Die Beerdigung des Verstorbenen soll, so weit thunlich, ohne Verzögerung vorgenommen werden, sobald sich an dem Leichnam untrügliche Zeichen des wirklichen Todes eingestellt haben. Die Beerdigung soll, ohne Aufsehen zu erregen, in aller Stille geschehen, und es soll dabei jede unnöthige Begleitung vermieden werden. Der Sarg soll, wo möglich anstatt von Menschen getragen, auf den Friedhof gefahren werden. Der Deckel des Sarges soll vor dessen Einsenkung in's Grab auf dem Friedhofe nicht mehr abgehoben oder geöffnet werden. Nach geschehener Beerdigung sollen diejenigen Personen, welche damit beschäftiget gewesen, wo thunlich, auf dem Friedhofe selbst mit Chlorgas beräuchert werden; es sollen sich dieselben nachher noch mit Seifenwasser waschen. Ist ein Leichenwagen gebracht worden, so soll auch dieser mit Chlordämpfen beräuchert werden.

6) Das Bettzeug und die Leibwäsche, beziehungsweise die Kleidungsstücke, welche von dem verstorbenen Pockenkranken gebraucht worden, sollen vorerst in einem Kübel mit Wasser, dem etwas Chlorkalk beigesetzt werden mag, übergossen, einige Zeit nachher in heißer Aschenlauge wiederholt gewaschen, hierauf nach dem Trocknen mit Chlordämpfen stark geräuchert, und alsdann noch längere Zeit ausgelüftet werden, ehe man sie wieder gebraucht, wenn nicht vorgezogen werden will, sie zu verbrennen. Das Zimmer, in welchem der Pockenkranke gelegen oder gestorben, soll nach dessen Beerdigung wiederholt und nachhaltig mit Chlorgas ausgeräuchert und sodann längere Zeit ausgelüftet werden. Die Bettstelle, der Zimmerboden, sowie auch anderweitige Gegenstände, mit denen der Verstorbene in Berührung gekommen ist, sollen durch Waschen mit heißer Lauge und Seifenwasser sorgfältig gereinigt und nachher längere Zeit starkem Luftzuge ausgesetzt, und die Wände des Zimmers frisch übertüncht werden. Ehe dies geschehen, soll das Zimmer weder wieder bewohnt, noch sollen die fraglichen Gegenstände wieder benützt werden.

7) Die Physikate haben sich nach erhaltener Anzeige von dem erfolgten Ableben eines Pockenkranken mit dem betreffenden großherzoglichen Bezirksamte über die in jedem besondern Falle geeignet scheinenden Maasregeln zu benehmen, beziehungsweise dessen Mitwirkung, so weit es dasselbe betrifft, nachzusuchen; auch sind sie berechtiget, zur Beaufsichtigung der getroffenen Anordnungen und zur Vornahme der Chlorgasräucherungen etwa näher wohnende Aerzte oder Wundärzte zu verwenden.

Karlsruhe den 8. Mai 1844.

Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Gock.

Das Bauen in der Nähe der Eisenbahn und der Bahnhöfe betr.

Nro. 8908. Zur Beseitigung der Gefahr, welche die Eisenbahn und Gebäude durch allzu große Nähe sich gegenseitig bringen können, hat das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 19. d. M. Nro. 4005 — 6 verordnet, es sollen bei Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung zur Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahn neben der in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen Vorschriften noch folgende Bestimmungen beobachtet werden.

§. 1.

Bauwerke aller Art von nicht feuergefährlicher Beschaffenheit, ferner Material-Lagerungen unverbrennlicher Stoffe dürfen nicht näher als 50 Fuß von der Grenze der Eisenbahn und der dazu gehörigen Anlagen oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

§. 2.

Die Herstellung feuergefährlicher Gebäude und Lagerung verbrennlicher Stoffe ist nur in einer Entfernung von wenigstens 150 Fuß gestattet.

§. 3.

Das besondere Verfahren, welches nach der Verordnung vom 2. October 1835 Nro. 8628 bei Ertheilung der Erlaubniß zu einem Bau an den Landstraßen eingehalten werden muß, ist auch für das Bauen in der Nähe der Eisenbahn maßgebend.

§. 4.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen (§. 1 u. 2) kann nur das Ministerium des Innern gestatten.

Vorstehende, in dem Staats- und Regierungs-Blatte verkündete Verordnung wird hiermit zur genauen Nachachtung hier wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 30. April 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Saur.

Die Besetzung der evang. Bezirks-Schulvisitatur Müllheim betr.

Nro. 8210. Dekan und Stadtpfarrer Roth in Müllheim ist für jenen Bezirk als Schulvisitator auf sechs Jahre definitiv bestellt worden, was wir zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Freiburg den 19. April 1844.

Großh. Badisches Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 11. Samstag den 15. Juni 1844.

Das Hochbauwesen der Staatsverwaltung betreffend.

Nro. 10415. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 30. April d. J. Nro. 4456 verfügt, daß die mit seinem Einverständniß von Großh. Finanzministerium unterm 7. März 1844 erlassene Verordnung über das Hochbauwesen der Staatsverwaltung in Bezug auf die Amtskassengebäude alsbald in Wirksamkeit gesetzt werden soll.

Indem man die Amtskassen, Bezirksbauinspektionen und Bezirksämter, sowie die betreffenden Amtsrevisorate, welchen allen die gedruckte Verordnung durch die Großherzogl. Steuerdirektion oder Großh. Hofdomainenkammer bereits zugekommen ist, hievon zu ihrem Benehmen in Kenntniß setzt, findet man sich veranlaßt, folgende nähere Vollzugsvorschriften zu geben:

1) Jeder Baukostenzettel, der zur Begründung einer Zahlung dienen soll, muß angeben:
   a. das Gebäude, an welchem die Arbeit vorgenommen wurde;
   b. die hergestellte Arbeit;
   c. die Zeit der Herstellung wenigstens mit Jahrgang und Monat; wenn aber die Anrechnung nach der darauf verwendeten Zeit gemacht wird, auch den Tag und die Dauer der Arbeit;
   d. die Materialien, wofür besondere Anrechnungen gemacht werden, mit ihren Quantitäten und Preisen;
   e. das Datum der Ausstellung des Zettels;
   f. den Namen des Handwerkers;
   g. das Zeugniß des Hausbewohners oder Gebäudeaufsehers, daß die Arbeit gut hergestellt sei.

   Zettel, denen eine dieser Angaben mangelt, sind zur Vervollständigung zurück zu geben, auf die angenommenen Zettel aber ist sogleich der Tag der Einreichung zu setzen.

2) Zu §. 17. Die größern Reparaturen, deren Besorgung den Bezirksbauinspektionen verbleibt, bedürfen nach wie vor der diesseitigen Genehmigung. Die Kosten für dieselben haben die Bezirksbauinspektionen auch fernerhin auf die Amtskassen zur Zahlung anzuweisen; die Amtskassen hingegen sind verbunden, die Nummer des von ihnen geführt werdenden Verwendungsbuchs den Anweisungen beizusetzen.

3) Zu §. 19. Welcher Credit für die laufende Unterhaltung und die kleinen Reparaturen eines jeden Gebäudes für 1844 und 1845 zu bestimmen sein möchte, darüber haben die Bezirksbauinspektionen unverweilt ihre Ansicht den betreffenden Amtskassen mitzutheilen, welche dasselbe mit gutächtlichem Bericht längstens binnen 4 Wochen zur Entschließung hieher vorlegen werden. Die seit 1. Jänner d. J. bereits geschehenen Verwendungen sind dabei einzurechnen.

4) Zu §. 25. Zur Aufstellung der in einem Verwaltungsbezirk erforderlichen Werkmeister haben die Amtskassen alsbald die Einleitung zu treffen, und vor ihrer Annahme und Verpflichtung über die ihnen zu bewilligende Belohnung Behufs der diesseitigen Genehmigung ebenfalls binnen 4 Wochen Vorlage zu machen.

5) Zu §. 29. Da die Baukostenzettel, welche von Arbeiten herrühren, die von einer Amtskasse angeordnet worden sind, keiner Dekretur der vorgesetzten Behörde bedürfen, so fallen die bisherigen Quartalskonsignationen über Baukosten weg.

6) Zu §. 32. Ueber den Erfund der hiernach von den Amtskassieren vorzunehmenden Besichtungen der in ihrem Bezirk gelegenen Gebäuden des Amtskassen-Etats ist jeweils Bericht anher zu erstatten.

7) Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß, obschon den Amtskassen nach der vorliegenden Verordnung uns die Sorge für die laufende Unterhaltung und die kleinen Reparationen speciell zugewiesen ist, damit keineswegs gesagt sein soll, daß sie nicht auch die von den Bezirksbaumeistern zu besorgenden Neubauten und größeren Reparationen mit zu überwachen haben. Die Amtskassen sind vielmehr verbunden, bei jeder Gelegenheit auf die gute und akkordmäßige Ausführung derselben ihr Augenmerk zu richten, und wahrgenommene Nachläßigkeit der Bauunternehmer oder sonstige Mängel alsbald zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Freiburg den 4. Juni 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Hahn.

Die Industrie-Ausstellung in Berlin betreffend.

Nro. 10604. Nachstehendes Publikandum bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß nach hohem Ministerialerlaß vom 26. v. M. Nro. 4304—7. die Gegenstände, welche von den inländischen Gewerbtreibenden zur Aufstellung in Berlin bestimmt werden wollen, zunächst an die Großh. Direktion der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Karlsruhe gesendet werden müssen, indem eine besondere Commission niedergesetzt worden ist, zu prüfen, ob diese Gegenstände sich für die Ausstellung eignen oder nicht, und nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, daß die Bedingungen erfüllt werden, welche von Seiten der Königl. Preußischen Regierung Behufs der Zulassung aufgestellt worden sind.

Freiburg den 24. Mai 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Industrie-Ausstellung in Berlin betreffend.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weitern Benehmens mit den Vereinsregierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind.

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an, acht Wochen hindurch Statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.

2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, sowie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besondern Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hierdurch bedingten Preiserhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3) Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nro. 6.), haben sich respektive bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrikortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbepolizei verwaltenden, Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königl. Regierung einzureichen und mit laufender Nummer versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, sowie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, sowie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halbfabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Commission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preisangaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Commission besteht aus dem die Gewerbeangelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königl. Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Hauptfabrikationszweige des Bezirks ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Commission entscheidet die Königl. Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben; es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (Nro. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen hat die Königl. Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nro. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nro. 6.) gedachten Commission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist Denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Commission (Nro. 6.) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, sowie für die Besorgung der sonstigen, die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorsitze eines Ministerial-Commissarius hier in Berlin eine besondere Commission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Diese Commission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung so wie die Sammlung der Materialien (nach Nro. 3 bis 5) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nr. 1.) bestimmten Termin an die oben (Nro. 6.) gedachte „Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Commission (Nro. 6.) gegen Feuersgefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatzverbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Commission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Commission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; Denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Spedition nach

dem angegebenen Wohn- oder Fabrikorte zurückgesendet. Ebenso ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, Derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Commission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nr. 8.), haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nro. 8.), bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nro. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Commission (Nro. 6.) liquidirt werden.

Wieferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanzminister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Schulhäuser betreffend.

Nro. 10915. Unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10 November 1843 Nro. 22654 im Verordnungsblatt Nro. 27, wird in Gemäßheit Erlasses des Großh. Katholischen Oberkirchenraths vom 17. d. M. Nro. 9741. zur Nachachtung hiemit angeordnet:

1) daß bei sämmtlichen katholischen Schulhäusern, insofern dafür nicht schon geeignete Vorsorge getroffen ist, an den Fenstern der Schulzimmer zur steten Erhaltung der erforderlichen frischen Luft, Ventilatoren angebracht werden;
2) daß Schulzimmer, welche ihrer Lage wegen dem vollen Einfalle der Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, nebst Läden auch noch grüne Vorhänge oder Storne erhalten;
3) daß überall, wo es nach der Größe der Lehrzimmer zweckmäßig erscheint, der Ofen in der Mitte angebracht werde, und bei Neubauten, die Aufnahme kleiner Abzugs-Kanäle für die Luft in den Seitenwendungen durch die Decke (Plafond) der Schulstube statt der Ventilatoren in die Baupläne geschehen möge, und
4) daß die Wände der Lehrzimmer nicht weiß, sondern blaßgrün oder hellgrau angestrichen und die Schulbänke stets so gestellt werden sollen, daß sich das Gesicht der Schüler nie gerade gegen das Licht wende.

Freiburg, den 29. Mai 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Entrichtung der Hundstaxe betreffend.

Nro. 11259 u. 60. Mit Erlaß vom 30. April l. J. Nro. 4406 u. 4412. hat Großh. Ministerium des Innern zu Herbeiführung einer gleichmäßigern Entscheidung des §. 3 u. 5. des Gesetzes vom 10. September 1842. Reg.-Bl. Nro. 28. eine Erläuterung gegeben, welche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nach Art. 1. des Gesetzes bezahlt der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin jährlich eine Taxe von 4 fl. — beziehungsweise 2 fl. — Er erwirbt sich hiermit das Recht ein ganzes Jahr hindurch einen männlichen oder weiblichen Hund zu halten, und diesen im Laufe des Jahrs, so oft

er will, durch einen andern Hund oder eine andere Hündin zu ersetzen. Es haftet mithin die Taxe nicht auf dem Thier, welches zur Zeit der Musterung gerade vorgeführt worden ist. Der Schlußsatz des Art. 3. ist daher offenbar nur dahin zu verstehen, daß der Besitzer eines Hundes für einen neu angeschafften Hund bei der Nachmusterung nur in dem Fall taxfrei bleibt, wenn er selbst bei der Hauptmusterung die Taxe für einen Hund schon entrichtet hatte, an dessen Stelle der neue Hund getreten ist; — daß er aber nicht auch in dem Falle taxfrei bleibt, wenn die Taxe für den neu angeschafften Hund vom frühern Besitzer bei der Hauptmusterung entrichtet worden war, und er, der neue Besitzer zuvor noch keine Taxe entrichtet hatte.

Nach den Art. 3 u. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842. Reg.-Bl. Nro. 28 sind bei der Hauptmusterung die Hunde vorzuführen, bei der Nachmusterung aber nun anzugeben.

Nach Ansicht Großh. Ministeriums des Innern hat nun Letzteres nach dem Sinne des Gesetzes im Schlußsatz des Artikels 3. nur alsdann zu geschehen, wenn die Hunde taxpflichtig sind, indem die Vorführung aus polizeilichen Gründen zur Besichtigung der Hunde, die Angabe dagegen nur der Taxerhebung wegen geschieht. Eine Bestrafung wegen unterlassener Angabe eines Hundes bei der Nachmusterung findet daher in dem Falle nicht statt, wenn eine Taxe für denselben nicht zu entrichten war.

Freiburg, den 3. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Der vorsitzende Rath.

J. A. d. R. D.

Mors. vdt. Saur.

Die Erhebung und Anweisung der Geschäftsgebühren der Distriktsnotare betr.

Nro. 11284. Das Großh. Justizministerium hat mit Erlaß vom 28. v. M. Nro. 2913 zu Beseitigung einiger Anstände bei Anwendung der §. §. 48—51 der Instruktion vom 4. Jänner 1842 Nachstehendes verordnet:

1) Die Distriktsnotare und Assistenten haben für jeden Monat ein besonderes Gebührenbuch anzulegen.

2) Dieses ist, nachdem es in Gemäßheit des §. 48 der Instruktion vom 4. Jänner 1842 abgeschlossen worden, zugleich mit dem daraus zu fertigenden Auszug längstens bis zum 2ten des nächstfolgenden Monats dem Amtsrevisorat zu übersenden.

3) Der Amtsrevisor hat nicht nur in dem Gebührenbuch des Geschäftsfertigers, sondern auch in dem Auszug zu bemerken, unter welcher Nummer und mit welchem (etwa berichtigten) Betrag die betreffende Gebühr aufgenommen, oder weshalb die Aufnahme vorläufig versagt wurde.

4) Das Gebührenbuch ist dem Geschäftsfertiger nach Bewirkung der nöthigen Einträge sogleich zurückzugeben, der Auszug aber dem Hauptgebührenbuch anzuschließen.

5) Die Gebühren für Geschäfte, welche dem Amtsrevisor erst nach dem Monatsschluß vorgelegt wurden, oder deren Prüfung und Erledigung zur Zeit des Abschlusses noch nicht erfolgt war, können erst in das auf die Erledigung nächstfolgende Monatsheft des Hauptgebührenbuches aufgenommen werden. In diesem Falle hat der Amtsrevisor die betreffenden Gebühren in Col. 8. des Gebührenbuches und Gebührenbuchsauszugs des Geschäftsfertigers nicht auszuwerfen, in Col. 10. zu bemerken, weshalb die Anweisung nicht erfolgte, und den Geschäftsfertigern aufzugeben, daß sie die Gebühren als Rückstände in dem nächsten Monatsauszug aufzuführen haben.

6) Wenn der Gebührenauszug des Geschäftsfertigers in dem vorgeschriebenen Termin (§. 48. der Instruktion v. 4. Jänner 1842.) nicht einkommt, so werden die im Laufe des Monats in das Hauptgebührenbuch bereits eingetragenen Geschäftsgebühren bei dessen Abschluß innerhalb Falz des Hauptgebührenbuches wieder abgeschrieben, und sogleich für den nächsten Monat mit neuen Nummern vorgetragen. (siehe nachstehendes Formular.)

Freiburg, den 3. Juni 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Saur.

Stadt-Amts-Revisorat Carlsruhe.

Auszug

aus dem Hauptgebührenbuch

für den Monat September 1843.

Ord. Nro.	Monatstag des Einlaufs	Monatstag der Erledigung	Ort.	Namen der Sportelpflichtigen	Geschäft und Maasstab der Gebühren.	Werth des Gegenstandes. fl.	Werth des Gegenstandes. kr.	Gebühren vom Amtsrevisor angesetzt. der Staatskasse ganz fl.	kr.	für d. Amtsrevisor fl.	kr.	für Abschriften fl.	kr.	für Porto fl.	kr.	Gebührenansatz des Geschäftsfertigers fl.	kr.	Summa fl.	kr.	des Geschäftsfertigers Namen	des Geschäftsfertigers Tagbuch Nro.	Bemerkungen.
					Summe —:·			260	15	52	27	79	57	4	27	1173	46	1570	52			
				Hievon geht ab, da Hr. Notar N.N. diesen Monat sein Diarium nicht eingereicht hat.	Nro. 5507	18	20															übertragen Nro. 6205
					" 5599	2	—															" 6206
					" 5619	—	23															" 6207
					" 5887	1	—															" 6208
					" 6040	2	23									24	6	24	6			" 6209
					Rest —:·			260	15	52	27	79	57	4	27	1149	40	1546	46			

Carlsruhe, den 20. Febr. 1844.
Großh. Stadt-Amts-Revisorat.

Die Revision der Medikamenten-Taxe betreffend.

Nro. 11414. In Gemäßheit Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 14. v. Mts. Nro. 4996. wird nachstehend die Medikamenten-Taxe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Physikate angewiesen, den Apothekern ihres Bezirkes und den zur Haltung von Hand- und Filial-Apotheken berechtigten Aerzten die betreffende Nummer des Regierungs-Blattes urkundlich mitzutheilen, und dieselben in den Stand zu setzen, sich eine Abschrift davon nehmen zu können.

Freiburg, den 4. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Saur.

Revision der Großherzoglich Badischen Medikamenten-Taxe.
nach der Ostermesse 1844.

	1 Pfund zu 12 Unzen	1 Unze	1 Drachme	Anstatt.
	fr.	fr.	fr.	fr.
Amygdal. amar. et dulc.	—	3	—	4
— — decorticat.	—	4	—	—
Aq. amygdal. amar. concentr.	—	14	2	10 und 2
— Lauroceras. — —	—	14	2	10 und 2
— saturnina Ph. Bad.	12	1	—	9 und 2
— vegeto-mineral. Goulard.	6	2 Unz. 1 fr.	—	9 u. 1 Unze 1
Emulsio amygdalin. form. Ph. Bad.	16	—	—	12
— gummos. — — — —	28	—	—	21
— amygdalar. dulc. pro potu (ex amygd. dulc. unc. 1 et sacchar. alb. unc. β parat.)	12	—	—	—
Flor. verbasci	—	8	—	5
Fol. sennae indic.	—	4	—	3
— — — pulv.	—	6	1	1 Unze 5
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr.	—	—	16	12
Herb. menth. crisp. et piperit	—	3	—	4
Jodum	—	—	9	5
Kali jodat.	—	1 fl. 12	10	36 und 6
Phosphor.	—	36	5	1 Drachme 7
Sapo viridis	12	—	—	18

Den Notariats-Distrikt Jestetten betreffend.

Nro. 10904. Vermöge Erlasses Großh. Justizministeriums vom 25. d. M. Nro. 2871. wurde der Notariats-Distrikt Jestetten dem Assistenten Adolph Frei von Freiburg provisorisch übertragen.

Freiburg, den 29. Mai 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Aufstellung von Agenten für die Kölner Fahrniß-Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.

Nro. 10609. Handelsmann Otto Helbing von Emmendingen wurde als Agent der Kölner Fahrniß-Feuer-Versicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Emmendingen bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 24. Mai 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. — vdt. Würth.

Nro. 11250. Die Handelsleute Baader und Maier dahier werden als Agenten der Kölner Fahrniß-Feuer-Versicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Müllheim hiemit bestätigt.

Freiburg, den 3. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. — vdt. Mangold.

Nro. 11254. Der Bürger Karl Bollini von Waldkirch wurde als Bezirks-Agent der französischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Phönix für den Amts-Bezirk Emmendingen aufgestellt und hat als solcher die diesseitige Bestätigung erhalten.

Freiburg, den 3. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. — vdt. Saur.

Nro. 11290—95. Nach erstandener Prüfung wurden nachstehende Theilungsincipienten unter die Zahl der Theilungskommissäre aufgenommen, als:

Wilhelm Söhnler von Freiburg,
Ludwig Messi von Freiburg,
Heinrich Tritschler von Zarten,
Herrmann Voit von Freiburg
Joseph Steuftenagel von Staufen, und
Karl Friedrich Fruschi von Waldkirch.

Freiburg, den 3. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. — vdt. Saur.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 12. Mittwoch den 10. Juli 1844.

Die Ausfertigung von Kaufbriefen für Erben, welche aus Theilungsmassen Liegenschaften ersteigern, betr.

Nro. 12251. Das Großh. Justiz-Ministerium hat mit Erlaß vom 1. d. M. Nro. 2982 in obigem Betreffe Folgendes anher eröffnet:

„Nach L. R. S. 883 wird jeder abgetheilte Miterbe so angesehen, als hätte er Alles, was er durch das Loos oder durch Ersteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt.

Die Versteigerung erscheint daher nicht als ein unter den Miterben vorgenommener Verkauf, sondern nur als ein Mittel, die Erbgemeinschaft aufzuheben, welches da eintritt, wo die Theilung im Stück nicht zulässig ist; der Erbe, welcher bei der Versteigerung Liegenschaften erwirbt, besitzt dieselben folglich nicht als Käufer, sondern kraft seines Erbrechts.

Hieraus ergiebt sich, daß in solchen Fällen keine Kaufbriefe auszufertigen, daher auch keine Gebühren dafür anzusetzen sind."

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 18. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Saur.

Den Vollzug der neuen Registratur-Ordnung für die Amts-Revisorate betr.

Nro. 12561. Das Großh. Justiz-Ministerium hat unterm 14. d. M. Nro. 3203 verfügt:

Die Geschäfts- und Gebührenbücher der Notare sind nicht in der Registratur des Amtsrevisorats aufzubewahren, da dieses die Auszüge davon (§. 10 und 48 der Instruktion vom 4. Januar 1842) besitzt. Sie sind vielmehr dem Notare jeden Distrikts zur Aufbewahrung zu überlassen, welcher sie im Falle einer Versetzung, seinem Nachfolger im Distrikte abzuliefern hat. Sobald die Bücher über drei Jahre alt sind, können sie vernichtet werden. Die Gebührenbücher der Assistenten werden von diesen drei Jahre lang aufbewahrt.

Hievon werden die Amtsrevisorate, Notare und Assistenten des Kreises zum Wissen und Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 21. Juni 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungs-Anstalt für $18^{43}/_{44}$ betr.

Nro. 13147. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1844 Reg. Bl. von 1844 Nro. XIII., die Umlage der Beiträge zur Brand-Versicherungs-Anstalt für $18^{43}/_{44}$ betreffend, werden die sämmtlichen Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises hiermit beauftragt, unverzüglich die Special-Uebersichts-Tabellen nach Maßgabe der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungs-Gesetze aufstellen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9 und 10 derselben durch die Gemeinderäthe ausfüllen zu lassen, die einzelnen Tabellen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Fehler zu berichtigen, sofort das nach §. 30 der Instruction III. vorgeschriebene summarische Bezirks-Einzugs-Register doppelt auszufertigen, das eine Exemplar nebst den Special-Ubersichts-Tabellen an die Obereinnehmerei, beziehungsweise das Haupt-Steueramt wegen des Einzugs der Beträge mitzutheilen, das andere Exemplar aber im Verlaufe von 14 Tagen anher vorzulegen.

Das Feuerversicherungs-Gesetz vom 30. Juli 1840 tritt nun in Bezug auf die Ausschlagung der Feuerversicherungs-Umlagen in seine Wirksamkeit, und die auf den 1. Januar 1843 constatirte Feuerversicherungs-Summe bildet davon die Grundlage. Der Abgang und Zuwachs vom Dezember 1843 darf mithin hier noch nicht berücksichtigt werden.

Wenn einzelne Entscheidungen des Großh. Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse wegen Classification von Gebäuden mit größeren feuergefährlichen Einrichtungen in den betreffenden Specialübersichtstabellen seiner Zeit nicht mehr berücksichtigt worden sind, so sind wegen der hierauf bezüglichen Erhöhungen auf den doppelten, beziehungsweise dreifachen Betrag die Nachtrags-Berechnungen zu fertigen und dem gedachten Großh. Verwaltungsrathe vorzulegen, welcher den Einzug des deßfallsigen Mehrbetrages der Beiträge nachträglich anordnen wird.

Freiburg, den 28. Juni 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Die Einführung der neuen Gemeinde-Rechnungs-Instruktion betr.

Nro. 13094. Das Großh. Ministerium des Innern, nach Erlaß vom 24. v. M. Nro. 5401 beabsichtigt, eine neue Gemeinde-Rechnungs-Instruktion mit dem 1. Januar 1845 in Wirksamkeit treten zu lassen, und sodann künftig das Kalenderjahr auch für die Gemeindsrechnungen, also als Rechnungsjahr die Zeit vom 1. Januar bis letzten Dezember, vom 1. Januar 1845 erstmals beginnend, festzusetzen.

Für den Zeitraum nun vom 1. Juli 1844 bis letzten Dezember 1844 wäre entweder eine besondere Rechnung zu stellen, oder aber, was man für zweckmäßiger hält, die Rechnung vom 1. Juli 1843 bis letzten Dezemb. 1844, also auf den Zeitraum von 1½ Jahren fortzuführen und zu stellen.

Die Aemter werden angewiesen, für den Vollzug zu sorgen, wobei denselben überlassen wird, für jede einzelne Gemeinde zu bestimmen, wie es mit der Aufbringung der für diese 6 Monate erforderlichen weitern Mittel gehalten werden soll. Da, wo solche zu Deckung ihrer Gemeindsbedürfnisse für das halbe Jahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1844 eine Umlage nöthig haben, ist im allgemeinen gestattet, solche nach dem genehmigten Gemeindebedürfniß-Etat vom vorigen Jahr nemlich die Hälfte für die 6 Monate vom 1. Juli bis letzten Dezember 1844 zu erheben. Da wo eine Abänderung der Umlage für das künftige halbe Jahr nöthig fällt, hat der betr. Gemeinderath die besondere Staatsgenehmigung hiezu bei dem Bezirks-Amt einzuholen.

Freiburg, den 28. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Die Conscription pro 1845 betreffend.

Nro. 13254. Nachstehende Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. Juni d. J. im Regierungsblatt Nro. XIII. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Aemter und Ortsvorstände angewiesen, für deren Verkündung in den einzelnen Gemeinden zu sorgen.

Freiburg, den 30. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1845 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1845 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes alle Badener, welche vom 1 Januar bis 31. Dezb. 1844 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden, oder anmelden zu lassen, sofort am 1sten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, einen Mann einstellen; widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militairdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebener Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe den 11. Juni 1844.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.
vdt. Eisenlohr.

Durch Erlaß vom 22. Februar 1844 Nro. 1853 des Großh. Ministeriums des Innern ist verfügt worden, daß in Zukunft die evangel. Candidaten der Theologie auch in der Pädagogik und in der Lehre vom Volksschulwesen geprüft werden sollen. Indem wir dieses hiermit bekannt machen, erwarten wir, daß künftig alle diejenigen, welche diese Verordnung betrifft, auf der Universität, bevor sie in das Prediger-Seminarium treten, ein Collegium über die genannte Wissenschaft hören, und sich auf die beim Staats-Examen darin zu bestehende Prüfung gehörig vorbereiten werden; zugleich werden die Eltern und Vormünder derjenigen Studirenden, welche sich außerhalb Landes befinden, hiemit aufgefordert, dieselben hievon in Kenntniß zu setzen, wie die Decanate für die Bekanntmachung an alle Geistliche zu sorgen haben.

Carlsruhe den 14. Juni 1844.

Evangelischer Oberkirchenrath.
Baumüller.
vdt. Volz.

Die Controlirung der accisfreien Weineinlagen, hier insbesondere die Abgabe der Preisscheine, welche für die Verbringung von accisfreiem Wein aus einem Keller in einen andern desselben Erhebungsbezirks ausgestellt werden, betr.

Nro. 6693. Das Großherzogl. Ministerium der Finanzen hat mit Erlaß vom 12. April d. J. Nro. 2559 verordnet, daß die Bestimmung des §. 13 Ziffer 2 der hohen Verordnung vom 27. Mai 1826 (St. V. S. Nro. 153 pag. 220) wonach die Preis- oder Freischeine, welche von dem Accisor einer anderen Station ausgestellt worden sind, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. unmit

telbar vor der Einkellerung des Weins an den Accisor des Bestimmungsorts abgegeben werden müssen, künftig auch auf die für Weintransporte innerhalb des nämlichen Accisbezirks ausgestellten Preisscheine Anwendung zu finden habe.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 17. Mai 1844.

Steuerdirection.
Seltsam.

vdt. Molter.

Die Besetzung des Notariats-Distriktes St. Blasien betreffend.

Nro. 12252. Mit Erlaß Großh. Justizministeriums vom 11. d. M. Nro. 3158 wurde der Notariats-Distrikt St. Blasien dem Assistenten Fidel Vogler daselbst provisorisch übertragen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 18. Juni 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Saur.

Prüfung der Actuarien betreffend.

Nro. 11492 — 97. Rudolf Christmann von Breisach,
Xaver Mutschler von da,
Emil Sutter von Säckingen,
Herrmann Schnetzler von Breisach,
August Wetzel von Freiburg und
Ludwig Mangold von Säckingen

wurden nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Aktuariats-Skribenten aufgenommen.

Freiburg, den 7. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Bauer.

Nro. 12256. Gaudenz Meier von Staufen wurde nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 18. Juni 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Saur.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 13. Samstag den 3. August **1844.**

Die Anbringung der in das Allmosen kommenden schlechten Münzen betr.

Nr. 14606. Nachstehende von Gr. Finanzministerium unterm 20. v. M. Nr. 4271. erlassene Anordnung, die Anbringung der in das Allmosen kommenden schlechten Münzen betr. wird hiermit veröffentlicht und werden die Dekanate, Pfarrämter, Kirchengemeinderäthe und Stiftungsvorstände noch besonders auf dieselbe aufmerksam gemacht.

Freiburg, den 18. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Bekanntmachung.

Es ist von kirchlichen Behörden schon mehrfach der Wunsch ausgedrückt worden, daß Gelegenheit gegeben werden möchte, die in das Allmosen gelangenden ungangbaren Münzen gegen Vergütung des Metallwerths in kursmäßige Münzen umzutauschen, und es haben auch bereits einzelne nahe gelegene Allmosenverrechnungen derartige Umtauschungen bei der Münzverwaltung vollzogen.

Man ist längst bemüht, den Verkehr von allen abgewürdigten und ungangbaren, sowie von jenen Münzen zu reinigen, welche im Laufe der Jahre veraltet, abgenutzt und ungangbar geworden sind; auch haben darum schon seit mehreren Jahren sämmtliche landesherrliche Verrechnungen den Auftrag erhalten, die ihnen zu Handen kommenden Münzen der bezeichneten Art nicht wieder auszugeben, sonden zum Einschmelzen an die Münzverwaltung einzusenden.

In der Erwägung, daß in die Opferstöcke und Klingelbeutel nicht selten Münzen eingelegt werden, welche im Verkehr schwer oder gar nicht anzubringen sind, und in der Betrachtung, daß es im öffentlichen Interesse liegt, den Verkehr von derartigen Münzen thunlichst zu befreien, ist man geneigt, dem oben bezeichneten Wunsche zu entsprechen, und ladet demgemäß sämmtliche evangelische Kirchengemeinderäthe und katholische Stiftungsvorstände des Großherzogthums ein, die in das Allmosen gelangenden schlechten, ungangbaren und abgenutzten Münzen, sowie alle ausländischen Kupfermünzen, soweit sie nicht dem unmittelbaren Grenzverkehr angehören, und alle zweifelhaften Münzen zu sammeln, und jährlich, und zwar im Laufe des Monats Juni jeden Jahrs in einem gesiegelten Paket, mit der Inhaltsbezeichnung und dem Namen der Allmosenverrechnung versehen, der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt,) ihres Bezirks kostenfrei zuzustellen.

Die Obereinnehmerei, (das Hauptsteueramt) sendet die erhaltenen Pakete in der Originalverpackung an die Münzverwaltung dahier ein, welche deren Eigenthümern den Metallwerth der gelieferten Münzen durch die Obereinnehmereien (Hauptzollämter) vergüten laßen, die Münzen selbst aber dem Verkehr entziehen wird.

Carlsruhe den 20. Juni 1844.

Ministerium der Finanzen.
v. Boeckh. vdt. Glock.

Die Vertheilung der Schulhausbau-Collekten pro 18⁴³/₄₄ betreffend.

Nr. 14132. Die Schulhaubau-Collekten im Jahre 18⁴³/₄₄ haben die in der unten beigefügten Uebersicht verzeichnete Beiträge geliefert, von denen nach Vorschrift drei Viertel an die Gemeinden abzugeben sind.

Dieß wird mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß die Collektengelder zu nichts Anderm als zu baulicher Erhaltung der Schulhäuser verwendet werden dürfen, worüber die Amtsrevisorate bei Prüfung der Gemeindsrechnungen zu wachen haben.

	Namen der Diöcesen.	Betrag der Collekten vom Ernte-Fest 1843.		Betrag der Collekten vom Charfreitag. 1844.		Gesammt Betrag der Collekten.		Hievon sind ¾ tel zu vertheilen		Hievon wurden vertheilt an die Gemeinden.	im Betrag von		Vertheilte Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Emmendingen mit Hornberg und Mahlberg.	34	28	40	9	74	34	55	58	Dieser Betrag bleibt zur Verfügung bei nächstjähriger Vertheilung, weil in diesem Jahr keine Bewerberin auftrat.	—	—	—	—
II.	Freiburg.	15	52	19	36½	35	28½	26	36½	Ebenso.	—	—	—	—
III.	Lörrach.	64	45	67	34	132	19	99	14	desgleichen.	—	—	—	—
IV.	Müllheim.	45	48½	44	38	90	26½	67	50	Feldberg.	67	50	67	50
V.	Schopfheim.	21	12½	27	19½	48	32	36	24	Wie bei I.	—	—	—	—

Die Aemter und Dekanate, sowie der Collektenfonds-Verrechner erhalten ein Exemplar dieser Verfügung, um hiernach den weitern Vollzug zu besorgen.

Freiburg den 12. Juli 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Saur.

Die Ausübung des Gewerbes der Hufbeschlagschmiede betreffend.

Nr. 13844. Der Hufbeschlagschmiedkommission für die Aemter Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Säckingen und Waldshut wurde an die Stelle des mit Tod abgegangenen Thierarztes Rozinger von Lörrach, der Thierarzt Nägele von Schopfheim als Mitglied beigegeben, was hiermit veröffentlicht wird.

Freiburg, den 9. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Saur.

Die Ersatzforderungen für Untersuchungen und Straferstehungskosten an Verurtheilte aus den überrheinischen Ländern betr.

Nr. 14166. In Folge Entschließung Gr. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 6655 werden

die Aemter angewiesen Anforderungen überrheinischer Behörden an diesseitige Unterthanen für Gerichts-, Untersuchungs- und Strafevollzugskosten auf keinem andern Wege anzunehmen, und zu betreiben, als auf dem, auch diesseitigen Forderungen gegen jenseitige Unterhanen allen offenstehenden bürgerlichen Rechtswege.

Freiburg, den 12. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Unterstützung aus dem allgemeinen Lehrgelderfonde betr.

Nr. 12372. — 73. Aus dem mit 150 fl. dem Oberrheinkreis zugetheilten Betreffnisse am allgemeinen Lehrgelderfonde für das Jahr 1844 sind folgende Unterstützungen an nachbenannte Lehrlinge vertheilt worden, als an:

1) Adolph Wagner von Freiburg, Gewerbschüler und Kunstdreherlehrling,	25 fl.
2) Gewerbschüler Paul Jordan Winterhalter, Uhrmacher-Lehrling in Triberg	25 fl.
3) Joseph Beha, Schusterlehrling von St. Peter	10 fl.
4) Landolin Kienzler, Schusterlehrling von Ettenheim	15 fl.
5) Friedrich Eichacker von Kleinkems, Amts Lörrach, Nagelschmiedjunge,	15 fl.
6) Pascal Bowe von Burkheim, Amts Breisach, Maurer,	15 fl.
7) Karl Jäger von Wagenstadt, Amts Kenzingen, Schusterjunge,	15 fl.
8) Marcus Schmidt von Bernaudorf, Amts St. Blasien, Schneiderlehrjunge	15 fl.
9) Andreas Bührer von Keppenbach, Oberamts Emmendingen, Schneiderlehrjunge	15 fl.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Zahlung dieser Unterstützungs-Beiträge von der Kreiskasse dahier an die betreffenden Aemter geschehen wird, welche jene Beträge gegen Quittung an die berechtigte Personen auszuzahlen haben.

Freiburg, den 16. Juli 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Nr. 143⁷⁸/₇₉. Es ist bekannt, daß eine Art schwarzer Käfer, s. g. Schwabenkäfer sich gerne in der Nähe von Oefen und Feuerwerken in die Wand einnisten, und diese insbesondere gegen die Feuerstätte hin durchwühlen, wo sich sodann Ruß in den Käfergängen ansetzt, der leicht in Brand geräth und dann das an der Wand befindliche Getäfer, den Ofenrahmen, oder die hölzerne Ofenbank anzünden kann.

Zur thunlichsten Vermeidung eines auf diese Weise leicht entstehen könnenden, und in einem zu unserer Kenntniß gekommenen Fall wirklich entstandenen Brandunglücks werden die Aemter angewiesen, in geeigneter Weise die Hauseigenthümer und insbesondere die Feuerschaukommissionen auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, und letztere zur besondern Wachsamkeit hierwegen bei Gelegenheit der Feuerschau aufzufordern.

Freiburg, den 16. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Den Fortgang der Zehntlasten-Ablösung betr.

Nr. 14164. In Gemäßheit Erlasses des Gr. Ministeriums des Innern vom 14. v. M. Nr. 6275. werden die Aemter angewiesen die bei der Zehntablösung, und insbesondere bei der

Lastenablösung gesetzlich festgesetzten oder amtlich festzusetzenden Fristen gegen alle Betheiligten strenge einzuhalten, auf daß in dem schnellen Fortgang dieser Ablösungen auch von dieser Seite keine ungebührliche Verzögerung eintrete.

Freiburg, den 16. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Vollziehbarkeit polizeilicher Strafbescheide gegen würtembergische Staatsangehörige btr.

Nr. 15085. Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 7. Januar 1843 Nr. 135 unter Bezug auf den zwischen Würtemberg und Baden über die gegenseitige Jurisdiktionsverhältniße bestehenden Staatsvertrag vom 30. Dezember 1825 den Grundsatz ausgesprochen, daß kein Staat die vom andern wegen polizeilicher Vergehen erlassenen Straferkenntniße vollzieht, vielmehr Jedem überlassen bleibe, sich den Vollzug seiner Urtheile selbst zu sichern.

Hiervon werden sämmtliche Aemter des Kreises, sowie die Bürgermeisterämter als Polizeibehörden zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 23. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Hahn.

Die Beibringung von Untersuchungs und Straferstehungskosten Kurfürstlich Hessischer Unterthanen betreffend.

Nr. 15024. Nach einer hierher gemachten Eröffnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. l. M. Nr. 7295. sind die Gerichte des Kurstaates Hessen Kassel angewiesen, Kosten, welche durch Untersuchungen gegen Kurhessische Unterthanen im Großherzogthum Baden veranlaßt werden, mit Ausnahme jedoch der Verpflegungskosten, aus dem Vermögen der zur Zahlung Verurtheilten auf Requisition der Badischen Gerichte beizutreiben.

Indem man hievon die Großh. Aemter zu ihrem Benehmen in Kenntniß setzt, werden dieselben höherer Weisung gemäß zugleich aufgefordert, das gleiche Verfahren dem Kurstaat Hessen gegenüber einzuhalten.

Freiburg, den 23. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Handelsmann J. C. F. Tschira in Schopfheim ist als Agent der Köllnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Amtsbezirke Säckingen und Lörrach aufgestellt und heute als solcher bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 16. Juli 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Saur.

Druckfehler.

In dem Inserat: „Die Einführung der neuen Gemeinde-Rechnungs-Instruction" vom 28. Juni 1844 Nr. 13094 (Verordnungsblatt Nr. 12 Seite 50) hat sich der Fehler eingeschlichen, daß dort überall anstatt des Monats **Juni** der Monat Juli übertragen ist, welches hiemit angezeigt und verbessert wird.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 14. Samstag den 17. August 1844.

Die Gebühren-Antheile der Theilungs-Commissäre für Fertigung von Pflegrechnungen und Aufnahme von letzten Willens-Urkunden betrff.

Nr. 15278. Das Großh. Justiz-Ministerium hat unter'm 22. d. M. Nr. 3859 nachstehende Verordnung erlassen:

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M. Nr. 1141. werden in Betreff der Gebühren der Notare und Assistenten für Pflegrechnungen und Testamente provisorisch nachstehende Aenderungen der Bestimmungen des Gr. Justiz-Ministeriums vom 8. December 1841 Nr. 5773. (Kreis-Verordnungs-Blatt von 1841 Seite 159 und von 1842 Seite 15) getroffen:

1) Die Geschäftsfertiger erhalten für Stellung von Pfleg- und Curatel-Rechnungen fünfzig Procent der in §. 99. des Tarifs vom 13. October 1840 festgesetzten Geschäfts-Gebühr.

2) Wenn zu Aufnahme von Testamenten eine Ortsentfernung nöthig wird, so hat der Geschäftsfertiger eine nach Art. 10. des Gesetzes vom 13. October 1840, §. 28. des Gebührentarifs und §. 46. der Instruction vom 4. Januar 1842. zu bemessende Weggebühr anzusetzen, welche von der Staatskasse entrichtet wird.

Erreicht der Gebührenantheil des Geschäftsfertigers einschließlich der Weggebühr den Betrag von 2 fl. 12 kr. für Testamente, welche bei Tag und von 3 fl. 12 kr. für solche, welche bei Nacht aufgenommen werden, so findet ein weiterer Ansatz von Weggebühren nicht mehr Statt.

3) Zum Vollzug obiger Anordnung hinsichtlich des Ansatzes für Pflegrechnungen erhalten die Colonnen 7 und 8 im Gebührentagebuch der Notare je eine weitere Unterabtheilung (Abtheilung c.) für Gebühren, „von welchen der Geschäftsfertiger 50 Procent bezieht."

4) Der Betrag der Weggebühr für Testamente wird unter Colonne 6. „Maßstab des Gebühren-Ansatzes" durch Angabe der Ortsentfernung begründet, in den Colonnen 7 und 8 aber nicht ausgeworfen. Der Ansatz erfolgt vielmehr erst bei dem Abschluß des Diariums, welcher nach dem unten stehenden Formular zu geschehen hat.

5) Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. für alle später errichteten Testamente und später gefertigten Rechnungen in Wirksamkeit.

Formular
für den Gebührenbuch-Abschluß der Theilungs-Commissäre.

Der Antheil des Geschäftsfertigers beträgt:

1) an Gebühren, welche demselben ganz zufallen		12 fl. 45 kr.
2) „ „ von welchen er 40 Procent bezieht		68 fl. 29 kr.
3) „ „ von welchen er 50 Procent bezieht		10 fl — kr.
4) „ Weggebühr bei Testamenten:		
a) von dem Testament Nr. 21 . .	1 fl. — kr.	
b) von dem Testament Nr. 40 . .	1 fl. 36 kr.	
		2 fl. 36 kr.
Zusammen		93 fl. 50 kr.

Dieses wird zur Kenntniß der Amtsrevisorate, Districts-Notare, Assistenten und Theilungs-Commissäre gebracht.

Freiburg den 26. Juli 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Saur.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. Baden Durlachischer Waisenfond.

Uebersicht

der Einkünfte, der Ausgaben und des Vermögens nach den berichtigten Waisenpartikularkassen-Rechnungen vom 1. Juni 18⁴²/₄₃.

O. Z.	Particular-Cassen-Berechnungen.	Einkünfte. Zinse. fl.	kr.	Beisteuern. fl.	kr.	Summen. fl.	kr.	Ausgaben. Verwaltung u. Lasten. fl.	kr.	Beneficien fl.	kr.	Summen. fl.	kr.	Vermögen fl.	kr.
1	Emmendingen	1119	41	740	2	1859	43	108	30	1580	14	1688	44	22774	45
2	Karlruhe	1501	42	793	9	2294	51	389	40	1087	50	1477	30	32500	44
3	Lahr	363	6	179	6	542	12	25	5	302	35	327	40	7982	28
4	Pforzheim	757	42	187	42	945	24	48	6	529	33	577	39	16856	2
5	Rheinbischofsheim	237	51	175	44	413	35	25	52	450	45	476	37	5020	8
	Zusammen	3980	2	2075	43	6055	45	597	13	3950	57	4548	10	85134	7
	Von den Einkünften wurden ausgegeben.					4548	10								
	und das Vermögen vermehrt um . . .					1507	35								
	Dieses Vermögen war im Status auf 1. Juni 1842 berechnet zu													83619	22
	Hiezu der Anschlag der Fahrnisse bei Pforzheim, der früher nicht beigerechnet war, mit													8	36
	Zusammen .													83627	58
	Ab das bei Emmendingen unter der Grundstocksrechnung verausgabte Zehntablösungs-kapital zu													1	26
	Bei Vergleichung des Restes zu													83626	32
	mit dem Vermögen auf den 1. Juni 1843 zu . . .													85134	7
	zeigt sich zu Probe der Rechnungen wieder obige Vermehrung mit													1507	35

Nr. 16647. Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden gebracht.

Carlsruhe, den 30. Juli 1844.

Evangelischer Oberkirchenrath.
Baumüller.

vdt. Bolz.

Die Ausübung des Gewerbes der Hufbeschlagschmiede betreffend.

Nr. 15269. Das Gr. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 12. d. M. Nr. 7299—7301. ausgesprochen, daß für Ertheilung des Meisterrechts an einen Hufbeschlagsschmied 45 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel angesetzt werden sollen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 26. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Saur.

Nr. 13873. Durch Erlaß Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. Juli Nr. 3503. ist dem Assistenten Jakob Aberle zu Triberg der dortige Notariatsdistriet provisorisch übertragen worden.

Freiburg, den 9. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Würth.

Die Wiederbesetzung des Notariats-Districts Ettenheim betr.

Nr. 14156. Vermög Entschließung Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. d. M. Nr. 3592 ist der Notariats-Distrikt Ettenheim dem Notar Friedrich Lutz in Karlsruhe übertragen worden.

Freiburg den 12. Juli 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Saur.

Die Einsendung merkwürdiger und seltener pathologischer Präparate und Krankheitsproducte an das anatomisch-pathologische Cabinet der Großherzoglichen Thierarzneischule zu Carlsruhe betrf.

An sämmtliche Physicate:

Es besteht zwar längst die Verordnung, daß merkwürdige und seltene pathologische Präparate und Krankheitsproducte von nuzbaren Hausthieren, sowie auch seltene Mißgeburten an das anatomisch-pathologische Cabinet der hiesigen Thierarzneischule gegen Ersaz der Auslagen abgeliefert werden sollen.

Da dieses aber seit einigen Jahren nur selten geschieht, so werden die Physicate und durch dieselben die practischen Aerzte, Wund- und Thier-Aerzte angewiesen, für die Ablieferung solcher Präparate, Krankheitsproducte und Mißgeburten, welche ihnen vorkommen, Sorge zu tragen.

Um jedoch zu verhüten, daß nicht Gegenstände von minder wichtigem Interesse eingesendet, und dadurch unnöthige Kosten verursacht werden, so sind dieselbe von den practischen Aerzten, Wund- und Thier-Aerzten vorerst dem betreffenden Physicate zu schreiben, oder zur Einsicht mitzutheilen, welches dann entweder selbst zu bestimmen oder bei dem Lehrer Fuchs an der Thierarzneischule anzufragen hat, ob sie sich zur Aufnahme in das anatomisch-pathologische Cabinet eignen.

Carlsruhe den 13. Juli 1844.

Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Gock.

Die Aufnahme und Beschäftigung der Rechtspolizei Incipienten betrf.

§. 1.

Nr. 3845. Die Amtsrevisoren bedürfen nach §. 24. der höchsten Verordnung vom 25. Novemb. 1841 zur Aufnahme von Incipienten der Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung, welche nicht nur darauf sehen wird, ob der Incipient die nach §. 23. Absaz 2. und §. 24. der gedachten Verordnung, ferner nach der diesseitigen Verordnung vom 21. März l. J. Nr. 1566. erforderlichen Eigenschaften hat, sondern auch, ob der betreffende Amtsrevisor die Mittel und Gelegenheit zur Bildung eines tüchtigen Theilungs-Scribenten besizt.

§. 2.

Diese Ermächtigung ist nicht ein für allemal zu ertheilen, sondern bei jeder Aufnahme eines Incipienten, selbst wenn solcher schon früher recipirt war, und nur zu einem andern Amtsrevisorat übertritt, besonders nachzuholen.

§. 3.

Kein Amtsrevisor kann einen Incipienten, welcher bei einem andern Amtsrevisor seine Unterrichtszeit begonnen hatte, aufnehmen, ohne daß der Aufzunehmende das Entlaßungszeugniß des letzten Dienstvorgesetzten vorzeigt. Beschwerden über die Verweigerung dieses Zeugnißes entscheidet

die Kreisregierung im dienstpolizeilichen Wege, vorbehaltlich der im Civilrechtsweg zu verfolgenden Entschädigungsansprüche der Betheiligten, insofern solche Ansprüche vertragsmäßig begründet sind.

§. 4.

Der Incipient, welcher ohne Ermächtigung der betreffenden Kreisregierung den Unterricht verläßt, ist als ausgetreten zu betrachten.

Carlsruhe den 19. Juli 1844.

Justiz Ministerium.

Jolli. vdt. Bachelin.

Nr. 15996. Vorstehende Ministerial-Verordnung wird unter Bezug auf die Vorschrift des Großh. Justizministeriums vom 21. März d. J. Kreis-Verordnungsblatt 1844 Nr. 8. zur genauen Nachachtung öffentlich verkündet.

Freiburg, den 6. August 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Hahn.

Die Beglaubigung der Urkunden betreffend.

Nr. 14969. Gr. Ministerium des Innern hat unterm 12. d. M. Nr. 7352 angeordnet; daß von keiner Behörde, und namentlich nicht den Bezirksämtern, den Beamten des bürgerlichen Standes und den Gemeindebehörden, zum Gebrauch im Auslande bestimmte Urkunden ausgefolgt werden, ohne daß für dieselben zuvor die Beglaubigung des Gr. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten oder doch der Kreisregierung eingeholt sei, oder ohne daß den Inhabern über die Nothwendigkeit dieser Förmlichkeit die geeignete Belehrung ertheilt worden wäre.

Die Beglaubigung dieser Urkunden hat zugleich jedesmal mit der Beidrückung des Dienstsiegels zu geschehen.

Dieses wird zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 23. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Würth.

Den Gebührenbezug der Sachverständigen und Urkundspersonen betreffend.

Nr. 14974. Gr. Ministerium des Innern hat unterm 3. d. M. Nr. 6897. folgendes verfügt:

Für Geschäfte, welche von Urkundspersonen oder Schäzern (§. 4. der Gebühren-Verordnung der Gemeindebeamten vom 24. October 1835) vorgenommen werden, sind Tagsgebühren und keine Geschäftsgebühren nach §. 2. festgesetzt, d. h. die Gebühr richtet sich nach der Größe der zur Vornahme des Geschäfts nöthigen Zeit, und nicht nach jedem einzelnen Geschäft. Wenn daher in der Zeit von 4 Stunden mehrere solche Geschäfte verrichtet werden, so findet für alle zusammengenommen nur die halbe Tagsgebühr statt, wogegen wenn das Geschäft auch nur eine halbe Stunde dauert, dennoch die Gebühr von 4 Stunden in Anrechnung gebracht werden darf.

Dies gilt nach §. 2. von allen Geschäften der Urkundspersonen, der Schätzer oder Sachverständigen, während bei den Verrichtungen des §. 6. für jedes einzelne Geschäft eine bestimmte Gebühr festgesetzt ist, welche daher ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand so oft angesetzt werden darf, als das Geschäft wiederholt wird.

Werden die Geschäfte der Urkundspersonen, Schätzer und Sachverständigen ausserhalb der Gemarkung vorgenommen, so findet neben der Tagsgebühr auch noch die Anrechnung einer Diät, wie sich dies aus §. 1. und 4. mit Bestimmtheit ergibt, statt.

Diese Verordnung wird zur genauen Befolgung in vorkommenden Fällen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 23. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Würth.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 15. Samstag den 31. August 1844.

Nr. 14140. Nach Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 6567. wurde der Frankfurter Versicherungsgesellschaft die Zulassung zu Versicherungen von Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vor Feuer- und Wassergefahr und bei dem Transport zu Lande vor Feuerschaden im Großherzogthum bewilligt und Handelsmann und Speditor Heinrich Mathy zu Mannheim als Hauptagent der Gesellschaft bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 12. Juli 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.
vdt. Saur.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder pro 18⁴²/₄₃ betreffend.

Nr. 15260. Nach einem Erlaß des Großh. Oberraths der Israeliten vom 15. April d. J. Nr. 231. sind zur Unterstützung dürftiger Israeliten des Oberrheinkreises 507 fl. 50½ kr. für das Rechnungsjahr 18⁴²/₄₃ zur diesseitigen Verfügung gestellt worden, welche über Abzug von 50 fl., die zum Preis für einen Israeliten, der dem Ackerbau sich ausschließlich widmet, zurückbehalten werden, mit 457 fl. 50½ kr. in folgender Weise vertheilt wurden:

1. Amt Breisach.

a. Stadt Breisach.

1)	an Abraham Wurmser, Schneider	10 fl. — kr.	
2)	„ Maier Wurmser, Schuhmacher	10 fl. — kr.	
3)	„ Marx Kahn, Lehramtskandidat	15 fl. — kr.	
4)	„ Lehmann Kahn, ditto	15 fl. — kr.	
5)	„ Isack Kahn, Schneider	10 fl. — kr.	
6)	„ Joseph Blum, ditto	10 fl. — kr.	
7)	„ Leopold Lazarus, ditto	10 fl. — kr.	
8)	„ Abraham Wertheimer, Schuhmacher	10 fl. — kr.	
9)	„ Marx Wertheimer, 76 Jahr alt, als Unterstützung	8 fl. — kr.	
10)	„ Bernhard Bär, Lehramtskandidat	15 fl. — kr.	

b. Gemeinde Ihringen.

11)	an Abraham Wilmersdorf, Lehramtskandidat	15 fl. — kr.	
12)	„ Heinrich Geißmann, ditto	15 fl. — kr.	
13)	„ Samuel Weil, 68 Jahr alt, als Unterstützung	8 fl. — kr.	151 fl. — kr.

151 fl. — kr.

2. Oberamt Emmendingen.

c. Stadt Emmendingen.

14)	an Levi Reiß, Kürschner	25 fl. — kr.	
15)	„ Baruch Veit, Uhrmacher	20 fl. — kr.	45 fl. — kr.

3. Amt Ettenheim.

d. Gemeinde Altdorf.

16)	an Julius Weil, 75 Jahre alt, Unterstützung	8 fl. — kr.	
17)	„ Jeanette Groß, 70 Jahre alt, ditto	8 fl. — kr.	
18)	„ Joel Weil, ditto ditto	8 fl. — kr.	

e. Gemeinde Ettenheim.

19)	an Karoline Lion, Unterstützung	8 fl. — kr.	
20)	„ Joseph Lions Kinder ditto	8 fl. — kr.	

f. Gemeinde Kippenheim.

21)	an Raphael Weils Tochter, Unterstützung	8 fl. — kr.	

g. Gemeinde Orschweier.

22)	für Götsch und Marx Süßmann auf Ansuchen des Gr. Oberraths an Apotheker Dung in Kippenheim für Medikamenten	14 fl. 22 kr.	

h. Gemeinde Ruſt.

23)	an Magdalena Weinheimer Wittwe, Unterstützung	8 fl. — kr.	
24)	„ Maria Ulmann, Wittwe, ditto	8 fl. — kr.	
25)	„ die Achischen Kinder	15 fl. — kr.	
26)	„ Marx Grumbacher 68 Jahre alt	8 fl. — kr.	

i. Gemeinde Schmieheim.

27)	an Joseph Schnurmann, Unterstützung	8 fl. — kr.	
28)	„ Jakob Wilmersdorf, 99 Jahre alt	25 fl. — kr.	134 fl. 22 kr.

4. Amt Lörrach.

k. Gemeinde Lörrach.

29)	an Maier Bernhaims Wittwe, Unterstützung	8 fl. — kr.	
30)	„ Sophie und Lea Levi, ditto	11 fl. 28½ kr.	
31)	„ Lazarus Graf, ditto	8 fl. — kr.	

l. Gemeinde Kirchen.

32)	an Samuel Moses Wittwe	11 fl. — kr.	
33)	„ Leopold Bloch, 76 Jahre alt	8 fl. — kr.	
34)	„ Jakob Moses	8 fl. — kr.	
35)	„ Joseph Liberlis, Schreiner	18 fl. — kr.	
36)	„ Bernhard Liberlis, Dreher	20 fl. — kr.	92 fl. 28½ kr.

5. Amt Müllheim.

m. Gemeinde Sulzburg.

37)	an Jakob Weiler, Kiefer	20 fl. — kr.	
38)	„ Abraham Levi Mager, Lehramtskandidat	15 fl. — kr.	35 fl. — kr.
			457 fl. 50½ kr.

Dieß wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diese Unterstützungsbeiträge nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden dürfen, die Auszahlung aber durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirksrabbinaten erfolgen wird.

Die Unterstützungsgelder vom 1. Juli 1843. bis letzten Dezember l. J. kommen erst mit Beginn des kommenden Jahres zur Vertheilung.

Freiburg, den 26. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Saux.

Den Hüninger Brückengeldtarif betreffend.

Nr. 8831. Man sieht sich veranlaßt, die Sätze des seit dem 1. d. M. eingeführten neuen Brückengeldtarifs für die fliegende Brücke bei Hüningen hiermit zu verkünden.

Carlsruhe, den 13. August 1844

Zoll-Direktion.
Großweyler. vdt. Forch.

Hüninger Brückengeldtarif.

Für die Ueberfahrt über den Rhein auf der fliegenden Brücke bei Hüningen ist nachstehendes Brückengeld zu entrichten:

	(in franz. Geld)	(in deutsch. Geld)
1) von einer Person, beladen oder nicht	5 Centimes	1⅖ kr.
2) von einem Reiter nebst seinem Pferd oder Maulthier	10 „	2⅘ kr.
3) von einem Pferd, Maulthier, Ochs, Kuh oder Esel	5 „	1⅖ kr.
4) von einem Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Bock, Ziege, einem Paar Gänse oder Truthühner . .	2 „	⅗ kr.
5) von dem Führer bei Ziffer 3 und 4	5 „	1⅖ kr.
6) von einem in Federn hängenden Wagen (Chaise) mit einem Pferd oder Maulthier bespannt, sammt dem Führer	25 „	7 kr.
7) von jedem weitern Pferd oder Maulthier . . .	25 „	7 kr.
8) von einem in Federn hängenden Wagen mit einem Pferd oder Maulthier bespannt, im öffentlichen Dienst, sammt dem Führer	15 „	4⅕ kr.
9) von jedem weiteren Pferd oder Maulthier . . .	15 „	4⅕ kr.
10) von einem berner Wägelchen (charabanc) mit einem Pferd oder Maulthier bespannt, sammt dem Führer .	15 „	4⅕ kr.
11) von jedem weiteren Pferd oder Maulthier . .	15 „	4⅕ kr.
12) Reisende haben nach Kopfzahl die schuldigen Gebühren für eine Person Zfr. 1. zu zahlen (zu Zfr. 8., 10. u. 12)		
13) von einem beladenen Wagen mit einem Pferd oder Maulthier, bespannt, einschließlich des Fuhrmanns	20 „	5⅗ kr.
14) von einem beladenen Wagen mit zwei Pferden oder Maulthieren bespannt, sammt dem Fuhrmann .	45 „	12⅗ kr.
15) von jedem weiteren Pferd oder Maulthier . .	25 „	7 kr.
16) von einem leeren Wagen mit einem Pferd oder Maulthier bespannt, einschließlich des Fuhrmanns .	15 „	4⅕ kr.
17) von jedem weiteren Pferd oder Maulthier . . .	15 „	4⅕ kr.
18) von jedem Ochsen, jeder Kuh oder jedem Esel an einem beladenen Wagen angespannt	15 „	4⅕ kr.
19) von jedem Ochsen, Kuh oder Esel an einem leeren Wagen angespannt	10 „	2⅘ kr.

Bemerkung.

Bei der Entrichtung des Brückengeldes wird das deutsche Geld gleich dem französischen Geld, und zwar sieben Kreuzer zu 25 Centimes oder 28 Kreuzer zu 1 Franc angenommen.

Die Wiederbesetzung des katholischen Dekanats und Bezirksschulvisitatur Ettenheim betr.

Nr. 15216. Dem Pfarrer Sales Steiger in Grafenhausen wurde das mit der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Dekanat Ettenheim provisorisch übertragen, was hiermit veröffentlicht wird.

Freiburg, den 25. Juli 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Würth.

Die Schulvisitatur der obern Hälfte des Landamtsbezirks Freiburg betreffend.

Nr. 16713. In Folge Erlasses Großh. Kath. Oberkirchenraths vom 2. d. M. Nr. 16092. wurde der Bitte des Pfarrers Radler in Wittnau um Enthebung von der Schulvisitatur in der oberen Hälfte des Landamtsbezirks Freiburg entsprochen, und diese für alle Schulen im ganzen Landamtsbezirk Freiburg dem Dekan und Pfarrer Faller in Munzingen provisorisch übertragen.

Dieses wird den Pfarrern, beziehungsweise Ortsschulinspectoren sowie den Lehrern des gedachten Bezirks hierdurch bekannt gemacht.

Freiburg den 14. August 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

Die Einführung einer Amtstracht für die Angestellten der Rechtspolizei-Verwaltung betr.

Nr. 16807. In Gemäßheit höchster Staatsministeral-Entschließung v. 5. l. M. Nr. 1169. wurde durch Erlaß Gr. Justizministeriums v. 7. August d. J. Nr. 4182 verfügt:

1) Die Distriktsnotare und die von hier aus angestellten Amtsrevisoratsgehilfen erhalten eine Amtstracht, bestehend aus einem dunkelblauen Ueberrock, gleich dem der Amtsrevisoren, jedoch mit stehendem umgeschlagenen Kragen vom nämlichen Tuch und mit weißen Chifferknöpfen, ferner einer blauen tuchenen Kappe mit Lederschild und einer kleinen Cocarde.
2) Diese Amtstracht ist bei allen rechtspolizeilichen Geschäften, welche ein Notar oder Gehilfe in Gegenwart der Partheien vornimmt, zu tragen.
3) Die Verbindlichkeit zum Gebrauch der Amtstracht beginnt am 1. Januar 1845.
4) Den in Abs. 1 genannten Angestellten ist nebstdem gestattet, einen dunkelblauen Frack mit stehendem umgeschlagenen Kragen von gleicher Farbe und weißen Chifferknöpfen zu tragen.

Dies wird zum Vollzug mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bloße Assistenten, auch die ausnahmsweise von dem Gr. hochpreisl. Justiz-Ministerium angestellten, von dem Gebrauche der Amtstracht ausgeschlossen sind, und der Abschnitt 1 also sich außer den Notaren zur Zeit nur auf die Amtsrevisoratsgehilfen in Freiburg, Lahr, Rastatt, Durlach, Offenburg, Pforzheim und Bruchsal bezieht.

Freiburg, den 16. August 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Bauer.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 16. Mittwoch den 25. September 1844.

Die Besetzung eines Freiplatzes für ein katholisches Mädchen aus diesseitigem Kreise in der von Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal betreffend.

Nr. 17,630. Nach einem Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Nr. 8,758 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchster Entschließung aus Allerhöchstdero geheimen Kabinet vom 17. d. M. Nr. 1119 allergnädigst genehmigt, daß ein weiterer Freiplatz in der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal eröffnet, und derselbe zunächst an ein katholisches Mädchen aus dem Oberrheinkreis begeben werde.

Sämmtliche Aemter des Kreises werden daher unter Bezug auf die im Reg. Bl. vom Jahr 1834 Nr. LII. bekannt gemachten Statuten und mit Hinweisung auf diesseitige Entschließung vom 2. Juli 1841 Nr. 13,946 (Anz. Bl. von 1841 Nr. 55), aufgefordert, nach unverweilter geeigneter Bekanntmachung in den Gemeinden, ihre Aufnahmsanträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse und insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten und gehörig beurkundeten, nach diesseitiger Bekanntmachung vom 17. Mai d. J., Nr. 10,132 (V. O. Bl. Nr. 10.), vorgeschriebenen Fragebogens binnen 4 Wochen um so gewisser anher vorzulegen, als spätere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Freiburg, den 30. August 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Saur.

Den Umlauf falscher Münzen betreffend.

Nr. 18,009. Bei den in neuerer Zeit in Umlauf gesetzten falschen Münzen hat man entdeckt, daß dieselben beinahe sämmtich gegossen sind, und aus Zinn mit Beisatz von etwas wenig anderm Metall bestehen. Falsche Münzen dieser Gattung lassen sich leicht daran erkennen, daß sie, wenn man auf sie beißt, zwischen den Zähnen knirschen, während keine andern Metalle außer Zinn und am wenigsten die ächten Silbermünzen die erwähnte Eigenschaft besitzen.

Dieses Erkennungszeichen scheint bis jetzt wenig bekannt zu sein, weßhalb man dasselbe hiermit veröffentlicht.

Freiburg den 31. August 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Die Bestreitung der Kosten für die Heimreise der in das Freibad nach Baden aufgenommenen Kranken betr.

Nr. 17,483. Die Badanstaltenkommission wurde durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 8,157 ermächtigt, solchen in das Freibad aufgenommenen Personen, welche nach beendigter Badzeit die Rückreise nicht zu Fuß machen können, und von ihren Heimathsgemeinden der Vorschrift zuwider, weder mit dem erforderlichen Reisegeld rechtzeitig versehen, noch von solchen mittelst einer Fuhre abgeholt werden, das nöthige Reisegeld zu Vermeidung eines unnöthigen Aufenthalts vorzuschießen, und es dann von der betreffenden Gemeinde wieder zu erheben.

Die Gemeinden werden hiermit aufgefordert zu Ersparung größerer Kosten in Zeiten für die Heimreise ihrer Kranken Vorsorge zu treffen.

Freiburg, den 28. August 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Gehalte und Gebührenbezüge der Distriktsnotare und Assistenten betr.

Nr. 18,339. Das Gr. Justizministerium hat mit Erlaß vom 22. Juli d. J. Nr. 3,860 angeordnet, daß auch für das Jahr 1844 die in dem V. D. Bl. Nr. 14. vom vorigen Jahr gedachte Uebersichten wieder gefertigt werden sollen.

Sämmtliche Amtsrevisorate werden daher beauftragt, diese Uebersichten nach dem in Nr. 21. des V. D. Bl. von 1843 enthaltenen Formular unfehlbar in den ersten Tagen des Monats Januar 1845 anher einzusenden. In der Kolonne „Gebührenbezüge der Notäre“ muß aber, wie sich von selbst versteht, der Gebührenbezug eines jeden, bei dem betr. Amtsrevisorat angestellten, Notars, Assistenten und Theilungskommissärs angegeben sein.

Bei der Angabe des Ertrags der Pflegrechnungen ist insbesondere zu bemerken, wie hoch dieser Ertrag vor dem 1. August, und wie hoch nach diesem Termin (vom 1. August bis 31. Dezember) gewesen sei.

Zugleich soll Anzeige über den Betrag der, durch Verordnung Gr. Justizministeriums vom 22. Juli d. J. Nr. 3,859 (V. D. Bl. Nr. 14.) den Geschäftsfertigern bewilligten, Weggebühr für Testamente erstattet werden.

Bei Vorlage der Uebersicht über die Gebührenbezüge der Theilungskommissäre haben die Amtsrevisorate insbesondere zu berücksichtigen, daß es dem Gr. Justizministerium vorzugsweise darum zu thun sei, das Einkommen der Notariats-Districte, welches in einzelnen Fällen von dem Bezug des Notars abweichen kann, kennen zu lernen.

Es ist also stets anzugeben, wenn ein Notar nicht im ganzen Jahr den District versehen hatte, oder wenn er wegen Urlaub oder Krankheit verhindert war, oder wenn wegen Geschäftsverzögerung des Notars dessen Aufträge an Assistenten übertragen werden mußten. Das Amtsrevisorat hat für solche Fälle in der Rubrik „Bemerkungen“ zu begutachten, wie hoch das Jahreseinkommen des Districts sich hätte belaufen können.

Freiburg, den 6. September 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Die Auswanderung der Colonisten aus dem Großherzogthum nach dem Russisch-Polen betreffend.

Nr. 18,343. In Gemäßheit Erlaßes Großh. Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr.

8,948. wird nachstehende Note der Kaiserlich Russischen Gesandschaft in Karlsruhe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 6. September 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Zahl der Colonisten, die in den letzten Jahren nach Polen gekommen sind, um sich dort nieder zu lassen, ist so groß, daß es der Kaiserlich Russischen Regierung unmöglich wäre, neuer Einwandernden Ländereien zu überlaßen. Die frühern Verfügungen in Betreff der an deutsche Auswanderer ergangenen Einladung sind also hiermit aufgehoben, insofern dieselben eine Ansiedelung auf Ländereien der Krone betreffen. Die Kaiserlich Russischen Gesandtschaften werden in Folge dessen keine Emigrationspässe mehr visiren, es sei denn, daß der Auswandernde eine schriftliche, von der Regierung bestätigte Uebereinkunft mit dem Gutsbesitzer vorzuweisen habe, auf dessen Grund und Boden er sich niederlassen will. Handwerker und Fabrikarbeiter, die eine Paß-Visa erhalten wollen, müßen gleichfalls vorher den Beweis liefern, daß sie die schriftliche Einwilligung der Obrigkeit der Stadt oder des Kreises besitzen, wo sie sich anzusiedeln wünschen.

Carlsruhe, den 25. Juli/6. August 1844

Die Kaiserlich Russische Gesandtschaft
am Großh. Badischen Hofe.

Nr. 11,277. Die Accispflicht von Erwerbung solcher Liegenschaften betreffend, welche ein Miterbe bei einer zum Zwecke der Theilung unter Volljährigen vorgenommenen öffentlichen Versteigerung der Masseliegenschaften an sich gebracht hat.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat unter dem 5. d. M. Nr. 5,464 hierher eröffnet, daß zwar die Anfertigung der Kaufbriefe für Erben, welche die der Erbtheilung wegen zur Vertheilung ausgesetzten Liegenschaften der Erbmasse erwerben, nach einem Erlasse des Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. Juni d. J. Nr. 2,982. nicht mehr nöthig und daher auch keine Gebühr dafür anzusetzen, daß aber die Accispflicht der Erwerbung solcher Liegenschaften, welche ein Miterbe bei einer, zum Zwecke der Theilung unter Volljährigen vorgenommenen öffentlichen Versteigerung der gemeinsamen Masseliegenschaften an sich gebracht hat, durch die aus höchstem Auftrage erlassene Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. November 1817. Regierungsblatt Nr. 29. Seite 117 klar ausgesprochen sei, und daß es bei dieser, nach damaligen Verhältnissen als authentisch anzusehenden Erläuterung des §. 96. der Accisordnung in solange sein Verbleiben behalten müsse, bis dieselbe etwa im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werde.

Hiervon werden die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter sowie die Amtsrevisorate zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 20. August 1844.

Steuer-Direction.
Seltzam. vdt. Lauter.

Die Fertigung medicinischer Topographien betreffend.

Nr. 4,266 Durch diesseitige Verordnung vom 28. September 1843. wurde die Vorschrift der Großherzoglichen Medicinal-Ordnung (Instruction für Bezirksärzte §. 58.) in Erinnerung gebracht und den Amtsärzten aufgegeben, längstens binnen 6 Monaten wenigstens die topographisch-physicalische Beschreibung eines Ortes ihres Bezirks einzusenden. Da viele Amtsärzte dieser Vorschrift bis jetzt noch nicht nachgekommen sind, so werden dieselben hiermit wiederholt aufgefordert, derselben binnen einer letzten Frist von drei Monaten unfehlbar zu genügen.

Carlsruhe den 11. September 1844.

Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel. vdt. Gock.

An sämmtliche Physicate:

Das häufige Vorkommen des Cretinismus in einigen Gegenden des Großherzogthums betreffend.

Nr. 3,913. Diejenigen Physicate, in deren Amtsbezirk der Cretinismus häufig vorkommt, werden hiermit aufgefordert, in einem Beiberichte zu der, am Ende des laufenden Jahrs zu fertigenden und der diesseitigen Stelle vorzulegenden, Tabelle über die außerhalb der Heil- und Pflege-Anstalt befindlichen Irren genau anzugeben, in welchen Orten ihres Bezirks Cretinen sich befinden, in welcher Zahl, von welchem Alter und von welchem Geschlecht, ob sich die Zahl derselben im lezten Decennium vermehrt oder vermindert habe; welches die muthmaßlichen Ursachen dieser körperlichen und geistigen Entartung seyen, und welche prophylactische Vorkehrungen etwa dagegen getroffen werden können.

Man versieht sich zu den betreffenden Physicaten, daß sie diesem wichtigen Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit schenken, und durch geeignete Vorschläge, mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den Zweck, dem Cretinismus vorzubeugen und die Zahl der Cretinen möglichst zu vermindern, fördern werden.

Carlsruhe, den 15. August 1844.

Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Gock.

Verordnung.

Das Aufbewahren narkotischer und aromatischer Vegetabilien in der Material-Kammer und auf dem Kräuterboden betreffend.

An sämmtliche Physikate:

Nr. 4,234. Wir haben aus den jeweiligen Berichten der General-Apotheken-Visitatoren ersehen, daß die narkotischen und aromatischen Vegetabilien in der Material-Kammer und auf dem Kräuterboden vieler Apotheken des Großherzogthums sehr unzweckmäßig aufbewahrt, daß namentlich häufig Fäßer dazu verwendet werden, welche zwar mit doppelten Deckeln versehen sind, deren Taugen aber auf den trockenen, luftigen Kräuterboden und in den Material-Kammern nach und nach schwinden, so daß sie auf den Seiten nicht mehr gehörig schließen, wodurch zur Verflüchtigung der darin enthaltenen wirksamen Bestandtheile Veranlassung gegeben wird.

Um diesem vorzubeugen, haben sämmtliche Apotheker des Großherzogthums die Spalten zwischen den Taugen der Fäßer, in welchen narkotische und aromatische Vegetabilien aufbewahrt werden, durch Aufnageln von hölzernen Leisten oder Reifen gehörig zu schließen.

Da die General-Apotheken-Visitatoren beauftragt sind, diejenigen Vegetabilien, welche durch unzweckmäßige Aufbewahrung ganz oder theilweise unwirksam geworden, zu vernichten, so werden die Apotheker in ihrem eigenen Intresse handeln, wenn sie nach und nach für Aufbewahrung der Vegetabilien, welche flüchtige Bestandtheile enthalten, Kisten mit zusammen gezinkten Fugen und mit eingepaßten, gut schließenden Deckeln anschaffen, und nur noch diejenigen Vegetabilien, welche keine solche Bestandtheile enthalten, in Fäßern aufbewahren.

Sämmtliche Physicate werden beauftragt, den Inhalt dieser Verordnung den Apothekern ihres Bezirks urkundlich bekannt zu machen.

Carlsruhe, den 4. September 1844.

Sanitäts-Commission.

Dr. Teufel. vdt. Gock.

Der Werthtarif der Waldproducte betreffend.

Nr. 3,279. Dem §. 158. des Forstgesetzes gemäß, wird für die Zeit vom 1. September 1844 bis zum 1. September 1849. zur Berechnung des Werths der entwendeten Waldproducte anliegender Tarif hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. August 1844.

Forstpolizei-Direction.

J. A. d. D.

Urkull. vdt. Giehne.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 17. Mittwoch den 9. Oktober 1844.

Die Verloosung einer Auswahl der zur Ausstellung deutscher Gewerbserzeugnisse im August d. J. nach Berlin gelangten Gegenstände betr.

Nr. 18601. Sämmtlichen Aemtern und Polizeibehörden wird zu ihrem Benehmen eröffnet, daß der Verbreitung der Loose zur deutschen Gewerbsausstellung ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen ist.

Freiburg, den 10. September 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Saur.

Die Nothwendigkeit der Eintragung des Erwerbs von liegenschaftlichem Eigenthum oder andern Liegenschaftsrechten in das Grundbuch betr.

Nro. 18869. In Gemäßheit hoher Entschließung Gr. Justizministeriums vom 5. d. M. Nro. 4705 werden die Amtsrevisorate angewiesen, bei der Ausfertigung von Verträgen, Theilzetteln, Abschriften von Theilungen, welche den Uebergang von liegenschaftlichem Eigenthum, oder andern Liegenschaftsrechten (z. B. Dienstbarkeiten) enthalten, es sey nun durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Ehevertrag, Pfründvertrag, Vermögensübergabe oder Vergleich, den Erwerber über die Nothwendigkeit des Eintrags im Grundbuch (zweites Einführungs-Edikt §. 25. L. R. S. 1583 a, 1707, 939 a, 1002 a, 1069, 2180 und 2181) durch folgenden Beisatz zu belehren:

„Der Inhaber wird auf die Nothwendigkeit des Eintrags im Grundbuch (Gewährprotokoll) aufmerksam gemacht".

Bei Betheiligung von Minderjährigen und Mundlosen sind die Vormünder zur Besorgung des Eintrags anzuweisen, auch ist den Vormündern die geeignete Auflage zu machen, wo ein Eintrag des Theilzettels rc. rc. (z. B. wegen Gleichstellungsgeldern) im Pfandbuch nöthig ist.

Freiburg, den 13. September 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Der Stand der rechtspolizeilichen Geschäfte bei den Amtsrevisoraten betr.

Nro. 20060. Sämmtliche Amtsrevisorate dieses Kreises werden beauftragt, den Ausweis über den Stand der rechtspolizeilichen Geschäfte auch für das laufende Jahr auf gleiche Weise, wie sol-

ches für das Jahr 1843 durch das Verordnungsblatt Nro. 18 vom v. J. angeordnet wurden, auf den 1. Jänner 1845 anher einzusenden.

Freiburg den 27. September 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors, vdt. Würth

Die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betr.

Nro. 19498. Nachstehende Verordnung der Großh. Hofdomänenkammer, Zehnt-Sektion, wird zur Nachachtung der Aemter und Kenntnißnahme der Betheiligten hiedurch veröffentlicht.

Freiburg, den 20. September 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt Würth.

Verordnung.

Nro. 7596. Die Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betr.

An sämmtliche Domänenverwaltungen und die Obereinnehmereien des vormaligen Main- und Tauberkreises.

Von dem Großherz. Finanzministerium mittelst Entschließung vom 24. v. M. Nr. 5895 zum Vollzug des Gesetzes vom 3. v. M. (Regierungsbl. Nr. 17 S. 134) beauftragt, wird zur Nachachtung folgendes eröffnet:

§. 1.

Nach §. 12 des Zehntablösungsgesetzes soll den Zehntpflichtigen, welche die Urkunde über Ablösung ihres Zehntens erst nach dem 1. Januar 1844 der Finanzbehörde vorgelegt, und den zur Empfangnahme des Staatszuschusses zur Ablösung Bevollmächtigten bezeichnet haben, Zins und Zinseszins nur bis 1. Januar 1844 berechnet werden.

Das Gesetz vom 3. v. M. läßt nun aber eine Ausnahme von dieser Vorschrift zu. Es bestimmt nämlich, daß in gewissen Fällen aus der Summe, zu welcher der Staatszuschuß sammt Zins und Zinseszins bis 1. Januar 1844 angewachsen ist, von da an einfache Zinsen zu 3½ Prozent jährlich berechnet, und bei dereinstiger Erhebung des Staatszuschusses, jedoch da, wo die Empfangnahme erst nach dem Jahr 1849 erfolgt, nur bis zum Ablauf des Jahrs 1849 mit verabfolgt werden sollen.

§. 2.

Nach den Bestimmungen des Art. 3 bis mit 5 des Gesetzes soll diese Zinsvergütung eintreten, wenn entweder

1) die öffentliche Urkunde über die Zehntablösung schon vor dem 1. Januar 1844 ausgefertigt war, oder wenn
2) die Zehntpflichtigen nachzuweisen vermögen, daß vor dem 1. Januar 1844
   a) die Urkunde über das gütliche Uebereinkommen, wodurch das Ablösungskapital festgesetzt wurde, nach §. 53 des Zehntablösungsgesetzes bei dem Bezirksamt eingereicht, oder
   b) über Festsetzung des Zehntablösungskapitals das im §. 58—60 des Gesetzes bezeichnete gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet wurde, oder aber
   c) daß dieses Verfahren, im Falle die Betheiligten von dem gütlichen Uebereinkommen wieder abgegangen sind, oder über die Gültigkeit desselben ein Rechtsstreit entstanden ist, wenn auch erst nach dem 1. Januar 1844, jedoch innerhalb 3 Monaten von dem Zeitpunkte an eingeleitet worden, wo das gütliche Uebereinkommen von den Betheiligten freiwillig wieder aufgehoben, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß außer Wirksamkeit gesetzt ward, oder endlich, wenn sie
   d) darthun können, daß, im Falle vor dem 1. Januar 1844 über das Zehntrecht selbst, oder dessen Umfang ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, die Uebergabe der Urkunde über das

gütliche Uebereinkommen, oder die Einleitung des gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens, wenn auch erst nach dem 1. Januar 1844, aber doch innerhalb 3 Monaten nach rechtskräftiger Erledigung des Rechtsstreites über das Zehntrecht oder dessen Umfang erfolgt sey.

§. 3.

Haben aber die Zehntpflichtigen auf das eingeleitete gerichtliche oder schiedsrichterliche Verfahren, oder auf den über die Gültigkeit eines Uebereinkommens entstandenen Rechtsstreit, ohne daß ein Vergleich abgeschlossen wurde, wieder verzichtet, oder den Rechtszug erlöschen lassen (Prozeßordnung §. 802 u. 809) so gilt dieses bei Anwendung obiger Bestimmungen eben so viel, wie wenn das gerichtliche Verfahren, beziehungsweise der Rechtsstreit gar nicht begonnen hätte.

§. 4.

Die Zehntpflichtigen, welche den Staatszuschuß zu erhalten wünschen, haben, wie es bisher geschehen, der Bezirksverrechnung, welche bei der Zehntablösung als Finanzbehörde gehandelt hat, die öffentliche Urkunde über die Zehntablösung, sowie die für den Zahlungsempfänger erforderliche Vollmacht zu übergeben, welche bei diesem Anlasse, im Fall die öffentliche Urkunde nicht schon vor dem 1. Januar 1844 ausgefertigt worden ist (§. 2 Ziffer 1) die Zehntpflichtigen darauf aufmerksam zu machen hat, daß sie, im Falle auf die Vergünstigung des Gesetzes vom 3. v. M. Anspruch gemacht werden will, von dem Bezirksamte eine Nachweisung beizubringen haben, daß einer der oben (§. 2 Ziffer 2 Lit. a bis mit d) angeführten Fälle vorhanden sey.

§. 5.

Das Bezirksamt wird auf den Grund der über die Zehntablösung erwachsenen Acten durch das von ihm verlangte Zeugniß beurkunden, daß, und namentlich welcher? der bezeichneten Fälle vorliegt.

Dieses Zeugniß ist mit der Ablösungsurkunde, oder, wenn diese schon eingereicht wäre, binnen 6 Wochen der Bezirksverrechnung zu behändigen. Hat das Bezirksamt die Ausstellung des von ihm verlangten Zeugnisses für unzuläßig erachtet, glauben aber die Zehntpflichtigen auf Fortverzinsung des Staatszuschusses gleichwohl Anspruch zu haben, so hat die Bezirksverrechnung ihre deßfallsige Erklärung, wenn sie nicht schriftlich übergeben wird, zu Protokoll zu nehmen, und dieses mit den übrigen Urkunden (§. 4) und der Berechnung des Staatszuschusses anher vorzulegen.

§. 6.

Die diesseitige Stelle, als Finanzbehörde, wird alsdann, nöthigenfalls nach Einsicht der Amtsakten, und nachdem die Zehntpflichtigen über die gegen die Zinsvergütung etwa obwaltenden Anstände gehört sind, erkennen, ob der Zinsen-Anspruch begründet ist oder nicht? sofort im erstern Falle die Zahlungsanweisung ertheilen, im andern Falle aber den Zehntpflichtigen die Entscheidungsgründe urkundlich eröffnen lassen. Glauben dieselbe sich dabei nicht beruhigen zu können, so bleibt ihnen überlassen, innerhalb 4 Wochen den Rekurs bei dem Großh. Finanzministerium auszuführen, welches in letzter Instanz zu entscheiden hat.

§. 7.

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. v. M. haben die zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten, im Falle auf Zinsvergütung Anspruch gemacht wird, der Amortisationskasse 3 Monate vorher anzuzeigen, wann sie den Staatszuschuß erheben wollen.

Nach obiger Entschließung des Großh. Finanzministeriums vom 24. v. M. soll jedoch diese 3 monatliche Voranzeige vorerst nur da, wo der Staatszuschuß nebst Zinsen den Betrag von 5000 fl. übersteigt, verlangt, und, statt bei der Amortisationskasse, bei der Bezirksverrechnung, von welcher die Zahlung seiner Zeit zu erheben ist, gemacht werden.

Eine solche Voranzeige kann auch unterbleiben, wenn die Zehntpflichtigen mit Uebergabe der obigen Urkunden (§. 5) erklären, daß sie den Staatszuschuß nach 3 Monaten zu erheben wünschen.

Im erstern Falle hat die Bezirksverrechnung die Voranzeige an die Amortisationskasse einzusenden, andernfalls aber, so wie auch in dem Falle, wenn die Zehntpflichtigen auf Zinsvergütung keinen Anspruch machen wollen, zu verlangen, daß ihre deßfallsige Erklärung in die für den Zahlungsempfänger auszustellende Vollmacht aufgenommen, oder schriftlich abgegeben wird.

Auch kann die Zahlung vor Ablauf des 3 monatlichen Termins erfolgen, wenn die Amortisationskasse dieses angemessen findet, und die zum Empfang Bevollmächtigten damit einverstanden sind.

Machen die Zehntpflichtigen auf die Zinsenvergütung keinen Anspruch, so bedarf es zur Em-

pfangnahme des Staatszuschusses der 3 monatlichen Voranzeige nicht, wenn derselbe die Summe von 5000 fl. auch übersteigen sollte.

§. 8.

Da nach dem 1. Januar 1844 die Staatszuschüsse zur Zehntablösung ohne Zinsvergütung angewiesen und bezahlt worden sind, so bleibt nunmehr den Zehntpflichtigen, welche nach obigen Bestimmungen auf Zinsenvergütung Anspruch machen zu können glauben, überlassen, unter Vorlage der öffentlichen Urkunde, wenn diese schon vor dem 1. Januar 1844 ausgefertigt worden ist, andernfalls aber unter Vorlage des amtlichen Zeugnisses (§. 5) nebst der für den Zahlungsempfänger erforderlichen Vollmacht sich an die Bezirksverrechnung zu wenden, welche sodann die Zinsvergütung zu 3½ pCt. für die Zeit vom 1. Januar 1844 bis zum Tage, an welchem der Staatszuschuß verabfolgt worden ist, zu berechnen, und Behufs der Zahlungsweisung anher Vorlage zu machen hat, welche wenn der Zinsanspruch für begründet erfunden wird, à Conto der Amortisationskasse ertheilt werden wird.

Bezüglich der Vollmachten für die Zahlungsempfänger behält es bei der diesseitigen Verfügung vom 19. Mai 1841 Nr. 2767 (Verordnungsblatt III. Abth. pag. 79) sein Bewenden.

Carlsruhe, den 4. September 1844.

Großh. Hofdomainenkammer.
Zehntsektion.
Beger. vdt. Erhardt.

Nr. 17068. Wilhelm Fleck von Bahlingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der lizenzirten Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg, den 20. August 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Saur.

Die Agentur der Kölner Fahrniß-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Waldshut betr.

Nr. 18480. Die Handelsleute Baader und Maier dahier wurden als Agenten der Kölner Fahrnißfeuerversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Waldshut aufgestellt und bestätigt; was hiemit bekannt gemacht wird. Freiburg, den 7. September 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Wiederbesetzung des Notariatsdistriktes Ettenheim betr.

Nr. 19168. In Gemäßheit Erlaßes Großh. Justizministeriums vom 6. d. M. Nr. 4731 wurde dem bisherigen Notariatsverweser Lembke der Notariatsdistrikt Ettenheim provisorisch übertragen.

Freiburg den 17. September 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Nr. 19161. Alexander Burkhard von Endingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der lizenzirten Wundarzneidiener aufgenommen.

Freiburg, den 17. September 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 18. Mittwoch den 23. Oktober 1844.

Das Statut der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, insbesondere die Zahlung der Reisekosten für entlassene Pfleglinge betr.

Nro. 20302. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 6. v. M. Nro. 9436 wurde verfügt, daß die Kosten der Verbringung der als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassenen vermögenslosen Pfleglinge in ihre Heimath nach der Bestimmung des §. 23 Abs. 2 des Statuts vom 18. Oktober 1843, Regierungsblatt von 1843 Nro. 25 pag. 177, gleichfalls der Heimathsgemeinde zur Last fallen und von dieser zu bestreiten sind.

Die Direktion der Anstalt, welche in jedem einzelnen Falle die nöthige Vorschrift über die Art der Reise des zu Entlassenden ertheilen wird, hat deshalb durch das betreffende Amt den Vorschuß dieser Kosten von der Heimathsgemeinde zu bewirken. Nur in dem Falle, wenn dieser Kostenvorschuß nicht zeitig genug einkommt, kann von der Anstaltskasse eine vorschußweise Zahlung eintreten, vorbehaltlich des Rückersatzes durch die pflichtige Gemeinde.

Hievon werden sämmtliche Aemter diesseitigen Kreises zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg den 1. Oktober 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth

Die Einrichtung der Amtsrevisorats-Registraturen, insbesondere die Aufbewahrung der Pflegrechnungen betr.

Nro. 20303. Das Großherz. Justizministerium hat unterm 13. v. M. Nro. 4864 verordnet, daß die in den Amtsrevisorats-Registraturen befindlichen über 30 Jahre alten Pfleg- und Curatel-Rechnungen, jene über das Vermögen der Vermißten und Verschollenen ausgenommen, gegen Bescheinigung den Gemeinde-Registraturen zur Aufbewahrung abzugeben seyen, sobald deren Auslieferung an die Interessenten wegen Todes oder andern Gründen nicht mehr erfolgen könne; nur in den vier größern Städten Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg habe die Aufbewahrung auch künftig in den Registraturen der Stadtamts-Revisorate zu geschehen.

Hiervon werden sämmtliche Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises zur Nachachtung verständigt.

Freiburg, den 1. Oktober 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Die Auslieferung der Pflegschafts-Rechnungen an volljährige Curanden betreffend.

Nro. 20306. Durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 21. v. M. Nro. 5025. wurde verfügt:

1) „Da die Pflegrechnungen bisher bei den Amtsrevisoraten verwahrt blieben, so wollte man hinsichtlich der ältern zur Zeit noch ohne Einwilligung des Pflegers hieran Nichts ändern. Man behält sich weitere Verfügung vor, wenn sich der Erfolg der Verordnung vom 14. Dezember 1843 Nro. 6757 gezeigt haben wird.

2) Die Auslieferung der Pflegrechnungen unterliegt keiner Gebühr; sie ist Dienstsache des Amtsrevisorats. Nur wo die Betheiligten über den Auslieferungsact eine öffentliche Urkunde (Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1837) errichtet haben wollen, findet ein Gebührenansatz nach §. 16 des Tarifs vom 13. Oktober 1840 Statt.

3) Die Revision der Schlußrechnungen der Pfleger war in der alten Pflegschafts-Ordnung vorgeschrieben (alph. Auszug I. S. 655), und hat auch künftig als rechtspolizeiliche Fürsorge zu geschehen, da die Aufsichtsbehörde nur dadurch die Ueberzeugung erhält, wie der Vormund den früheren Auflagen des Amtsrevisorats genügt hat, und da nur die revidirte Rechnung eine sichere Grundlage für die Auslieferung giebt.

4) Dem Rechner gebührt, wenn er es verlangt, eine Abschrift der Rechnung auf Kosten der Pflegschaft.

5) In den seltenen Fällen, in welchen über das Vermögen mehrerer Pfleglinge gemeinschaftliche Rechnung geführt und mit der Schlußrechnung die Realtheilung verbunden worden ist, wird diese Rechnung gleich andern Erbtheilungs-Acten bei dem Amtsrevisorate aufbewahrt".

Hievon werden sämmtliche Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises anmit zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 1. October 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Bauer.

Nro. 20477. In Folge hochpreislicher Justizministerial-Verfügung vom 19. September 1844 Nro. 4997 wird die Verordnung des Großh. hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1834 Nro. 346, Anzeigeblatt de 1834 Seite 765, die Stellung der Pflegrechnungen durch solche Personen betreffend, die nicht Theilungs-Commissäre sind und beziehungsweise die Gebührenbezüge hiefür, in Erinnerung gebracht.

Freiburg, den 4. Oktober 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Würth.

Die Beitreibung der ungewissen Activreste bei den Amtskassen betr.

Nro. 20582. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat unter Bezug auf die Verordnung vom 2. Oktober 1840, Kreis-Verordnungsblatt 1840 S. 149, im Einverständnisse mit Großh. Finanzministerium unterm 17. v. M. Nro. 9856 zur zweckmäßigen Betreibung der ungewissen Activreste verfügt, daß die ungewissen Activreste derjenigen Amtskassen, welche mit keiner Obereinnehmerei verbunden sind, nicht mehr diesen, sondern jenen Amtskassen zugewiesen werden sollen, deren Verrechner zugleich Obereinnehmer sind und in deren Bezirk der Ort des Schuldners gelegen ist, daß daher die mit Domänen-Verwaltungen vereinigten Amtskassen sich lediglich nur mit den zur

Aufnahme in die Rechnung dekretirt werdenden Beträgen zu befassen, und keine Aktivrestenverzeichnisse mehr zu führen haben.

Hievon werden sämmtliche Amtskassen in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 5. Oktober 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. Hahn.

Die Zustellungsgebühr der Gerichtsboten betr.

H. G. Nro. 5301 I. Senat. Das Großherzogl. Justizministerium hat in Betreff der Zustellungsgebühren der Gerichtsboten unterm 21. v. M. Nro. 5043 verfügt:

Die Gerichtsboten haben für Zustellungen in Parthiensachen vier Kreuzer Zustellungsgebühr anzusprechen.

Dieser Bezug, welcher für den, zur Bewirkung der Zustellung erforderlichen, Gang ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Aufwand an Zeit und Mühe bezahlt wird, steht denselben auch in den Fällen zu, wenn sie die Doppelschrift der Verfügung (nach vorgängiger Beisetzung der Beurkundung über die Einhändigung derselben an die Parthie — §. 267 Pr. O.) der auswärtigen Gegenparthie durch die Post zusenden, indem die Gebühr hier für den Gang nach der Post bezahlt wird. Wenn dagegen ein Dekret dem Amtsdiener oder Gerichtsboten von dem Amte zur unmittelbaren Verbringung auf die Post übergeben wird, so darf hiefür keine Gebühr angerechnet werden.

Hievon erhalten sämmtliche Aemter zur Belehrung der Gerichtsboten Nachricht.

Freiburg, den 1. Oktober 1844.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Litschgi. vdt. C. Jäger.

Fiat generale an die Großherzogl. Ober- und Bezirksämter.

Die Verpflichtung der Volksschullehrer betr.

Nro. 22026. In Gemäßheit des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. September d. J. Nr. 9955/56 sollen sämmtliche Volksschullehrer durch die Aemter verpflichtet werden.

Die Großherzoglichen Bezirksämter erhalten zu diesem Ende unten stehendes Formular mit der Aufforderung, sämmtliche wirkliche Schullehrer, welche bis zum 1. Oktober dieses Jahres angestellt wurden, darnach zu verpflichten, für jeden ein besonderes Protokoll aufzunehmen und sämmtliche bis zum 1. Jänner 1845 hieher vorzulegen; die Visitaturen aber werden angewiesen, den betreffenden Großherzogl. Beamtungen ein Verzeichniß sämmtlicher wirklicher Schullehrer (nicht Hülfs- und nicht Unterlehrer) innerhalb 8 Tagen mitzutheilen, damit diese obiger Aufforderung nachzukommen vermögen:

Verpflichtungs-Formel
für die
Volksschullehrer.

Sie N. N. von N. Lehrer an der Volksschule zu N. sollen geloben und durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt bekräftigen, daß Sie Sr. Königlichen Hoheit, dem allerdurchlauchtigsten Großherzog, und dessen ganzen Hause treu, hold und gewärtig seyn, den Gesetzen des Staats in allen Theilen genau nachkommen, sich eines ehrbaren christlich frommen Wandels befleißen und die besondern Pflichten Ihres Standes und Berufs pünktlich und gewissenhaft erfüllen werden.

Insbesondere haben Sie gegen Ihre vorgesetzten Dienstbehörden Gehorsam, gegen die Gemeinde, mit welcher Sie in Berührung kommen, Verträglichkeit und gegen die Ihnen anvertraute Schuljugend Liebe und Sanftmuth zu bewähren.

Bestabungsformel.

Ich verspreche und gelobe das, was mir so eben vorgelesen worden und ich wohl verstanden

habe, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andernfalls mich den Strafen des Meineids und den Folgen, die das Schulgesetz und die Schulverordnungen androhen, unterwerfe.

Carlsruhe den 11. Oktober 1844.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Baumüller. vdt. Le Pique.

Die Verpflichtung der Volkschullehrer betr.

Nr. 21042. Vermöge Entschließung des Großh. Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nr. 9955—56 sollen die bereits angestellten und angestellt werdenden Volksschullehrer so wie die Volksschullehrer an den Gelehrten- und höhern Bürgerschulen durch die Aemter verpflichtet werden.

Die Aemter werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die ihnen hierwegen jeweils von den betreffenden Behörden unter Zusendung der Verpflichtungsformel zukommenden Requisitionen zu entsprechen.

Freiburg den 15. Oktober 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Würth.

Erbschaftsantretung mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses betr.

Nro. 21205. Damit die Eintragung des Erbschaftsantritts mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses in das dazu bestimmte Buch richtig erfolge, hat das Großh. Justizministerium mittelst Verfügung vom 7. d. M. Nr. 5327 folgendes Verfahren angeordnet:

a) Der Notar fordert den Vormund, wenn derselbe die Erklärung über den vorsichtigen Erbschaftsantritt abgegeben hat, auf, dasselbe bei Amt zum Behufe des Eintrags in das Offenkundigkeits-Buch zu wiederholen.

b) Das Amt gibt die obervormundschaftliche Ermächtigung zum Erbschaftsantritte erst nach Bewirkung des Eintrags. Erscheint der Vormund nicht zur Abgabe seiner Erklärung, so ist er dazu amtlich aufzufordern.

c) Bei Rückgabe der Theilungsakten an das Amtsrevisorat mit der darauf gesetzten obervormundschaftlichen Genehmigung wird von dem Amte auch zu diesen Akten bemerkt, daß und wann der Eintrag in das Offenkundigkeits-Buch geschehen sey.

Hiernach haben sich die Aemter, Amtsrevisorate und Notare zu achten.

Freiburg den 17. September 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. Würth.

Die Agenten für die Aachener und Münchener Fahrnißversicherungs-Gesellschaft betr.

Nr. 20490. Kaufmann P. Herlau zu Lörrach ist an die Stelle des bisherigen Bezirksagenten der Aachener und Münchener Fahrnißversicherungs-Gesellschaft für den Amtsbezirk Lörrach, Johann Sturm zu Steinen, ernannt worden; was hiedurch veröffentlicht wird.

Freiburg, den 4. Oktober 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt Würth.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Nro 19. Mittwoch den 13. November 1844.

Die Tagebücher der Waldhüter betreffend.

Nro. 21021. Nach einer Mittheilung der Großh. Forstpolizei-Direktion vom 20. v. M. Nro. 3917 werden die Tagebücher der Waldhüter nicht immer nach der gesetzlichen Vorschrift geführt und beurkundet, und es hat deßhalb diese hohe Stelle die Bezirksforsteien und Forstämter zur strengen Untersuchung der Tagebücher der Waldhüter wiederholt und dringend angewiesen.

Da nun allerdings die genaue Führung der Tagebücher von großer Wichtigkeit ist, da bei vorkommenden Formfehlern häufige Klagfrei-Erklärungen der Denunciaten zum Nachtheil der Forstkasse und Waldeigenthümer statt finden müssen, so sehen auch wir uns veranlaßt, den Großherzogl. Aemtern die nöthige Aufsicht zu empfehlen und sie anzuweisen, die nicht gehörig beurkundeten oder ordnungswidrig geführten Tagebücher der Waldhüter, welche bei Abhaltung der Frevelgerichte vorkommen, unmittelbar an die Großh. Forstpolizei-Direktion einzusenden.

Freiburg den 15. Oktober 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Den Beitrag der Gemeinden zu den Fluß- und Dammbaukosten betr.

Nro. 21541. Nachbenannte Gemeinden des Oberrheinkreises haben zu Bezahlung der Hälfte des Aufwandes für Dammbauten folgende Beiträge für das Steuerjahr von 100 fl. Steuerkapital zu entrichten:

1) Im Oberamtsbezirk Emmendingen.

a) Die Gemeinde Köndringen: vier Kreuzer.
b) " " Mundingen: ein Kreuzer.
c) " " Niederemmendingen: vier Kreuzer.
d) " " Theningen: vier Kreuzer.

2) Im Stadtamtsbezirk Freiburg.

a) Die Gemeinde Betzenhausen: zwei Kreuzer.
b) " " Lehen: drei Kreuzer.

3) Im Amtsbezirk Waldshut.

a) Die Gemeinde Oberlauchringen: vier Kreuzer.
b) " " Unterlauchringen: vier Kreuzer.
c) " " Wutöschingen: vier Kreuzer.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 22. Oktober 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt Würth.

Die Verpflichtung der katholischen Volksschullehrer betr.

Nro. 21581. In Folge Erlasses Großh. Hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 20. September d. J. Nro. 99⁵⁵/₅₆ sollen die Volksschullehrer jeweils bei ihrer Anstellung durch die Aemter verpflichtet werden.

Die Großherzogl. Ober- und Bezirksämter werden zu diesem Zwecke auf das unten beigefügte Formular hingewiesen, um nach Maßgabe desselben die sämmtlichen in ihrem Bezirke befindlichen kath. Volksschullehrer alsbald zu verpflichten. Für jeden Einzelnen ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen und solches hierher vorzulegen. — Die katholischen Bezirks-Schulvisitaturen aber werden zugleich aufgefordert, den betreffenden Ober- und Bezirksämtern zum Zwecke der Verpflichtung ein Verzeichniß sämmtlicher Lehrer ihrer Bezirke ungesäumt mitzutheilen.

Carlsruhe den 11. Oktober 1844.

Großherzogl. Katholischer Oberkirchenrath.

Siegel. vdt. v. Kleudgen.

Verpflichtungs-Formel
für die
Volksschullehrer.

Sie N. N. von N. Lehrer an der Volksschule zu N. sollen geloben und durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt bekräftigen, daß Sie Sr. Königlichen Hoheit, dem allerdurchlauchtigsten Großherzog, und dessen ganzem Hause treu, hold und gewärtig seyn, den Gesetzen des Staats in allen Theilen genau nachkommen, sich eines ehrbaren christlich frommen Wandels befleißen und die besondern Pflichten Ihres Standes und Berufs pünktlich und gewissenhaft erfüllen werden.

Insbesondere haben Sie gegen Ihre vorgesetzten Dienstbehörden Gehorsam, gegen die Gemeinde, mit welcher Sie in Berührung kommen, Verträglichkeit und gegen die Ihnen anvertraute Schuljugend Liebe und Sanftmuth zu bewähren.

Bestabungsformel.

Ich verspreche und gelobe das, was mir so eben vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andernfalls mich den Strafen des Meineids und den Folgen, die das Schulgesetz und die Schulverordnungen androhen, unterwerfe.

---

v. p. 30. n. N. 44. & 1842 p. 112

Instruktion.

Die von den Amtsärzten zu führende gesundheits-polizeiliche Aufsicht auf die Schulen des Landes betr.

Nro. 4682. Durch hohe Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. August 1841 sind sämmtliche Physikate angewiesen, die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Schulen in den Städten und Landgemeinden zu führen und zu dem Behuf eine Untersuchung derselben wenigstens 2 mal im Jahre vorzunehmen.

Damit dieser wichtige Gegenstand von sämmtlichen Physikaten nach gleichen Grundsätzen und in gehöriger Weise behandelt werde, wird nun mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und im Einverständnisse mit Großh. Oberstudienrath und Großh. Oberschulkonferenz folgende Instruktion ertheilt:

Die sanitätspolizeiliche Untersuchung der Schulen hat zunächst die Schulhäuser und ihre innere Einrichtung, sodann den Gesundheitszustand der Schuljugend zum Gegenstand.

I. In Betreff der Schulhäuser hat das Großh. Ministerium des Innern die Kreisregierungen beauftragt, darauf zu achten, daß beim Neubau, sowie bei solchen Erweiterungen oder Abänderungen der Schulhäuser, wobei sanitätspolizeiliche Rücksichten in Frage kommen können, die betreffenden Physikate über die Bauplane, vor deren Genehmigung, vernommen werden.

Die erste Frage bei einem Neubau betrifft die Wahl des Bauplatzes. Es ist hiebei mit aller Umsicht zu verfahren, und auf möglichst freie, etwas erhabene, trockene, überhaupt gesunde Lage desselben Bedacht zu nehmen.

„Wo dieses nicht möglich, und wo die Ortslage überhaupt niedrig und feucht ist, oder wo gar nur ein „tief gehender Moorboden angetroffen wird, wo dieser als sehr verbreitet nicht umgangen werden kann, und

„ein fester Grund nicht zu erreichen ist, muß das Gebäude auf einen sogenannten Rost gestellt, oder der „Moorboden ausgehoben, und mit Sand, so weit es geeignet, ausgefüllt, und eine Mörtellage von hydrau-„lischem Kalk, zur Verhinderung des Aufsteigens von Wasser, darüber gelegt werden. Die Bauverständigen „haben sich darüber mit dem Amtsarzte in's Benehmen zu setzen, und vor der Ausführung Bericht zu erstatten".

Ruhe und Stille in der Umgebung des Schulhauses ist ein wesentliches Erforderniß. Die Nähe lärmender Werkstätten, sowie solcher, welche üble Gerüche verbreiten, ist daher zu vermeiden; dagegen sind solche Plätze zu wählen, welche gehörigen Hof- oder Gartenraum mit Baumanlagen zur Erholung der Jugend oder zu Turnübungen darbieten. Auch darf es an gutem Trinkwasser in der Nähe nicht fehlen.

Die Führung des Baues selbst betreffend, so gelten die allgemeinen Regeln, nach welchen das Haus mit Keller versehen, auf hohen Sockel gestellt, die Hauptseite, oder diejenige, auf welcher sich die Lehrzimmer befinden, gegen Süden, oder, wo dieß nicht möglich, gegen Osten, in keinem Fall aber gegen Norden gerichtet seyn soll.

Die Lehrzimmer sowie die Vorplätze, Flurgänge und Treppen müssen hoch, geräumig und hell seyn. Bei Erbauung neuer Schulhäuser müssen die Lehrzimmer in jedem Fall wenigstens 10 Fuß hoch und so geräumig gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten.

Für gehörige Erneuerung und Reinigung der Luft in den Lehrzimmern muß gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. In neu zu erbauenden Schulhäusern können zu dem Behuf kaminartige, verschließbare Abzugskanäle an der Zimmerdecke, welche die verunreinigte Luft durch das Dach hindurch in's Freie führen, außerdem Luftklappen (Ventilatore) an den Fenstern, sowie verschließbare Oeffnungeu am Boden der Zimmer, unter den Fenstern und an den Thüren angebracht werden.

Die Fenster müssen mit gegliederten Läden, und zur Milderung des zu starken Sonnenlichts, da wo es nöthig, mit Rollvorhängen versehen seyn. Der weiße Anstrich der Wände in den Lehrzimmern ist zu vermeiden, und statt dessen eine milde lichte Farbe, am besten hellgrün, zu wählen.

Zur Erreichung einer gleichmäßigen Wärme in den Lehrzimmern müssen die Oefen bei Erbauung neuer Schulhäuser so viel möglich in die Mitte der Zimmer aufgestellt, — in schon bestehenden Häusern, wo eine solche zweckmäßige Aufstellnng nicht stattfindet, dieselbe, so weit es thunlich, bewirkt werden. Wo die Lokalität nicht erlaubt, die Schulbänke in gehöriger Entfernung von den Ofen aufzustellen, sind Ofenschirme vor die Oefen zu stellen.

Den Oefen von gebranntem Thon ist der Vorzug vor den gemeinen eisernen Oefen zu geben.

Zur richtigen Bemessung der Zimmerwärme, welche in der Regel 15° R. nicht übersteigen soll, ist die Aufstellung eines Thermometers nothwendig.

Die Abtritte müssen in schicklicher Entfernung, am besten außerhalb des Gebäudes angebracht, mit doppelten Thüren versehen, und so geruchlos, wie möglich, eingerichtet werden; zu welchem Behuf kaminartige, hölzerne Abzugskanäle, welche die stinkende Luft durch das Dach in's Freie leiten, zu empfehlen sind.

Es soll in der Regel für jede Schulklasse ein besonderer Abtritt vorhanden seyn.

Die Schultische müssen so gestellt werden, daß sie das rechte Licht erhalten, und dieses nicht von vorne, sondern von den Seiten oder von hinten in die Augen fällt.

Die Höhe der Tische soll zur Höhe der Bänke in dem Verhältniß stehen, daß die Schüler genöthigt sind, den Körper gerade zu halten; und es sollen so viel Tische und Bänke vorhanden seyn, daß die Schüller in keiner Art beengt sitzen müssen.

II. Die Schuljugend betreffend, so haben die Amtsärzte bei dem Schulbesuch ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob das Ansehen der Kinder gesund und lebhaft ist, — oder ob sich trübe, blaße, kränkliche Gesichter unter ihnen befinden, ob gewisse Krankheitsanlagen bei denselben zu bemerken sind, oder wirkliche Krankheitszustände, namentlich skrofulöse Leiden, besonders der Augen, des Halses, Kröpfe 2c. 2c. unter ihnen vorkommen, ob sie rein gewaschen und gehalten, reinlich und nach der Jahreszeit gekleidet und ob sie hautrein sind.

Den Ursachen der etwa vorhandenen Krankheitsanlagen, oder wirklichen Krankheitszustände, die in der physischen Erziehung der Kinder, den häuslichen oder örtlichen Verhältnissen liegen können, ist sorgfältig nachzuforschen, und denselben durch Belehrung und Ermahnung, und Ergreifung der geeigneten Maßregeln soviel möglich zu begegnen.

Auch sollen die Amtsärzte auf die Haltung der Schüler bei dem Lesen, und besonders bei dem Schreiben sehen, und die Lehrer darauf aufmerksam machen, indem durch verkehrte Haltung der Schüler Kurzsichtigkeit, Brustbeschwerden und Verkrümmungen herbeigeführt oder befördert werden.

Bei den gelehrten oder höhern Bürgerschulen insbesondere haben die Amtsärzte überdieß noch darauf zu achten:

1) ob die gymnastischen Uebungen auf eine ungefährliche — die Gesundheit der Zöglinge fördernde Weise betrieben werden;
2) ob die Aufgaben, welche die Schüler zu Hause bearbeiten müssen, das, von dem Großherzogl. Oberstudienrath in den allgemeinen Verfügungen vom 22. Juni 1840 und vom 13. Februar 1843 festgesetzte Maß nicht auf eine — der Gesundheit der Zöglinge nachtheilige Weise übersteigen;
3) ob die allgemeine Verfügung vom 20. Mai d. J. hinsichtlich der Verhütung der Kurzsichtigkeit der Schüler in allen Punkten gehörig beobachtet werde.

Ueber alle diese Gegenstände, sowohl in Betreff des Zustandes der Schulhäuser und der innern Einrichtung der Lehrzimmer, als des Gesundheitszustandes der Schulkinder, der zweckmäßigen Verbindung körperlicher Uebungen mit dem eigentlichen Schulunterricht ꝛc. haben die Amtsärzte sich mit den Vorständen der gelehrten und höhern Bürgerschulen, und mit den Pfarrern und Schullehrern freundschaftlich zu besprechen, und sich überhaupt die Aufgabe zu stellen, ihre Besuche für die Schulen so nützlich und heilsam, wie möglich, zu machen, damit das Gesundheitswohl der Schuljugend befördert, und die Hindernisse, welche einer glücklichen und kräftigen Entwicklung des Körpers entgegenstehen, beseitigt werden.

Bedeutende Fehler und Mißstände in der einen oder anderen Beziehung, welche durch mündliche Besprechung mit den Pfarrern und Lehrern nicht beseitigt werden können, sind den Bezirksämtern, mit Vorschlägen zur Abhülfe, anzuzeigen, — bei fruchtloser Anzeige aber zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen.

Von den Ergebnissen dieser Untersuchung, den getroffenen Anordnungen und Vorschlägen ist in den Hauptjahrsberichten Meldung zu erstatten. Karlsruhe den 16. Oktober 1844.

Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel. vdt. Gock.

Die Versicherung derjenigen Gebäulichkeiten, deren Eigenthümer der inländischen allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt nicht beigetreten sind, betr.

Nro. 21806. Das hohe Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer in obigem Betreff dorthin gelangten Anfrage folgende Erläuterung gegeben:

„Der §. 10 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 30. Juli 1840, Rggsbl. Nr. 28, bestimmt, daß die nach §. 7 desselben ausgeschlossenen, so wie die nach §. 8 von der Theilnahme befreiten, bei der Anstalt nicht versicherten Gebäude bei andern einheimischen oder fremden Feuerversicherungs-Gesellschaften unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften versichert werden dürfen.

Daraus nun, und da neben der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäulichkeiten keine andere für den gleichen Zweck im Großherzogthum besteht, ist unzweifelhaft und folgerichtig zu schließen, daß die gedachten ausgeschlossenen und befreiten Eigenthümer von Gebäuden solche auch bei einheimischen oder fremden Fahrnißversicherungs-Gesellschaften unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften versichern lassen dürfen.

Diese Vorschriften sind bereits durch die Vollzugs-Verordnung vom 3. Nov. 1840, Reggsbl. Nr. 36, zu dem Fahrnißversicherungs-Gesetz vom 30. Juli 1840 gegeben und auch auf obgedachte Ausnahmsfälle anwendbar. Es bestehen demnach bereits die im obgedachten §. 10 erwähnten Vorschriften, und hebt sich daher das gemachte Bedenken, daß noch in Beziehung auf obgenannte Ausnahmsfälle die besondere Erlaubniß für Fahrnißversicherungs-Gesellschaften auszusprechen und auch die vorbehaltenen Vorschriften zu erlassen seyen".

Dieses wird hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 25. Oktober 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors. vdt. v. Andlaw.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 20. Samstag den 23. November 1844.

Den Ersatz der Saat- und Baukosten von eigenthümlichen Liegenschaften der Ehegatten, nach aufgelöster Gütergemeinschaft betr.

Nro. 21299. Bisher war die Frage bestritten, ob ein Ehegatte für die auf seine eigenthümlichen Liegenschaften verwendeten Saat- und Baukosten bei Auflösung der Gütergemeinschaft Ersatz zu leisten habe oder nicht.

Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 11. Oktober Nro. 5404. die Ansicht der Gerichtspraxis, welche diese Frage bejaht, für die richtigere erklärt, weshalb sämmtliche Rechtspolizeibehörden angewiesen werden, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Freiburg den 18. Oktober 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummen-Institut betr.

Nro. 21300. Mit nächstem Frühjahre werden 13 Zöglinge aus dem Taubstummen-Institut entlassen, und es können sodann wieder 8 Knaben und 5 Mädchen in dasselbe aufgenommen werden.

Hiervon werden sämmtliche Aemter zur Verständigung der in ihren Bezirken befindlichen Gemeinden in Kenntniß gesetzt, mit dem Anfügen, daß die Aufnahmsgesuche, zu welchen die vorgeschriebenen Erkundigungsbogen zu verwenden sind, bis 1. Januar kommenden Jahrs anher eingesendet werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß der neue Lehrkursus am 1. Mai beginnt, und daß nach der hohen Ministerialverfügung vom 1. Merz 1833 ganz unentgeltliche Aufnahmen nur für solche arme Waisen oder Kinder armer Eltern bewilligt werden können, welche unbemittelten Gemeinden, oder solchen Gemeinden angehören, die bereits für aufgenommene Zöglinge Beiträge leisten, und nicht unter die größern Städte des Landes gehören.

Die Aemter haben deßhalb zu jedem Gesuch um unentgeltliche Aufnahme auch einen Nachweis über die Vermögensverhältnisse der Heimathsgemeinde zu erheben, und dem Einbegleitungsberichte beizulegen.

Freiburg den 18. Oktober 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Collekte für die durch Rheinüberschwemmung verunglückten Gemeinden Märkt und Istein betreffend.

Nro. 22086. Durch das im verfloßenen Monat August entstandene Hochgewässer des Rheines wurde der größte Theil der Feldgemarkung der Gemeinden Märkt und Istein in der Art überschwemmt, daß dadurch beinahe alle Felderzeugnisse zu Grunde giengen.

Der desfalls für diese — schon früher mit ähnlichem Unglück heimgesuchten, und ohnedies sehr dürftigen Gemeinden entstandene große Schaden beträgt nach amtlicher Erhebung über 7000 fl. und es hat auf diesseits erstatteten Bericht das Großh. Ministerium des Innern durch Entschließung vom 18. d. M. Nro. 10936 in Berücksichtigung der obigen Verhältnisse die Bewilligung zur Veranstaltung einer Collekte in diesseitigem Kreis zu ertheilen sich bewogen gefunden.

Demgemäß werden die Pfarrämter dieses Kreises aufgefordert, diese Collekte an einem der nächsten Sontäge von der Kanzel zu verkünden, und die Bürgermeister angewiesen, am folgenden Tage entweder selbst oder durch Gemeinderathsmitglieder oder in sonst geeigneter Weise die milden Beiträge einzusammeln, und diese an das Bezirksamt Lörrach, welches zur Empfangnahme und Vertheilung dieser Gelder ermächtigt ist, und für deren zweckmäßige Verwendung besorgt sein wird, gegen Bescheinigung abzusenden.

Freiburg den 29. Oktober 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Die Vertheilung der Baden-Durlach'schen großen Schulhausbau-Beneficien für 1843 betreffend.

Nro. 24022 Nach einem Erlasse des Großh. Evangelischen Oberkirchenrathes vom 8. d. M. Nro. 24281 ist mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nro. 11529 das große Schulhausbau-Beneficium ad 1500 fl. für das Jahr 1843 unter der Gemeinden Serau, Ottoschwanden und Vörstetten, evangel. Diöcese Emmendingen, mit je 500 fl. vertheilt, resp. denselben zugewiesen worden als Beitrag zur Bestreitung ihrer Schulhausbau-Kosten, was hiermit veröffentlicht wird.

Freiburg, den 12. November 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Instructiv-Verordnung.

Die Anwendung des mit der Königlich Französischen Regierung über die Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrags betr.

In Folge des wegen Auslieferung von Verbrechern mit der Königlich Französischen Regierung abgeschlossenen, in Nro. 22 des diesjährigen Regierungsblattes verkündeten Staatsvertrags ist das Bedürfniß entstanden, über das Verfahren bei den von diesseitigen Gerichten zu stellenden Auslieferungs-Begehren neue Vorschriften zu erlassen. Dieses Verfahren wird daher, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, nachstehendermaßen geordnet.

§. 1

Das Bezirksamt, welches auf den Grund des Staatsvertrags die Auslieferung eines muthmaßlich nach Frankreich entwichenen Verbrechers begehrt, hat hierüber unverweilt, und wo immer thunlich unter Anschluß der Acten, an das ihm vorgesezte Hofgericht zu berichten.

§. 2.

Den amtlichen Vorlagen muß eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Auszuliefernden, seiner wahrscheinlichen Kleidung und der muthmaßlich in seinem Besitz befindlichen Gegenstände angeschlossen sein.

Auch ist, wenn dies zu ermitteln war, anzuführen, an welchen Ort sich derselbe zunächst begeben habe und welches das vermuthliche Ziel seiner Reise sei.

§. 3

Daß Hofgericht erläßt auf diese Vorlagen hin, wenn es das Auslieferungsbegehren für begründet hält, ein Fahndungsschreiben, welches in solenner Ausfertigung, zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, hierher einzusenden ist.

§. 4

Das Fahndungsschreiben muß enthalten:

a. eine genaue Beschreibung des Auszuliefernden, seiner Kleidung und der Gegenstände, die er etwa mit sich führt; auch die Angabe des Wegs, den er den Umständen nach eingeschlagen haben dürfte (§. 2);

b. die Bezeichnung der Natur des Verbrechens, wornach es unter Art. I. des Staatsvertrages fällt, nicht minder der Schwere desselben und der hierauf anwendbaren hierländischen Strafbestimmung (Art. IV des Staatsvertrags); zugleich ist:

c. wenn das Verbrechen zu den im Art. I. Nro. 3 des Staatsvertrags benannten gehört, nachzuweisen, daß der Code pénal solches mit peinlicher Strafe (peine afflictive et infamante) bedroht.

§. 5

Von der geschehenen Absendung des Fahndungsschreibens ist dem Amte unter Rückschluß seiner Akten Nachricht zu geben, worauf dieses das Corpscommando der Gendarmerie und die Stadtcommandantschaft zu Kehl von der zu erwartenden Auslieferung des Verbrechers vorläufig in Kenntniß zu setzen hat.

§. 6

Ist die Auslieferung von der Königlich Französischen Regierung verfügt und dem Amte hiervon Nachricht zugekommen, so hat dasselbe unverweilt die nöthige Anordnung zu treffen, damit der Auszuliefernde an der Grenze des Großherzogthums in Empfang genommen werde, auch von der erfolgten Einlieferung hierher Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe den 25. Oktober 1844

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Ammann.

Civ. H. G. Nro 6002 I. Senat. Diese Verordnung wird den sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Verfügt, Freiburg den 5. November 1844.

Großherzoglich Badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.
Donsbach.

Diez.

Nro. 21302 Karl Mitschler von Riegel wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 18. Oktober 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. v. Andlaw.

Nro. 23170 Johann Schäffner von Altbreisach wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 8. November 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Würth.

Die Kölner Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Nro. 21013 Die Handelsleute Bader und Meier zu Freiburg sind als Agenten der Kölner Feuerversicherungsgesellschaft für den Amtsbezirk Breisach statt des als Agent zurückgetretenen Oberlehrers Gerber bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 15. Oktober 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt v. Andlaw.

Dem Eleven der Veterinairschule zu Carlsruhe Dionis Schilling von Dettighofen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitätscommission die Licenz zur Ausübung der Thierheilkunde ertheilt worden.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

№ 21. Mittwoch den 4. Dezember 1844.

Nro. 24694 Die Tabelle über die Gebornen, Gestorbenen und Getrauten betreffend.

Nachdem das Großh. Justizministerium durch hohe Verfügung vom 15. Sept. 1840 Nr. 3590 zur Aufstellung obiger Tabelle das beiliegende Formular vorgeschrieben hat, so ist dasselbe von sämmtlichen Amtsrevisoraten und Pfarrämtern, welch letztern die nach obigem Formular ergänzten Impressen mittelst diesseitigem Erlasses vom 13. Januar d. J. Nro. 995 bereits mitgetheilt worden sind, bei den künftigen Vorlagen anzuwenden.

Unter Aufhebung einer an die Großh. Aemter erlassenen diesseitigen Verfügung vom 4. September 1835 Nro. 15799 wird hiezu erläuternd bemerkt:

1) Die Pfarrämter übergeben die in allen Rubriken genau auszufüllende Tabelle über alle in dem vorhergehenden Kalenderjahr vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Ehen ihres Pfarrbezirkes dem betreffenden Amtsrevisorate längstens bis zum 15. Januar, ohne daß hiebei eine Unterscheidung nöthig ist, wenn die betreffenden Pfarrangehörigen etwa verschiedenen Confessionen zugethan sind.

   Gehören zu der Pfarrei mehrere politische Gemeinden, oder sind derselben Nebenorte einer andern nicht zum Pfarrbezirke gehörigen Hauptgemeinde zugetheilt, so werden die Ergebnisse dieser Orte auf der pfarramtlichen Tabelle je einzeln vorgetragen.

   Wenn solche Gemeinden oder Nebenorte zu einem andern Amtsbezirke gehören, so geschieht hierüber besondere Mittheilung an jenes Amtsrevisorat, in dessen Bezirk jene Gemeinden oder Nebenorte sich befinden.

2) Es bedarf bei dieser Uebersicht keiner Vergleichung mit dem Stande oder den Ergebnissen des vorigen Jahres

3) Die Summen der pfarramtlichen Tabellen, werden von den Amtsrevisoraten nach den einzelnen politischen Gemeinden des Amtsbezirks in eine Bezirks-Uebersicht zusammengestellt, wobei eine gesonderte Darstellung nach Nebenorten, Weilern, Zinken oder Höfen nur in dem Falle erforderlich ist, wo letztere zu einer von dem Hauptorte verschiedenen Pfarrei zugetheilt sind.

4) Der Amtsrevisorate haben diese Bezirks-Uebersicht unter Anschluß der pfarramtlichen Spezial-Tabellen längstens bis zum 1. Februar ohne Vermittelung der Bezirksämter anher einzusenden.

Freiburg den 25. November 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Bauer.

T a b

über die Gebornen, Gestorbenen und

Ord. Zahl.	Namen der Gemeinden.	Zahl der Geborenen					Zahl der Gestorbenen		Mehr geboren als gestorben.	Mehr gestorben als geboren.	Getraute Paar.
		eheliche		uneheliche		Summe.	M.	W.			
		M.	W.	M.	W.						

e l l e

Getrauten vom 1. Januar bis incl. 31. Dezember

Zahl der unter den Geborenen und Gestorbenen begriffenen todten Geburten.					Zahl der vielfachen Geburten					Zahl der gestorbenen Zwillinge und Drillinge				Bemerkungen.
eheliche		uneheliche		Summe.	Zwillinge Drillinge	eheliche		uneheliche		eheliche		uneheliche		
M.	W.	M.	W.			M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	

Die Vertretung von Minderjährigen bei Theilungen betr.

Nr. 24046. In Gemäßheit Entschließung Großh. Justizministeriums vom 5. d. M. Nr. 5912 wird den Aemtern und Amtsrevisoraten zum Wissen und Benehmen eröffnet: daß mehrere unter einem Vormund stehende Minderjährige, auch insoferne sie Miterben sind, nur dann besondere Pfleger bedürfen, wenn sie bei der Theilung ein entgegenstehendes Interesse haben (L. R. S. 838).

Freiburg den 12. November 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors. vdt. v. Andlaw.

Die Verpflichtung der israelitischen Volksschullehrer betr.

Nr. 685. In Gemäßheit Verfügung Großh. Hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 20. September d. J. Nr. $89^{55}/_{56}$ sollen sämmtliche Volksschullehrer durch die Aemter verpflichtet werden.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter erhalten zu diesem Zwecke unten beigefügtes Muster mit dem Ersuchen, nach Maßgabe desselben die sämmtlichen in ihrem Bezirke befindlichen israelitischen öffentlichen Volksschullehrer alsbald zu verpflichten, für jeden einzelnen Schullehrer ein besonderes Protokoll aufzunehmen und solches hieher vorzulegen. Die einschlagenden Gr. Bezirksschulvisitaturen werden zugleich veranlaßt, den Großh. Ober- und Bezirksämtern zum Zwecke der Verpflichtung ein Verzeichniß sämmtlicher israelitischen Hauptlehrer ihrer Bezirke mitzutheilen.

Carlsruhe den 20. November 1844.

Großherzogl. Oberrath der Israeliten. Schulkonferenz.
Der Ministerial-Commissär.
Christ. Epstein.

Verpflichtungsformel für die israelitischen Volksschullehrer.

Sie N. N. von N. Lehrer an der Volksschule zu N. sollen geloben und durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt bekräftigen, daß Sie Seiner Königlichen Hoheit dem allerdurchlauchtigsten Großherzog und dessem ganzen Hause treu, hold und gewärtig seyn, den Gesetzen des Staats in allen Theilen genau nachkommen, sich eines ehrbaren, frommen Wandels befleißen und die besondern Pflichten Ihres Standes und Berufs pünktlich und gewissenhaft erfüllen werden.

Insbesondere haben Sie gegen Ihre vorgesetzten Dienstbehörden Gehorsam, gegen die Gemeinde, mit welcher Sie in Berührung kommen, Verträglichkeit und gegen die Ihnen anvertraute Schuljugend Liebe und Sanftmuth zu bewähren.

Bestabungsformel.

Ich verspreche und gelobe das, was mir so eben vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin und andernfalls mich den Strafen des Meineids und den Folgen, die das Schulgesetz und die Schulverordnungen androhen, unterwerfe.

Die Vorbereitung der israelitischen Schulaspiranten betr.

Nro. 675. In Beziehung auf die durch die Kreisanzeigeblätter bekannt gemachte Verordnung Großh. Oberschulkonferenz vom 3. August d. J. die Vorbereitung der Schulaspiranten betr. und die diesseitige Verordnung vom 20. Mai 1840 Nr. 248, die Vorbereitung der israel. Schulaspiranten besonders rücksichtlich der Religionslehr-Gegenstände betr. werden hiedurch die Großh. Bezirksrabbinate besonders auf Letztere aufmerksam gemacht, mit dem Anfügen, daß man auf die Befolgung der darin vorgeschriebenen Punkte und namentlich auch in Ansehung der geforderten musikalischen Vorkenntnisse der israel. Schulaspiranten diesseits bei der Vorprüfung strenge halten werde und daher diejenigen isr. Jünglinge, welche nicht nach den gedachten Vorschriften auch rücksichtlich der Religionslehr-Gegenstände gehörig befähigt sind, von unnöthigen und kostspieligen Reisen hieher abzuhalten sind. Karlsruhe den 14. November 1844.

Großh. Oberrath der Israeliten. Schulkonferenz.
Der Ministerial-Kommissär.
Christ. Epstein.

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro 22. Mittwoch den 18. Dezember 1844.

Den in der Stadt Baden gebildeten Alterthums-Verein betr.

Nro. 24454. Sämmtliche Aemter des diesseitigen Regierungsbezirks werden in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nro. 11522 von dem Bestande des Alterthumsvereins für das Großherzogthum Baden, welcher sich in der Stadt Baden gebildet hat, und der seine Mittel und vereinigten Kräfte dem Schutze und der Erhaltung aller vaterländischen Kunst- und Geschäftswerke zu widmen, sich zur Aufgabe macht, mit dem Anfügen in Kenntniß gesezt, daß man von ihnen bei den lobenswerthen Zwecken dieses Vereins erwarte, sie werden seine Bestrebungen jeweils thunlichst unterstüzen.

Freiburg den 19. November 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. R. D.
Der vorsitzende Rath.
Mors.

vdt. Mangold.

Den Vollzug des Artikels 5 des Rheingrenzberichtigungs-Vertrags vom 5. April 1840 betreffend.

Nro. 24440. Ueber die Ausübung des Jagdrechts auf jenen Geländen welche diesseits der festen Banngrenze, aber jenseits der Hoheitsgrenze oder des Thalweges liegen, haben die beiderseitigen Regierungen folgende Bestimmungen getroffen:

1. Jeder badische Jagdinhaber, welcher das Jagdrecht auf Bezirken ausüben will, die zu einer badischen Gemarkung gehören, aber franz. Hoheit unterworfen sind, das heißt also, welche diesseits der festen Banngrenze — aber jenseits des Thalwegs als der Hoheitsgrenze liegen, bedarf hierzu eines von der kompetenten badischen Behörde ausgestellten — zugleich aber mit dem Visa des königlich französischen Präfekten versehene Jagderlaubnißscheins, in welchem das Signalement des Inhabers enthalten sein muß. Das nöthige Visa wird von dem königlich französischen Prefäkten des Ober- beziehungsweise des Nieder-Rheins auf Vorlage des Scheins, **ohne Erhebung irgend einer Gebühr** ertheilt werden.
2. Der Jagdinhaber ist verpflichtet, diesen Erlaubnißschein auf Verlangen des Personals, welchem die Jagdhut auf franz. Hoheitsgebiet übertragen ist, vorzuzeigen, und lezteres wird demselben gleiche Kraft und Haltung zuerkennen, wie dem sonst in Frankreich vorgeschriebenen Waffenpasse.
3. Der fragliche Erlaubnißschein ist jedoch nur für den unter französischer Hoheit liegenden Ta-

dischen Gemarkungen oder Gemarkungstheile gültig und berechtigt außerhalb der Grenzen dieser nur zur Begehung der Wege, welche nothwendig überschritten werden müssen, um auf das bezeichnete Jagdgebiet zu gelangen. Eine nähere Bezeichnung dieser Wege wird in den Schein aufgenommen.]

4. Alle vorstehenden Bestimmungen gelten analog für franz. Jagdinhaber, welche innerhalb französischer Banngrenze aber auf badischem Hoheitsgebiete das Jagdrecht ausüben wollen. Sie haben zu diesem Behufe ihre von der königlich franz. Behörde ausgestellten Waffenpässe [port d'armes] mit dem Visa des betreffenden badischen Bezirksamts versehen zu lassen, welches Visa gleichfalls vollkommen taxfrei zu ertheilen ist.

5. Wer diese Vorschriften außer Acht läßt, wird nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über die Ausübung der Jagd bestraft.

Diese Verordnung wird in Gemäßheit und Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nro. 11022 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 19. November 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. Würth.

Die Gebührenansätze der Amtsrevisorate für Gutachten und Berichte in Gemeindeangelegenheiten betr.

Nro. 24461 Sämmtlichen Amtsrevisoraten des diesseitigen Regierungs-Bezirkes wird eröffnet, daß das Großh. Justiz-Ministerium zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in den Ansätzen vermöge Entschließung vom 25. v. M. Nro. 11166 genehmigt hat, daß für Gutachten und Berichte der Amtsrevisorate in Gemeindeangelegenheiten die §§. 21 und 22 des Tarifs vom 13. Oktober 1840 Regierungs-Blatt Nro. XXXIII. in Anwendung zu bringen seien.

Freiburg den 19. November 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Mors.

vdt. Würth.

Die Revaccination im Jahr 1843 betr.

Nro. 5054 Im Laufe des Jahrs 1843 sind im Großherzogthum Baden 5378 Individuen vom Civilstande revaccinirt worden, und zwar 107 im Seekreise, 772 im Oberrheinkreise, 1204 im Mittelrheinkreise, 2948 im Unterrheinkreise, und 347 in den öffentlichen Straf- und Verwahrungs-Anstalten des Landes.

Bei 2032 dieser Revaccinirten, somit bei mehr als dem dritten Theile derselben, kamen ächte Schutzpocken mit regelmäßigem Vorlaufe zum Vorschein; bei fast der Hälfte der übrigen entwickelten sich nur unregelmäßige Pusteln, und bei den andern hatte die Nachimpfung gar nicht gefaßt.

Es ergibt sich hieraus, daß bei einem sehr großen Theil dieser Nachgeimpften die volle Empfänglichkeit für die Vaccine, und damit wohl auch für das Contagium der Menschen-Pocken wieder eingetreten gewesen, und es kann wohl angenommen werden, daß leztere Empfänglichkeit durch die vorgenommene Revaccination bei ihnen wieder getilgt worden sei.

Gleiche Wahrnehmungen sind bei dem Großherzoglichen Militär gemacht worden, bei welchem die Vornahme der Revaccination schon seit 5 Jahren allgemein eingeführt ist. Von nahe an 14000 Soldaten des Großherzoglichen Armeecorps, welche in den Jahren 1840 bis 1843 revaccinirt worden sind, haben sich bei dem Drittheile derselben ächte, zum Weiterimpfen geeignete Pocken

entwickelt, und zum Beweise, wie sehr die Entstehung der Menschenblattern bei Erwachsenen durch die Revaccination gemindert werde, dient die Erfahrung, daß während des gedachten 4jährigen Zeitraums in dem ganzen Großherzoglichen Armeecorps nur 17 Pockenkrankheitsfälle vorgekommen sind, welche nicht revaccinirt gewesene Soldaten betroffen haben.

Aus diesen Resultaten geht die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Revaccination auf das Unzweifelhafte hervor, und es dürfte hiedurch wohl auch die allgemeine Ueberzeugung gewonnen werden, daß die zeitweise Wiederholung der Schutzpocken-Impfung nicht nur sehr räthlich, sondern selbst nothwendig sei.

Ja, es darf sogar der Hoffnung Raum gegeben werden, daß bei allgemeiner strenger Durchführung der Vaccination und Revaccination künftighin die Entstehung der Menschen-Blattern wenn auch nicht überhaupt gänzlich verhütet, doch dadurch immerhin die Natur dieser Krankheit sehr gemildert, und jedenfalls der epidemischen Verbreitung derselben vorgebeugt werden würde. —

Aus den bei uns eingekommenen Berichten der Physicate und andern Mittheilungen, denen die oben bezeichneten Ergebnisse entnommen sind, haben wir mit Vergnügen ersehen, daß die Revaccination im Allgemeinen immer mehr Eingang findet. Wir zweifeln auch keineswegs daran, daß sämmtliche Amtsärzte und Amtswundärzte, und selbst auch ein Theil der nicht angestellten practicirenden Aerzte unseres Landes mit gleichem Eifer sich bemüht haben werden, der Vornahme der Revaccination durch geeignete Belehrung Eingang zu verschaffen, wenn gleichwohl diese Bestrebungen nicht überall den erwünschten Erfolg gehabt haben. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt offenbar zum Theil in der beim Publikum noch häufig bestehenden größern oder geringern Abneigung gegen diese so wohlthätige und nützliche Maasregel, zum Theil aber auch in dem weitern Umstande daß die Revaccination wohl vorzugsweise nur bei Induviduen in denjenigen Orten und Gegenden zur Anwendung kam, in welchen die Blattern aufgetreten sind, und, wie leider nicht selten geschehen, hie und da auch Sterbfälle verursacht haben.

Da indessen die Beharrlichkeit und Uneigennützigkeit der Aerzte in ihren Bemühungen für die Vornahme der Revaccination auf den guten Fortgang der Sache selbst jedenfalls großen Einfluß hat, so sehen wir uns wiederholt veranlaßt, diejenigen derselben, welche sich hiebei auch im letztverflossenen Jahre vorzugsweise ausgezeichnet haben, unter lobender Anerkennung ihres bewiesenen Eifers, hiemit öffentlich zu bennennen.

Es sind im Jahr 1843 durch Physicus Strauß in Tauberbischofsheim 820 durch Amtswundarzt Steinmetz in Heidelberg 796, durch Physicus Himmelseher in Bühl 327, durch Physicus Keller in Säckingen 273, durch Amtschirurg Renner in Schönau, Oberamtsbezirks Heidelberg, 203, — durch Physicus Kußmaul in Wiesloch 174, im Physicatsbezirke Buchen 160, durch Amtschirurg Schmolf in Mosbach 157, durch Amtschirurg Steininger in Sinsheim 132, durch den practicirenden Arzt Schönwald in Wehr 123, durch Amtschirurg Wagner in Ettlingen 112, durch den Assistenzarzt Kreuzer in Durlach 106, und durch Physicus Würth in Kenzingen 103 Induviduen revaccinirt worden.

Hiebei fordern wir sämmtliche Physicate wiederholt auf, künftighin den Jahresberichten über die in ihren Bezirken vorgenommenen Revaccinationen jeweils auch eine genaue tabellarische Zusammenstellung nach dem — in unserer desfallsigen Bekanntmachung vom 24. Aug. 1842 beigefügten — Formulare anzuschließen. —

Karlsruhe den 20. November 1844.

Großh. Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vdt. Bock.

Den im Monat Dezember d. J. vorzunehmenden allgemeinen Umgang über den Abgang und Zuwachs der Brandversicherungsanschläge betr.

Nro. 2:680. Sämmtliche Amtsreviserate des diesseitigen Kreises werden aufgefordert, die Bau-

tatoren ihres Bezirkes dahin zu belehren, daß dieselben ihre Forderungszettel für den jährlichen Umgang zum Behuf der Aufnahme des Abgangs und Zuwachses der Brandversicherungsanschläge nach dem in Nro. 6. des Verordnungsblatt für 1844 vorgeschriebenen Formular bei Abschätzungen von Brandschäden eingerichtet werden.

Forderungszettel, die nicht nach dieser Form eingerichtet sind, müssen zur Aenderung rückgegeben werden.

Freiburg, den 4. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Näher.

Die Revision der Medikamententaxe betr.

Nro. 25841 In Gemäßheit Erlasses des Ministeriums des Innern v. 18. v. M. Nro. 11949 wird nachstehend die revidirte Medikamententaxe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Physikate angewiesen, den Apothekern ihres Bezirks und den zur Haltung von Hand- und Filial-Apotheken berechtigten Aerzten die betreffende Nummer des Regierungsblattes urkundlich mitzutheilen und dieselben in den Stand zu setzen, sich eine Abschrift davon nehmenn zu können.

Freiburg, den 8. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Bauer.

Revision der Medikamententaxe im Spätjahr 1844.

Camphor.	1 Unze	12 kr.	1 Drachme	2 kr.	anstatt	1 Unze	18 kr.	1 Drachme	3 kr.
— pulver.	"	16 kr.	"	3 kr.	"	"	24 kr.	"	4 kr.
Jodum pur.	"	2 fl.	"	15 kr.	"	"	—	"	9 kr.
Kalium jodat.	"	2 fl.	"	15 kr.	"	"	1 fl. 12 kr.	"	10 kr.
Unguent. jodat.	"	24 kr.	"	—	"	"	16 kr.	"	—
Kali sulphuric	1 Pfund	24 kr.	1 Unze	3 kr.	"	"	6 kr.	"	—
— pulv.	"	30 kr.	"	4 kr.	"	"	8 kr.	"	—

Zu berichtigen ist Seite 21 der Medicamententaxe, anstatt: „Kali bisulphuric." soll es heißen: „Kali sulphuric."

Die Aufstellung eines ständigen Sportelvisitators betr.

Nro. 25052 Unter Bezug auf die im Regierungsblatte Nro. XXVII. d. J. enthaltene Bekanntmachung des Großh. Finanzministeriums vom 24. September d. J., die Aufstellung eines ständigen Sportelvisitators betr., werden die Aemter in Kenntniß gesetzt, daß das Großherzogliche Finanzministerium dem Assistenten bei dem Controll-Bureau der Großh. Steuerdirection Ferdinand Szuhani das Geschäft eines Sportelvisitations-Commissärs mit der in obiger Finanzministerialbekanntmachung bemerkten Ausdehnung übertragen ist.

Nach der Instruction des Sportelvisitationscommissärs hat derselbe beim Eintreffen am Orte der Geschäftsvornahme dem Amtsvorstande seinen schriftlichen Auftrag vorzuzeigen, und nachdem der betreffende Sportelertrahent die Weisung erhalten, ihm alle zum Vollzuge seines Auftrags erforderlichen Mittheilungen zu machen und Auskünfte zu ertheilen, mit der Visitation zu beginnen.

Freiburg den 26. November 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Bauer.

Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Großherzoglich Badisches
Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

№ 23. Samstag den 28. Dezember 1844.

Die Anlegung und die Verwaltung der Zehntbaulasten-Kapitalien betr.

Nro. 26503. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 26. v. M. Nro. 12284 in obigem Betreff auf den Grund einer höchsten Entschließung aus Großherz. Staatsministerium vom 20. September d. J. Nro. 1508 nachfolgende Vollzugs-Verordnung erlassen:

Mit höchster Staatsministerial-Ermächtigung vom 20. Sept. l. J. Nro. 1508 wird rücksichtlich der Verwaltung der aus Ablösung der Zehntbaulasten entstehenden Kapitalien Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Ablösungskapitalien der Zehntbaulasten können entweder mit den vorhandenen baupflichtigen Kirchen- oder Heiligen-Stiftungen vereinigt, oder als besondern Ortsfond gebildet, oder an diejenigen Gemeinden überwiesen werden, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zur Bestreitung des Bauaufwands verpflichtet sind.

Die Ablösungskapitalien für den Neubau können auch mit größern Stiftungsverwaltungen vereinigt oder zu besondern Bezirksverwaltungen gebildet werden.

§. 2.

Welche diese Verwaltungsarten nach der Zweckmäßigkeit des einzelnen Falles zu wählen sey, entscheidet, je nachdem die Kapitalien Baulasten der evangelischen oder katholischen Kirche betreffen, beziehungsweise der evangelische oder katholische Oberkirchenrath. Der Oberkirchenrath tritt jedoch vorher ins Benehmen und zwar mit dem Kirchengemeinderathe oder mit dem Stiftungs-Vorstande, wenn es sich um Ueberweisung an Kirchen- oder Heiligen-Stiftungen oder um Bildung eines Ortsfonds handelt — mit der politischen, im Falle der Unzulänglichkeit baupflichtigen, Gemeinde, wenn es sich um Ueberweisung an diese Gemeinde oder um Ueberweisung an eine größere Stiftungsverwaltung oder um die Bildung einer besondern Bezirksverwaltung handelt.

Die Ueberweisung des Lastenkapitals an eine größere Stiftungsverwaltung oder besondern Bezirksverwaltung kann nur unter Zustimmung der bei Unzulänglichkeit des Baufonds baupflichtigen Gemeinde geschehen.

§. 3.

Wird ein besonderer Ortsfond gebildet, so ist der Rechner vom Kirchengemeinderath beziehungsweise vom Stiftungsvorstande, wird eine besondere Bezirksverwaltung errichtet, von dem betreffenden Oberkirchenrath zu ernennen.

§. 4.

Die Verordnungen, welche für Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen und milden Stiftungen überhaupt gelten, finden auch für die Baulastenkapitalien Anwendung.

§. 5.

Die für den Neubau und für die Unterhaltung bestimmten Kapitalien müssen jedes für sich in der Rechnung nachgewiesen, dürfen ihrem besondern Zweck nicht entzogen und wechselseitig nicht vermischt werden.

Die Zinse des für den Neubau bestimmten Kapitals sind sofort wieder bis zum Neubau zinstragend anzulegen, jene für die Unterhaltung zu letzteren zu verwenden.

Uebersteigen die für die Unterhaltung bestimmten Zinse das Bedürfniß des laufenden und nächsten Jahres, so sind die Ueberschüsse sofort bis zur dereinstigen Verwendung zinstragend anzulegen.

Bei der Ueberweisung eines jeden einzelnen Baulastenfonds hat der Oberkirchenrath zum Behufe eines vollständigen Vortrags in der Rechnung die mit diesem Fond übergebenden Gebäude und die vorhandenen Frohnd- und Bauberechtigungen auf den Grund der Abschätzung näher zu bezeichnen.

§. 6.

Kosten der Verwaltung und der Bauaufsicht, so wie jene für Unterhaltung, wenn letztere den Zinsenbetrag übersteigen sollten, sind in Gemäßheit des §. 26 des Kirchenbaugesetzes vom 26. April 1808 umzulegen.

§. 7.

Wird das Baulastenkapital mit einer Kirchen- oder Heiligenstiftung vereinigt, so besteht nur Eine Kasse für die vereinigten Kapitalien, sowie eine gleiche Verrechnung mit besonderer Nachweisung des Antheils jedes der vereinigten Fonds.

Der Antheil des Baulastenkapitals ist für jedes Gebäude und zwar getrennt für den Neubau und für die Unterhaltung vorzutragen. Der Zinsenertrag so wie der Verlust an Kapital oder Zinsen werden nach dem Verhältniß der die verschiedenen Fonds zugehörigen Kapitalien getheilt.

In einer besondern Rechnungsrubrik sind die Ausgaben für den Bauunterhalt nachzuweisen und etwaige Ueberschüße an den hierzu bestimmten Zinsen in die nächste Rechnung zu übertragen.

§. 8.

Werden die Baulastenkapitalien als selbstständige Ortsfonds errichtet, so besteht sowohl rücksichtlich der für den Neubau als rücksichtlich der für die Unterhaltung bestimmten Kapitalien nur Eine Kasse und gleiche Verrechnung. Die Zinse sind nach Verhältniß der dem Neubau und Unterhaltungsfond gehörigen Kapitalien zu theilen und nach gleichem Maßstab werden auch Verluste an Kapital oder Zins getragen. — Der zweite Absatz des vorhergehenden §. hat auch hier Anwendung.

§. 9.

Wenn die Baulastenkapitalien nach Art. 1 einer politischen Gemeinde überwiesen werden, so kann die Verwaltung dieser Kapitalien mit der Gemeinderechnung verbunden werden, und es gelten in diesem Falle dieselben Bestimmungen, welche bei Vereinigung der Baulastenkapitalien mit einer Kirchen- oder Heiligenstiftung §. 7, aufgestellt wurden.

§. 10.

Werden die Kapitalien für Neubauten einer schon bestehenden größern Stiftungsverwaltung als Nebenrechnung oder einer Bezirksbaulasten-Kapitalverrechnung überwiesen, so besteht auch hier nur Eine Kasse und gleiche Verrechnung. Es ist jedoch in der Rechnung in einer besondern Abtheilung nachzuweisen, wieviel der Antheil einer jeden Gemeinde beträgt und welchen Zuwachs derselbe durch Zuschlagung der Zinse erhält.

Die Zinse sind nach dem Verhältniß der Kapitalien zu theilen und nach gleichem Maßstab werden auch die Verluste an Kapital oder Zins getragen.

Die bei Ueberweisung von Neubaukapitalien an eine schon bestehende größere Stiftungsverwaltung als Nebenverrechnung zu bezahlenden Verwaltungskosten sind zwischen den Verwaltungsbehörden durch Uebereinkunft zu bestimmen.

Die bei Ueberweisung von Neubaukapitalien in eine Bezirksbaulasten-Kapitalverwaltung entstehenden Verwaltungskosten sind von den betheiligten Gemeinden nach dem Verhältniß der Kapitalien zu tragen.

§. 11.

Die Aufsicht über die Unterhaltung der Gebäude, deren Baulasten abgelöst wurden, liegt zunächst der künftig baupflichtigen Gemeinde ob, welche diese Aufsicht entweder durch ihre Vertreter oder durch besondere Bauverständige führen läßt.

Bei Abhaltung von Kirchen- und Schulvisitationen haben die Dekane und Bezirksschulvisitatoren von den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern Einsicht zu nehmen und über die Mängel dem Be-

zirksamt, das gleiche Aufsicht bei den Ruggerichten zu führen hat, Mittheilung zu machen und deren Beseitigung zu überwachen.

Dieß wird hiemit zur genauen Nachachtung von Seite aller Behörden, welche dazu mitzuwirken haben, bekannt gemacht, unter dem weitern Beifügen, daß nach einem von Großh. kathol. Oberkirchenrath eingekommenen Beschluß Nr. 21610 die — den primaire baupflichtigen Kirchenfonden überwiesen werdenden Baulastenfonde unter die unmittelbare Aufsicht der betreffenden Stiftungsvorstände gestellt worden sind, mit der weitern Bestimmung, daß sie nach den für kirchliche Lokalfonde bestehenden Vorschriften behandelt werden sollen.

Freiburg, den 4. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e c k.

vdt. Muser.

Die Pastoration der in katholischen Orten wohnenden evangelisch-protestantischen und in evangelischen Orten wohnenden katholischen Einwohner betr.

Nro. 25511. Das Großh. Ministerium des Innern hat, zufolge der Mittheilung des Großh. kath. Oberkirchenraths vom 15. Oktober d. J. Nr. 21930, mittelst Erlasses vom 10. Septemb. 1844 Nr. 9540 zum Vollzug der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 1. Nov. 1840 in oben bezeichnetem Gegenstand folgende allgemeine Verfügung genehmigt:

§. 1.

Wenn in Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 1. Nov. 1840 Nro. 1969 ein auswärtiger Pfarrer der andern Confession bei seinen Glaubensgenossen in einer nicht zu seinem Kirchensprengel gehörigen Gemeinde eine Taufe, Trauung oder Beerdigung vornimmt, sey es charitativ, bei noch nicht förmlich aufgehobenem Pfarrbann, oder erlaubt, nach erfolgter Auflösung des Pfarrbannes, so ist gleichwohl dem Pfarrer des Wohnortes (pastor loci) zum Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher unmittelbar die Anzeige sogleich nach vollzogenem Act zu machen.

§. 2.

Der auswärtige Geistliche, welcher bei seinen Glaubensgenossen einen derartigen Akt (als Taufe, Trauung oder Beerdigung) vornimmt, hat, da die Führung der Civilstandesregister dem Ortsgeistlichen zusteht, keine besondere Civilstandesregister, sondern nur eine Liste, zu führen, und sie zur Controle dem Pfarrer des Wohnortes alle drei Monate in Abschrift mitzutheilen, oder wo die Fälle nur selten sind, alle Jahr und zwar am Ende des Monats Dezember.

§. 3.

Die gesetzlichen E h e a u f g e b o t e werden immer nur durch den Pfarrer des W o h n o r t s vollzogen.

§. 4.

Taufen, Trauungen und Beerdigungen können durch den auswärtigen Pfarrer sowohl in seinem Wohnsitze als im Wohnorte der betheiligten Glaubensgenossen vorgenommen werden; auf Verlangen der Letztern ist aber auch der Pfarrer ihres Wohnortes zu diesen Verrichtungen verpflichtet.

Die Einwilligung der politischen Gemeinde oder etwaiger dritter lastenpflichtiger Personen ist erforderlich, wenn auf Begräbnißplätzen, welche denselben angehören, oder von ihnen angeschafft werden müssen, Mitglieder aus fremden Gemeinden beerdigt werden sollen, die nicht in der Gemeinde, zu welcher der Begräbnißplatz gehört, gestorben sind; dagegen ist überall gestattet, daß der auswärtige Geistliche die Leichen seiner Glaubensgenossen auf den Begräbnißplatz derjenigen bürgerlichen Gemeinde, deren Mitglieder dieselben waren, oder wo sie ihren Aufenthalt hatten, begleite, und dort seine Rede oder Gebete nach seiner Liturgie verrichte.

§. 5.

Kein Geistlicher darf in der Pfarrei einer andern Confession außer den gesetzlichen Verrichtungen, den Taufen, Trauungen und Beerdigungen und der speciellen Seelsorge, wozu denn auch, wie sich von selbst versteht, die Krankenbesuche und die Confirmationen gehören, p r i v a t g o t t e s d i e n s t l i c h e V e r s a m m l u n g e n halten.

§. 6.

Die Confirmation der Kinder findet von Seiten der auswärtigen Geistlichen an dem Wohnorte desselben, oder auch in dem Hause des Confirmanden statt. Der Vorbereitungsunterricht wird jedenfalls nur am Wohnorte des auswärtigen Geistlichen gegeben, es müßte denn die Anzahl der Confirmanden so groß seyn, daß der Geistliche mit den Eltern derselben eine besondere Uebereinkunft treffen könnte. Die Confirmanden werden übrigens in die Register derjenigen Confessionen eingeführt, in welcher sie confirmirt werden.

Die Aemter und landesherrlichen Dekanate werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 4. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck.

vdt. Würth.

Die Ertheilung von Gewerbsconcessionen im Grenzbezirk und Gewerbskontrollbezirk betr.

Nro. 25909. Die sämmtlichen Aemter werden — damit der Vorschrift des §. 147 der Vereinszollordnung Genüge geleistet wird — angewiesen, streng darauf zu wachen, daß derjenige, welcher zur Ausübung eines Gewerbs im Grenz- oder Gewerbskontrollbezirk eine Concession vom Amt erhält, von dieser erst dann Gebrauch mache, wenn vorerst von der Zollverwaltung und im diesseitigen Einverständnisse die erforderliche Sicherheitsvorkehr zur Verhütung von Unterschleifen getroffen oder ausgesprochen seyn wird, daß man solche nicht für nöthig erachtet, wobei man die Aemter insbesondere anweist, rücksichtlich der von ihnen zu ertheilenden fraglichen Concessionen vorerst jedesmal mit dem betreffenden Hauptzollamte sich in das Einverständniß zu setzen und dasselbe zu veranlassen, jeweils in thunlichster Bälde an die Großh. Zolldirektion die geeigneten Anträge zu stellen.

Sofort ist von dieser Behörde die Mittheilung zu gewärtigen, daß von Anordnung besonderer Controllmaßregeln Umgang genommen werde, andernfalls aber der diesseitigen Benachrichtigung darüber entgegen zu sehen, unter welchen Bedingnissen dem in Frage liegenden Gewerbsbetriebe stattgegeben werden dürfe.

Freiburg den 10. Dezember 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Die Prüfung der Aktuare betr.

Nr. 2590½. Nach erstandener Prüfung wurden Franz Joseph Roth von Freiburg und Gustav Ziegler von Freiburg unter die Zahl der Aktuariats-Scribenten aufgenommen.

Freiburg, den 10. Dezember 1844.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Mangold.

Nro. 25492. Anton Hohl von Riegel wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 3. Dezember 1844.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

v. Reck. vdt. Würth.

Berichtigung.

In dem im Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis vom 25. Sept. 1844 Nr. 16 veröffentlichten Werthtarif der Waldprodukte soll es beim Forstamt St. Blasien, Bezirksforstei Schönau, in der Rubrik „Stockholz" heißen: 1 Klafter hartes Laubholz 1 fl., 1 Klafter weiches Laubholz ½ fl., 1 Klafter Nadelholz 1 fl. anstatt des dort angegebenen Werthes von 10 fl., 5 fl. und 2 fl.

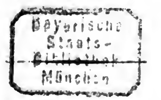
Comptoir des Anzeigeblatts für den Oberrhein-Kreis der Gebrüder Groos.

Register

zum

Verordnungs-Blatt pro 1844.

Polizei p. 78.



Brennholz.

	Von Prügelholzstärke.							Stockho[lz]	
								Laubholz.	
Nadelholz.	Roth- und Hainbuchen.	Ahorn, Eschen, Ulmen.	Eichen.	Birken.	Erlen.	Weiches Laubholz.	Nadelholz.	hartes.	weiches.
	per Klafter.							per Klaft[er]	
	fl.							fl.	
10	10	10	8	8	8	6	6	5	4
7½	9	—	7	6½	6	5	6½	3	2
10	14	14	11	11	11	9	9	7	6
10	10	10	8	8	8	7	7	5	4
8	8	8	7¼	6½	6½	6	6½	5	3
6	5	5	5	4	4	3½	4	3	2

